Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2025/0237(COD)

22.7.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 962 - 1195

Entwurf eines Berichts
Eric Sargiacomo
(PE789.874v01-00)

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf das Schulprogramm der Europäischen Union für Obst, Gemüse und Milch („EU-Schulprogramm“), sektorale Interventionen, die Schaffung eines Eiweißpflanzensektors, Anforderungen an Hanf, die Möglichkeit von Vermarktungsnormen für Käse, Eiweißpflanzen und Fleisch, die Anwendung zusätzlicher Einfuhrzölle und Vorschriften für die Versorgung in Notsituationen und schweren Krisen

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0553 – C10-0163/2025 – 2025/0237(COD))

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 962
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli, Csaba Dömötör, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 31a
	Interventionskategorien im Weinsektor
	Im Rahmen der Ausarbeitung ihrer Pläne für national-regionale Partnerschaften wählen die in Artikel 30 Absatz 4 genannten Mitgliedstaaten eine oder mehrere der folgenden Interventionskategorien aus, um die in Artikel 30a (neu) festgelegten Ziele zu erreichen:
	a) Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, ein Verfahren, das aus einer oder mehreren der folgenden Maßnahmen besteht:
	i) Sortenumstellung, auch durch Pfropfen, insbesondere zur Verbesserung der Qualität oder der ökologischen Nachhaltigkeit, zur Anpassung an den Klimawandel, zur Erhöhung der Klimaresilienz der Rebflächen oder zur Stärkung der genetischen Vielfalt,
	ii) Verlagerung von Rebflächen,
	iii) Wiederbepflanzung von Rebflächen, die nach einer obligatorischen Rodung aus gesundheitlichen oder pflanzengesundheitlichen Gründen auf Anweisung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats erforderlich ist,
	iv) Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftungstechniken, insbesondere Einführung fortschrittlicher Systeme nachhaltiger Erzeugung, einschließlich der Reduzierung des Einsatzes von Pestiziden, jedoch unter Ausschluss der normalen Erneuerung

von Rebflächen durch Wiederbepflanzung mit derselben Rebsorte und derselben Anbaumethode nach dem Ende der natürlichen Lebensdauer der Weinreben;

b) Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte im Zusammenhang mit Weinbausystemen – mit Ausnahme von Vorhaben, die in die Interventionskategorie gemäß Buchstabe a fallen –, in Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente, einschließlich der Vermarktung durch Weintourismus;

c) grüne Weinlese, d. h. vollständige Vernichtung oder Entfernung noch unreifer Traubenbüschel, wodurch der Ertrag der betreffenden Fläche auf null gesenkt wird, unter Ausschluss des Nichterntens, d. h. des Verzichts auf die Ernte marktfähiger Weintrauben am Ende des normalen Produktionszyklus;

d) Ernteversicherung gegen Einkommensverluste durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Wetterereignisse, widrige Wetterereignisse, durch Tiere verursachte Schäden, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall;

e) materielle und immaterielle Investitionen in Innovation, d. h. in die Entwicklung innovativer Erzeugnisse, auch von Erzeugnissen und Nebenerzeugnissen der Weinbereitung, innovative Verfahren und Technologien für die Produktion von Weinerzeugnissen und die Digitalisierung dieser Verfahren und Technologien, sowie sonstige Investitionen, die einen Mehrwert entlang der Versorgungskette schaffen, insbesondere im Hinblick auf den Wissenstransfer und den Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel;

f) Beratungsdienste, insbesondere in Bezug auf die Beschäftigungsbedingungen, die

Pflichten der Arbeitgeber sowie die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, den Direktverkauf, die ökologische Nachhaltigkeit und die Diversifizierung im Zusammenhang mit der Weinbauerzeugung;

g) Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung gemäß den Einschränkungen in Anhang VIII Teil II Abschnitt D der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013;
Informationsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten über Weine aus der Union zur Förderung eines verantwortungsvollen Weinkonsums oder von Qualitätsregelungen der Union für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben;

h) Maßnahmen zur Stärkung des Ansehens der Weinbaubetriebe der Union durch Förderung des Weintourismus in den Anbauregionen, die von im Weinsektor tätigen Organisationen gemäß den Artikeln 152, 156 und 157 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, von Erzeugervereinigungen, die geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben gemäß den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates verwalten, oder von anderen Berufsverbänden, Weinerzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Weinerzeugerorganisationen, die von den Mitgliedstaaten in ihren Plänen eingerichtet wurden, durchgeführt werden;

i) Maßnahmen der von den Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannten Branchenverbände im Weinsektor, die darauf ausgerichtet sind, die Marktkenntnis zu verbessern;

j) Absatzförderungs- und Kommunikationsmaßnahmen in Drittländern, die eine oder mehrere der

folgenden Maßnahmen und Tätigkeiten umfassen, mit denen auf eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Weinsektors sowie die Öffnung, Diversifizierung oder Konsolidierung der Märkte abgezielt wird:

i) Öffentlichkeitsarbeit, Absatzförderungs- und Werbemaßnahmen, mit denen insbesondere die hohen Standards der Unionserzeugnisse, vor allem in Bezug auf Qualität, Lebensmittelsicherheit oder Ökologie, hervorgehoben werden,

ii) Teilnahme an bedeutenden internationalen Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen,

iii) Informationskampagnen, insbesondere über die Qualitätsregelungen der Union für Ursprungsbezeichnungen, geografische Angaben und ökologische/biologische Erzeugung,

iv) Studien über neue oder bestehende Märkte zur Ausweitung und Konsolidierung der Absatzmöglichkeiten,

v) Studien zur Bewertung der Ergebnisse der Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen,

vi) Erstellung von technischen Unterlagen, einschließlich Laboruntersuchungen und -bewertungen, in Bezug auf önologische Verfahren, Pflanzengesundheits- und Hygienevorschriften sowie andere Vorschriften von Drittländern für die Einfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors, um Beschränkungen des Zugangs zu Drittlandmärkten zu verhindern oder den Zugang zu diesen Märkten zu ermöglichen;

k) befristete und degressiv gestaffelte Hilfe zur Deckung der Verwaltungskosten für die Einrichtung von Fonds auf Gegenseitigkeit;

l) Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte, die darauf

ausgerichtet sind, die Nachhaltigkeit der Weinbereitung zu verbessern durch

i) Verbesserung der Wassernutzung und -bewirtschaftung,

ii) Umstellung auf ökologische/biologische Erzeugung,

iii) Einführung integrierter Erzeugungstechniken,

iv) Einkauf von Ausrüstung für präzisionslandwirtschaftliche oder digitalisierte Erzeugungsmethoden,

v) Beitrag zur Bodenerhaltung und zur Verbesserung der Kohlenstoffbindung,

vi) Schaffung oder Erhaltung von Lebensräumen, welche die biologische Vielfalt begünstigen, oder Landschaftspflege, einschließlich der Erhaltung historischer Landschaftselemente oder vii) Verringerung des Abfallaufkommens und Verbesserung der Abfallbewirtschaftung;

m) Überwachung, Diagnose, Schulung, Kommunikation und Forschung, um die Ausbreitung einschlägiger Schädlinge gemäß Anhang II Teil B und Anhang IV Teil C der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission zu verhindern, wobei diese Maßnahmen von gemäß den Artikeln 152 und 154 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannten Erzeugerorganisationen, von durch die Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 157 und 158 der genannten Verordnung anerkannten Branchenverbänden oder von Erzeugervereinigungen, die gemäß den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EU) 2024/1143 geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben verwalten, durchgeführt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 963
Esther Herranz García, Herbert Dorfmann, Charles Goerens, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Dolors Montserrat, Emmanouil Kefalogiannis, Paulo do Nascimento Cabral, Isabel Benjumea Benjumea, Antonio López-Istúriz White, Adrián Vázquez Lázara, Elena Nevado del Campo, Rosa Estaràs Ferragut, Raúl de la Hoz Quintano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten legen in ihren NRP-Plänen fest, welche Marktteilnehmer von den Interventionen in den in Artikel 30 Absatz 1 aufgeführten Sektoren profitieren können.	(1) Die Mitgliedstaaten legen in ihren NRP-Plänen fest, welche Marktteilnehmer von den Interventionen in den in Artikel 30 Absatz 1 aufgeführten Sektoren***, mit Ausnahme des Weinsektors,*** profitieren können. ***Eine Unterstützung gemäß Artikel 31 in dem in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe l genannten Sektor wird Landwirten, Berufsverbänden, Weinerzeugerorganisationen, Vereinigungen von Weinerzeugerorganisationen, vorübergehenden oder ständigen Vereinigungen von zwei oder mehr Erzeugern, Branchenverbänden, Erzeugergruppierungen, die geschützte Ursprungsbezeichnungen oder geschützte geografische Angaben gemäß Artikel 32 und Artikel 33 der Verordnung (EU) 2024/1143 verwalten, oder auf Beschluss eines Mitgliedstaats Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Sinne des Artikels 1 Absatz 9 der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates gewährt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass kleine Erzeuger Zugang zu Finanzmitteln für die in Artikel 31 Buchstabe d genannten Interventionsmaßnahmen haben, indem sie vereinfachte Verfahren einführen oder sachliche und nichtdiskriminierende Prioritätskriterien für neue Begünstigte, neue Märkte und neue Erzeugnisse festlegen. Private Unternehmen können***

Begünstigte der in Artikel 31 Buchstabe g genannten Maßnahme sein. Die Mitgliedstaaten dürfen eine Einrichtung des öffentlichen Rechts nicht als alleinigen Begünstigten der Unterstützung bestimmen.

Or. en

Änderungsantrag 964
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten legen in ihren NRP-Plänen fest, welche Marktteilnehmer von den Interventionen in den in Artikel 30 Absatz 1 aufgeführten Sektoren profitieren können.	(1) Die Mitgliedstaaten legen in ihren NRP-Plänen fest, welche Marktteilnehmer von den Interventionen in den in Artikel 30 Absatz 1 aufgeführten Sektoren***, mit Ausnahme des Weinsektors,*** profitieren können. ***j)***
	Im Weinsektor sind die Begünstigten unter anderem Landwirten, Berufsverbänden, Weinerzeugerorganisationen, Vereinigungen von Weinerzeugerorganisationen, vorübergehenden oder ständigen Vereinigungen von zwei oder mehr Erzeugern, Branchenverbänden, Erzeugergruppierungen, die geschützte Ursprungsbezeichnungen oder geschützte geografische Angaben gemäß Artikel 32 und Artikel 33 der Verordnung (EU) 2024/1143 verwalten, oder auf Beschluss eines Mitgliedstaats Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Sinne des Artikels 1 Absatz 9 der Richtlinie 2004/18/EG.

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass ein breites Spektrum von Begünstigten im Weinsektor die Möglichkeit hat, am operationellen Programm teilzunehmen. Insbesondere im Weinsektor sollte es sich um ein sektorales Programm handeln, das vom jeweiligen Mitgliedstaat konzipiert und verwaltet wird, und nicht um ein von Erzeugerorganisationen verwaltetes operationelles Programm.

Änderungsantrag 965
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Jessika van Leeuwen, Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten legen in ihren NRP-Plänen fest, welche Marktteilnehmer von den Interventionen in den in Artikel 30 Absatz 1 aufgeführten Sektoren profitieren können.	(1) Die Mitgliedstaaten legen in ihren NRP-Plänen ***unter Berücksichtigung der Struktur und der Bedürfnisse des betreffenden Sektors*** fest, welche Marktteilnehmer von den Interventionen in den in Artikel 30 Absatz 1 aufgeführten Sektoren profitieren können.

Or. en

Änderungsantrag 966
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten legen in ihren ***NRP***-Plänen fest, welche Marktteilnehmer von den Interventionen in den in Artikel 30 Absatz 1 aufgeführten Sektoren profitieren können.	(1) ***(1)*** Die Mitgliedstaaten legen in ihren ***GAP***-Plänen fest, welche Marktteilnehmer von den Interventionen in den in Artikel 30 Absatz 1 aufgeführten Sektoren profitieren können.

Or. it

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag sollen GAP-Pläne geschaffen werden, die von der Logik des Einheitsfonds unabhängig sind.

Änderungsantrag 967
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten legen in ihren NRP-Plänen fest, welche Marktteilnehmer von den Interventionen in den in Artikel 30 Absatz 1 aufgeführten Sektoren profitieren können.	(1) Die Mitgliedstaaten legen in ihren NRP-Plänen ***für die GAP*** fest, welche Marktteilnehmer von den Interventionen in den in Artikel 30 Absatz 1 aufgeführten Sektoren profitieren können.

Or. fr

Änderungsantrag 968
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 32 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Förderfähigkeit von Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Erzeugergruppierungen darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass das Eigentum an den Erzeugnissen der Mitglieder auf die Organisation übergeht. Die Vielfalt der Organisations- und Vermarktungsmodelle, einschließlich genossenschaftlicher Strukturen, ist zu wahren.

Or. de

Begründung

Sektorale Interventionen müssen allen bewährten Organisationsformen offenstehen. Eine Koppelung der Förderfähigkeit an den Übergang des Eigentums – etwa an der Rohmilch – würde funktionierende genossenschaftliche Strukturen, insbesondere in Berg- und Grünlandregionen, von der Unterstützung ausschließen und ist daher ausdrücklich auszuschließen.

Änderungsantrag 969
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In ihren NRP-Plänen legen die Mitgliedstaaten ***fest, dass Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die gemäß dieser Verordnung anerkannt sind, und Erzeugergruppierungen gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels*** die ***einzigen*** Begünstigten der Interventionen gemäß Artikel 30 Absatz 2 ***sind***.	(2) In ihren NRP-Plänen legen die Mitgliedstaaten ***die Kategorien der*** Begünstigten der Interventionen gemäß Artikel 30 Absatz 2 ***fest, wobei sie die Struktur, den Bedarf und die Marktbedingungen des betreffenden Sektors berücksichtigen***. ***Anerkannte Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sind die Hauptbegünstigten dieser Interventionen, unbeschadet der Möglichkeit der Mitgliedstaaten, gemäß diesem Artikel weitere Kategorien von Begünstigten zu benennen.***

Or. en

Änderungsantrag 970
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***In ihren NRP-Plänen legen die Mitgliedstaaten fest, dass*** Erzeugerorganisationen ***und*** Vereinigungen von Erzeugerorganisationen***, die gemäß dieser Verordnung anerkannt sind, und*** Erzeugergruppierungen ***gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels die einzigen Begünstigten der Interventionen gemäß Artikel 30 Absatz 2 sind***.	(2) ***Im Obst- und Gemüsesektor sind die einzigen Begünstigten der operationellen Programme:***
	a) anerkannte Erzeugerorganisationen***;***
	b) anerkannte Vereinigungen von Erzeugerorganisationen***;***
	c) ihre Tochtergesellschaften, die die in Artikel 31 Absatz 2 festgelegte Mindestbeteiligungsquote von 90 % erfüllen.
	Nicht anerkannte Erzeugergruppierungen ***sind keine Begünstigten der operationellen Programme.***

Or. es

Änderungsantrag 971
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In ihren NRP-Plänen legen die Mitgliedstaaten fest, dass Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen***, die gemäß dieser Verordnung anerkannt sind, und Erzeugergruppierungen gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels*** die einzigen	(2) In ihren NRP-Plänen legen die Mitgliedstaaten fest, dass Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen ***sowie deren Tochtergesellschaften, die die in Artikel 31 Absatz 1a der Verordnung [geänderte GMO-Verordnung] genannte***

Begünstigten der Interventionen gemäß Artikel ***30*** Absatz 2 sind.	***90-Prozent-Anforderung erfüllen,*** die einzigen Begünstigten der ***sektoralen*** Interventionen ***in den in*** Artikel ***1*** Absatz 2 ***Buchstaben g und i aufgeführten Sektoren*** sind.

Or. en

Begründung

Es muss klargestellt werden, dass durch operationelle Programme finanzierte Investitionen weiterhin nicht nur in den Räumlichkeiten der Erzeugerorganisation oder des Verbandes von Erzeugerorganisationen, sondern auch in den Betrieben oder Räumlichkeiten ihrer angeschlossenen Erzeuger durchgeführt werden können. Damit wird der praktischen Organisation und dem Wesen des Obst- und Gemüsesektors Rechnung getragen, in dem viele Investitionen am wirksamsten sind, wenn sie in der Nähe der Erzeugungsstätten oder der lokalen Vermarktungs- und Verarbeitungsanlagen und nicht am Hauptsitz der Erzeugerorganisation getätigt werden.

Änderungsantrag 972
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In ihren NRP-Plänen legen die Mitgliedstaaten fest, dass Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die gemäß dieser Verordnung anerkannt sind, ***und Erzeugergruppierungen gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels*** die einzigen Begünstigten der Interventionen gemäß Artikel 30 Absatz 2 sind.	(2) In ihren NRP-Plänen legen die Mitgliedstaaten fest, dass Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die gemäß dieser Verordnung anerkannt sind, die einzigen Begünstigten der Interventionen gemäß Artikel 30 Absatz 2 sind.

Or. en

Änderungsantrag 973
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In ihren NRP-Plänen legen die Mitgliedstaaten fest, dass Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die gemäß dieser Verordnung anerkannt sind, ***und Erzeugergruppierungen gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels*** die einzigen Begünstigten der Interventionen gemäß Artikel 30 Absatz 2 sind.	(2) In ihren NRP-Plänen legen die Mitgliedstaaten fest, dass Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die gemäß dieser Verordnung anerkannt sind, die einzigen Begünstigten der Interventionen gemäß Artikel 30 Absatz 2 sind.

Or. en

Änderungsantrag 974
Stefano Bonaccini, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In ihren NRP-Plänen legen die Mitgliedstaaten fest, dass Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die gemäß dieser Verordnung anerkannt sind, ***und Erzeugergruppierungen gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels*** die einzigen Begünstigten der Interventionen gemäß Artikel 30 Absatz 2 sind.	(2) In ihren NRP-Plänen legen die Mitgliedstaaten fest, dass Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die gemäß dieser Verordnung anerkannt sind, die einzigen Begünstigten der Interventionen gemäß Artikel 30 Absatz 2 sind.

Or. en

Änderungsantrag 975
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In ihren ***NRP***-Plänen legen die Mitgliedstaaten fest, dass Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die gemäß dieser Verordnung anerkannt sind, ***und Erzeugergruppierungen gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels*** die einzigen Begünstigten der Interventionen gemäß Artikel 30 Absatz 2 sind.	(2) ***(2)*** In ihren ***GAP***-Plänen legen die Mitgliedstaaten fest, dass Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die gemäß dieser Verordnung anerkannt sind, die einzigen Begünstigten der Interventionen gemäß Artikel 30 Absatz 2 sind.

Or. it

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag sollen GAP-Pläne geschaffen werden, die von der Logik des Einheitsfonds unabhängig sind. Darüber hinaus wird der Verweis auf nicht anerkannte Erzeugergruppierungen geändert, indem (im folgenden Änderungsantrag) die Festlegung bestimmter Fristen für ihre Anerkennung vorgeschrieben wird.

Änderungsantrag 976
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In ihren NRP-Plänen legen die Mitgliedstaaten fest, dass Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die gemäß dieser Verordnung anerkannt sind, ***und Erzeugergruppierungen gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels*** die einzigen Begünstigten der Interventionen gemäß Artikel ***30*** Absatz 2 sind.	(2) In ihren NRP-Plänen legen die Mitgliedstaaten fest, dass Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die gemäß dieser Verordnung anerkannt sind, die einzigen Begünstigten der Interventionen ***in den Sektoren*** gemäß Artikel 1 Absatz 2 ***Buchstaben f, g und h*** sind.

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten können den Kreis der Begünstigten auf bestimmte Sektoren (Hopfen, Olivenöl, Obst und Gemüse) beschränken, um sich ausschließlich auf Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen zu konzentrieren. Für den Leguminosensektor ist dies jedoch nicht angemessen, da es sich um einen neu geschaffenen Sektor handelt, in dem es voraussichtlich weniger Erzeugerorganisationen gibt. Daher wird mit diesem Änderungsantrag der Verweis auf Buchstabe d) „Leguminosen" gestrichen. Sind keine Erzeugerorganisationen vorhanden, sollte der Mitgliedstaat stattdessen ein sektorales Programm auflegen.

Änderungsantrag 977
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In ihren ***NRP-Plänen legen*** die Mitgliedstaaten ***fest***, dass Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die gemäß dieser Verordnung anerkannt sind, und Erzeugergruppierungen gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels die einzigen Begünstigten ***der*** Interventionen ***gemäß*** Artikel ***30*** Absatz 2 sind.	(2) In ihren ***Plänen für national-regionale Partnerschaften (im Folgenden ‚NRP-Pläne') müssen*** die Mitgliedstaaten ***festlegen***, dass Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die gemäß dieser Verordnung anerkannt sind, ***ihre Tochterunternehmen – sofern mindestens 90 % der Anteile oder des Kapitals der Tochtergesellschaft von der Erzeugerorganisation, der Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder deren Mitgliedern gehalten werden –,*** und Erzeugergruppierungen gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels die einzigen Begünstigten ***sektoraler*** Interventionen ***für die in*** Artikel ***1*** Absatz 2 ***Buchstaben g und i aufgeführten Sektoren*** sind.

Or. fr

Änderungsantrag 978
Cristina Maestre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In ihren NRP-Plänen legen die Mitgliedstaaten fest, dass Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die gemäß dieser Verordnung anerkannt sind, und Erzeugergruppierungen gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels die einzigen Begünstigten der Interventionen gemäß Artikel ***30*** Absatz 2 sind.	(2) In ihren NRP-Plänen ***für die GAP*** legen die Mitgliedstaaten fest, dass Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die gemäß dieser Verordnung anerkannt sind, und Erzeugergruppierungen gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels die einzigen Begünstigten der Interventionen gemäß Artikel ***1*** Absatz 2 ***Buchstabe i*** sind.

Or. en

Begründung

Nur Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen können Begünstigte im Obst- und Gemüsesektor sein.

Änderungsantrag 979
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In ihren NRP-Plänen legen die Mitgliedstaaten fest, dass Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die gemäß dieser Verordnung anerkannt sind, und Erzeugergruppierungen gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels die einzigen Begünstigten der Interventionen gemäß Artikel 30 Absatz 2 sind.	(2) In ihren NRP-Plänen ***für die GAP*** legen die Mitgliedstaaten fest, dass Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die gemäß dieser Verordnung anerkannt sind, und Erzeugergruppierungen gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels die einzigen Begünstigten der Interventionen gemäß Artikel 30 Absatz 2 sind.

Or. fr

Änderungsantrag 980
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In ihren NRP-Plänen legen die Mitgliedstaaten fest, dass Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die gemäß dieser Verordnung anerkannt sind, und Erzeugergruppierungen gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels die einzigen Begünstigten der Interventionen gemäß Artikel 30 Absatz 2 sind.	(2) In ihren NRP-Plänen legen die Mitgliedstaaten fest, dass Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die gemäß dieser Verordnung anerkannt sind, und Erzeugergruppierungen gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels die einzigen Begünstigten der Interventionen gemäß Artikel 30 Absatz 2 sind. ***Abweichend davon können die Mitgliedstaaten in ihren Plänen für die nationalen Entwicklungsprogramme für den Weinsektor vorsehen, dass einzelne Weinerzeuger, Weinbaubetriebe und andere im Weinsektor tätige Marktteilnehmer ebenfalls förderfähige Begünstigte der für den Weinsektor vorgesehenen Interventionen sind.***

Or. fr

Begründung

Der Weinsektor beruht seit jeher auf direkten Beihilfen für einzelne Weinerzeuger und Weinbaubetriebe. Würden diese Beihilfen ausschließlich Erzeugerorganisationen vorbehalten, bestünde die Gefahr, dass zahlreiche unabhängige Betriebe ausgeschlossen würden, insbesondere in Mitgliedstaaten, in denen die kollektive Vermarktung nicht das vorherrschende Modell ist.

Änderungsantrag 981
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In ihren NRP-Plänen legen die Mitgliedstaaten fest, dass Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die gemäß dieser Verordnung anerkannt sind, und Erzeugergruppierungen gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels die einzigen Begünstigten der Interventionen gemäß Artikel 30 Absatz 2 sind.	(2) In ihren NRP-Plänen legen die Mitgliedstaaten fest, dass Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die gemäß dieser Verordnung anerkannt sind, und Erzeugergruppierungen gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels die einzigen Begünstigten der Interventionen gemäß Artikel 30 Absatz 2 sind. ***In den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d, f und h genannten Sektoren können die Begünstigten der Intervention auch einzelne Betriebsinhaber sein.***

Or. en

Änderungsantrag 982
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) 1308/2013
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In ihren NRP-Plänen legen die Mitgliedstaaten fest, dass Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die gemäß dieser Verordnung anerkannt sind, und Erzeugergruppierungen gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels die einzigen Begünstigten der Interventionen gemäß Artikel 30 Absatz 2 sind.	(2) In ihren NRP-Plänen legen die Mitgliedstaaten fest, dass Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die gemäß dieser Verordnung anerkannt sind, und Erzeugergruppierungen gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels die einzigen Begünstigten der Interventionen gemäß Artikel 30 Absatz 2 sind. ***In den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d, f und h genannten Sektoren können die Begünstigten der Intervention auch einzelne Betriebsinhaber sein.***

Or. en

Begründung

Sectoral interventions in niche sectors (protein, , hops, hemp and flax) should be available for implementation by other actors (e.g. individual farmers or processors) and not only by producer organisations and their associations. Restricting sectoral interventions to organised entities limits the possibilities of implementing sectoral interventions, as there are no strong traditions of organizing. We believe that the philosophy of implementing sectoral interventions could be modified, especially in relation to certain agricultural markets, e.g. niche or recovering markets such as: high protein, fibrous, hops, etc. Interventions in certain markets should not consist solely of the implementation of operational programmes by producer organisations, but could be support dedicated to a given sector in order to address specific problems in a given market or the development of a given sector.

Änderungsantrag 983
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In ihren NRP-Plänen legen die Mitgliedstaaten fest, dass Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die gemäß dieser Verordnung anerkannt sind, und Erzeugergruppierungen gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels ***die einzigen*** Begünstigten der Interventionen gemäß Artikel 30 Absatz 2 ***sind***.	(2) In ihren NRP-Plänen legen die Mitgliedstaaten fest, dass Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die gemäß dieser Verordnung anerkannt sind, und Erzeugergruppierungen gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels ***zu den*** Begünstigten der Interventionen gemäß Artikel 30 Absatz 2 ***gehören***.

Or. pt

Änderungsantrag 984
Marta Wcisło, Andrzej Buła

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) In ihren NRP-Plänen legen die Mitgliedstaaten fest, dass Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die gemäß dieser Verordnung anerkannt sind, und Erzeugergruppierungen gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels ***die einzigen*** Begünstigten der Interventionen gemäß Artikel 30 Absatz 2 ***sind***.	(2) In ihren NRP-Plänen legen die Mitgliedstaaten fest, dass Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die gemäß dieser Verordnung anerkannt sind, und Erzeugergruppierungen gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels ***zu den*** Begünstigten der Interventionen gemäß Artikel 30 Absatz 2 ***gehören***.

Or. en

Änderungsantrag 985
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 32 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Erzeugergruppierungen und Einrichtungen, die andere Formen der Zusammenarbeit zwischen Erzeugern vertreten und auf Initiative der Erzeuger gegründet und von ihnen kontrolliert werden, Begünstigte der Interventionen in den Sektoren gemäß Artikel 30 Absatz 1 sein können. Diese Formen der Zusammenarbeit werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für den Zeitraum ihres ersten operationellen Programms als Erzeugergruppierungen ausgewiesen. Ein operationelles Programm und ein von diesen Erzeugergruppierungen ausgearbeiteter Anerkennungsplan im Hinblick auf die Anerkennung als Erzeugerorganisation gemäß den Anforderungen der Artikel 152, 153, 154, 156 oder 161 sind den zuständigen Behörden zeitgleich vorzulegen. Die	***entfällt***

Erzeugergruppierungen setzen diesen Anerkennungsplan um.

Or. en

Änderungsantrag 986
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 32 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Erzeugergruppierungen und Einrichtungen, die andere Formen der Zusammenarbeit zwischen Erzeugern vertreten und auf Initiative der Erzeuger gegründet und von ihnen kontrolliert werden, Begünstigte der Interventionen in den Sektoren gemäß Artikel 30 Absatz 1 sein können. Diese Formen der Zusammenarbeit werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für den Zeitraum ihres ***ersten*** operationellen Programms als Erzeugergruppierungen ausgewiesen. ***Ein operationelles Programm und ein von diesen Erzeugergruppierungen ausgearbeiteter Anerkennungsplan im Hinblick auf die Anerkennung als Erzeugerorganisation gemäß den Anforderungen der Artikel 152, 153, 154, 156 oder 161 sind den zuständigen Behörden zeitgleich vorzulegen. Die Erzeugergruppierungen setzen diesen Anerkennungsplan um.***	(3) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Erzeugergruppierungen und Einrichtungen, die andere Formen der Zusammenarbeit zwischen Erzeugern vertreten und auf Initiative der Erzeuger gegründet und von ihnen kontrolliert werden, Begünstigte der Interventionen in den Sektoren gemäß Artikel 30 Absatz 1 sein können. Diese Formen der Zusammenarbeit werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für den Zeitraum ihres operationellen Programms als Erzeugergruppierungen ausgewiesen.

Or. fr

Änderungsantrag 987
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 32 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Erzeugergruppierungen ***und Einrichtungen, die andere Formen der Zusammenarbeit zwischen Erzeugern vertreten und auf Initiative der Erzeuger gegründet und von ihnen kontrolliert werden,*** Begünstigte der Interventionen in den Sektoren gemäß Artikel 30 Absatz 1 sein können. ***Diese Formen der Zusammenarbeit werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für den Zeitraum ihres ersten*** operationellen Programms ***als Erzeugergruppierungen ausgewiesen***. Ein operationelles Programm und ein von diesen Erzeugergruppierungen ausgearbeiteter Anerkennungsplan im Hinblick auf die Anerkennung als Erzeugerorganisation gemäß den Anforderungen der Artikel 152, 153, 154, 156 oder 161 sind den zuständigen Behörden zeitgleich vorzulegen. Die Erzeugergruppierungen setzen diesen Anerkennungsplan um.	(3) ***(3)*** Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Erzeugergruppierungen Begünstigte der Interventionen in den Sektoren gemäß Artikel 30 Absatz 1 sein können***, sofern sie innerhalb von 24 Monaten nach Beginn ihres*** operationellen Programms ***anerkannt werden***. Ein operationelles Programm und ein von diesen Erzeugergruppierungen ausgearbeiteter Anerkennungsplan im Hinblick auf die Anerkennung als Erzeugerorganisation gemäß den Anforderungen der Artikel 152, 153, 154, 156 oder 161 sind den zuständigen Behörden zeitgleich vorzulegen. Die Erzeugergruppierungen setzen diesen Anerkennungsplan um.

Or. it

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag sollen GAP-Pläne geschaffen werden, die von der Logik des Einheitsfonds unabhängig sind. Darüber hinaus wird der Verweis auf nicht anerkannte Erzeugergruppierungen geändert, indem (im folgenden Änderungsantrag) die Festlegung bestimmter Fristen für ihre Anerkennung vorgeschrieben wird.

Änderungsantrag 988
Stanislav Stoyanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 32 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Erzeugergruppierungen und Einrichtungen, die andere Formen der Zusammenarbeit zwischen Erzeugern vertreten und auf Initiative der Erzeuger gegründet und von ihnen kontrolliert werden, Begünstigte der Interventionen in den Sektoren gemäß Artikel 30 Absatz 1 sein können. Diese Formen der Zusammenarbeit werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für den Zeitraum ihres ersten operationellen Programms als Erzeugergruppierungen ausgewiesen. ***Ein operationelles*** Programm ***und ein von diesen Erzeugergruppierungen ausgearbeiteter*** Anerkennungsplan ***im Hinblick auf die Anerkennung als Erzeugerorganisation gemäß den*** Anforderungen der Artikel 152, 153, 154, 156 oder 161 ***sind den zuständigen Behörden zeitgleich vorzulegen***. ***Die Erzeugergruppierungen setzen diesen Anerkennungsplan um***.	(3) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Erzeugergruppierungen und Einrichtungen, die andere Formen der Zusammenarbeit zwischen Erzeugern vertreten und auf Initiative der Erzeuger gegründet und von ihnen kontrolliert werden, Begünstigte der Interventionen in den Sektoren gemäß Artikel 30 Absatz 1 sein können. Diese Formen der Zusammenarbeit werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für den Zeitraum ihres ersten operationellen Programms***, der vier Jahre nicht überschreiten darf,*** als Erzeugergruppierungen ausgewiesen. ***Diese Erzeugergruppierungen erstellen zusätzlich zu einem operationellen*** Programm ***einen auf vier Jahre angelegten*** Anerkennungsplan ***und legen diesen den zuständigen Behörden zeitgleich vor, um die*** Anforderungen der Artikel 152, 153, 154, 156 oder 161 ***für die Anerkennung als Erzeugerorganisation zu erfüllen***. ***Eine einer Erzeugergruppierung gewährte Unterstützung wird zurückgefordert, wenn diese bis zum Ende des operativen Programms und des Anerkennungsplans nicht als Erzeugerorganisation anerkannt worden ist***. *(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)*

Or. en

(No)

Änderungsantrag 989
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Jessika van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 32 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Erzeugergruppierungen und Einrichtungen, die andere Formen der Zusammenarbeit zwischen Erzeugern vertreten und auf Initiative der Erzeuger gegründet und von ihnen kontrolliert werden, Begünstigte der Interventionen in den Sektoren gemäß Artikel 30 Absatz 1 sein können. Diese Formen der Zusammenarbeit werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für den Zeitraum ihres ersten operationellen Programms als Erzeugergruppierungen ausgewiesen. Ein operationelles Programm und ein von diesen Erzeugergruppierungen ausgearbeiteter Anerkennungsplan im Hinblick auf die Anerkennung als Erzeugerorganisation gemäß den Anforderungen der Artikel 152, 153, 154, 156 oder 161 sind den zuständigen Behörden zeitgleich vorzulegen. Die Erzeugergruppierungen setzen diesen Anerkennungsplan um.	(3) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Erzeugergruppierungen und Einrichtungen, die andere Formen der Zusammenarbeit zwischen Erzeugern vertreten und auf Initiative der Erzeuger gegründet und von ihnen kontrolliert werden, Begünstigte der Interventionen in den Sektoren gemäß Artikel 30 Absatz 1 sein können. Diese Formen der Zusammenarbeit werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für den Zeitraum ihres ersten operationellen Programms als Erzeugergruppierungen ausgewiesen. Ein operationelles Programm und ***– sofern vom Mitgliedstaat verlangt –*** ein von diesen Erzeugergruppierungen ausgearbeiteter Anerkennungsplan im Hinblick auf die Anerkennung als Erzeugerorganisation gemäß den Anforderungen der Artikel 152, 153, 154, 156 oder 161 sind den zuständigen Behörden zeitgleich vorzulegen. Die Erzeugergruppierungen setzen diesen Anerkennungsplan um***, sofern vom Mitgliedstaat verlangt***.

Or. en

Änderungsantrag 990
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 32 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Erzeugergruppierungen	(3) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Erzeugergruppierungen

und Einrichtungen, die andere Formen der Zusammenarbeit zwischen Erzeugern vertreten und auf Initiative der Erzeuger gegründet und von ihnen kontrolliert werden, Begünstigte der Interventionen in den Sektoren gemäß Artikel 30 Absatz 1 sein können. Diese Formen der Zusammenarbeit werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für den Zeitraum ihres ersten operationellen Programms als Erzeugergruppierungen ausgewiesen. Ein operationelles Programm und ein von diesen Erzeugergruppierungen ausgearbeiteter Anerkennungsplan im Hinblick auf die Anerkennung als Erzeugerorganisation gemäß den Anforderungen der Artikel 152, 153, 154, 156 oder 161 sind den zuständigen Behörden zeitgleich vorzulegen. Die Erzeugergruppierungen setzen diesen Anerkennungsplan um.

und Einrichtungen, die andere Formen der Zusammenarbeit zwischen Erzeugern vertreten und auf Initiative der Erzeuger gegründet und von ihnen kontrolliert werden ***– mit Ausnahme des Weinsektors –***, Begünstigte der Interventionen in den Sektoren gemäß Artikel 30 Absatz 1 sein können. Diese Formen der Zusammenarbeit werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für den Zeitraum ihres ersten operationellen Programms als Erzeugergruppierungen ausgewiesen. Ein operationelles Programm und ein von diesen Erzeugergruppierungen ausgearbeiteter Anerkennungsplan im Hinblick auf die Anerkennung als Erzeugerorganisation gemäß den Anforderungen der Artikel 152, 153, 154, 156 oder 161 sind den zuständigen Behörden zeitgleich vorzulegen. Die Erzeugergruppierungen setzen diesen Anerkennungsplan um.

Or. fr

Änderungsantrag 991
Esther Herranz García, Herbert Dorfmann, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Emmanouil Kefalogiannis, Dolors Montserrat, Paulo do Nascimento Cabral, Antonio López-Istúriz White, Adrián Vázquez Lázara, Elena Nevado del Campo, Rosa Estaràs Ferragut, Isabel Benjumea Benjumea, Raúl de la Hoz Quintano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 32 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Erzeugergruppierungen und Einrichtungen, die andere Formen der Zusammenarbeit zwischen Erzeugern vertreten und auf Initiative der Erzeuger gegründet und von ihnen kontrolliert werden, Begünstigte der Interventionen in den Sektoren gemäß Artikel 30 Absatz 1

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Erzeugergruppierungen und Einrichtungen, die andere Formen der Zusammenarbeit zwischen Erzeugern vertreten und auf Initiative der Erzeuger gegründet und von ihnen kontrolliert werden, Begünstigte der Interventionen in den Sektoren gemäß Artikel 30 Absatz 1**,**

sein können. Diese Formen der Zusammenarbeit werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für den Zeitraum ihres ersten operationellen Programms als Erzeugergruppierungen ausgewiesen. Ein operationelles Programm und ein von diesen Erzeugergruppierungen ausgearbeiteter Anerkennungsplan im Hinblick auf die Anerkennung als Erzeugerorganisation gemäß den Anforderungen der Artikel 152, 153, 154, 156 oder 161 sind den zuständigen Behörden zeitgleich vorzulegen. Die Erzeugergruppierungen setzen diesen Anerkennungsplan um.	***mit Ausnahme des Weinsektors,*** sein können. Diese Formen der Zusammenarbeit werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für den Zeitraum ihres ersten operationellen Programms als Erzeugergruppierungen ausgewiesen. Ein operationelles Programm und ein von diesen Erzeugergruppierungen ausgearbeiteter Anerkennungsplan im Hinblick auf die Anerkennung als Erzeugerorganisation gemäß den Anforderungen der Artikel 152, 153, 154, 156 oder 161 sind den zuständigen Behörden zeitgleich vorzulegen. Die Erzeugergruppierungen setzen diesen Anerkennungsplan um.

Or. en

Änderungsantrag 992
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 32 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten ***können beschließen, dass Erzeugergruppierungen und Einrichtungen, die andere Formen der Zusammenarbeit zwischen*** Erzeugern ***vertreten und auf Initiative der Erzeuger gegründet und von ihnen kontrolliert werden, Begünstigte der*** Interventionen ***in den Sektoren gemäß Artikel 30 Absatz 1 sein können. Diese Formen der Zusammenarbeit werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten für den Zeitraum ihres ersten operationellen Programms als Erzeugergruppierungen ausgewiesen.*** Ein operationelles Programm und ***ein von diesen Erzeugergruppierungen***	(3) ***Außerhalb der Sektoren Obst und Gemüse sowie Weinbau können*** die Mitgliedstaaten ***zulassen, dass eine von*** Erzeugern ***gegründete und kontrollierte Vereinigung während einer Übergangszeit von höchstens einem Jahr in den Genuss sektorspezifischer*** Interventionen ***kommt, um ihre Anerkennung als Erzeugerorganisation zu erlangen.***

ausgearbeiteter Anerkennungsplan im Hinblick auf die Anerkennung ***als Erzeugerorganisation gemäß den Anforderungen der Artikel 152, 153, 154, 156 oder 161 sind den zuständigen Behörden zeitgleich vorzulegen. Die Erzeugergruppierungen setzen diesen Anerkennungsplan um***.

Die Vereinigung muss zusammen mit ihrem Förderantrag ein operationelles Programm und ***einen Anerkennungsplan vorlegen. Erhält sie die*** Anerkennung ***nicht vor Ablauf dieser Frist, muss sie die erhaltenen Fördermittel zurückzahlen, es sei denn, die Nichtanerkennung ist auf höhere Gewalt oder ordnungsgemäß begründete außergewöhnliche Umstände zurückzuführen***.

Dieser Absatz gilt nicht für den Weinsektor, für dessen Begünstigte und Bedingungen für den Zugang zu den Interventionen die für diesen Sektor geltenden besonderen Bestimmungen gelten.

Or. es

Änderungsantrag 993
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 32 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 legen die Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen fest, welche Marktteilnehmer im Rahmen sektoraler Interventionen in dem in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe l genannten Sektor förderfähig sind. Die Mitgliedstaaten können andere Arten von

Marktteilnehmern als Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, wie Weinerzeuger und Privatunternehmen, Branchenverbände, Erzeugergruppierungen, die geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben gemäß den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EU) 2024/1143 verwalten, sowie jeden anderen Berufsverband in den Kreis der förderfähigen Marktteilnehmer aufnehmen.

Or. fr

Änderungsantrag 994
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 32 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Um die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit des Obst- und Gemüsesektors zu erhöhen und die Konsolidierung des Systems der Erzeugerorganisationen (EO) und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen (VEO) zu fördern, können die Mitgliedstaaten Anreize schaffen oder Belohnungen einführen für: a) Fusionsvorhaben, die auf die Schaffung einer neuen einzigen juristischen Person abzielen; (16b) Zusammenlegungsverfahren durch Entzug der Anerkennung einer bereits bestehenden EO, nachdem deren Mitglieder in eine andere, bereits anerkannte EO übergegangen sind und dieser beigetreten sind. Bei neu gegründeten EO und VEO, die auf nationaler oder europäischer Ebene tätig

werden sollen, kann der Mitgliedstaat vereinfachte Prioritätsmechanismen und/oder Verfahren für die Genehmigung operationeller Programme vorsehen.

Or. it

Begründung

L'emendamento propone di introdurre incentivi e criteri di premialità all'interno dei programmi PAC per le Organizzazioni di Produttori (OP) che attuano processi di aggregazione strutturale volti ad aumentare la competitività e la capacità di investimento. Tali benefici sono rivolti sia a progetti di fusione per la creazione di nuovi soggetti giuridici, sia ad accorpamenti tramite il conferimento di basi sociali tra OP esistenti. L'obiettivo è rafforzare il potere contrattuale dei produttori e favorire economie di scala. Una maggiore aggregazione permetterà una gestione più efficiente delle risorse europee e una spinta necessaria alla competitività, all'innovazione tecnologica e ambientale, garantendo al settore una maggiore resilienza e un posizionamento più solido sul mercato interno e sui mercati internazionali, in piena coerenza con gli obiettivi della PAC.

Änderungsantrag 995
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 32 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 legen die Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen fest, welche Marktteilnehmer im Rahmen sektoraler Interventionen in dem in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe l genannten Sektor förderfähig sind. Die Mitgliedstaaten können andere Arten von Marktteilnehmern als Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, wie Weinerzeuger und Privatunternehmen, Branchenverbände, Erzeugergruppierungen, die geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben gemäß den

Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EU) 2024/1143 verwalten, sowie jeden anderen Berufsverband in den Kreis der förderfähigen Marktteilnehmer aufnehmen.

Or. fr

Änderungsantrag 996
Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 32 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 legen die Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen fest, welche Marktteilnehmer im Rahmen sektoraler Interventionen in dem in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe l genannten Sektor förderfähig sind. Die Mitgliedstaaten können andere Arten von Marktteilnehmern als Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, wie Weinerzeuger und Privatunternehmen, Branchenverbände, Erzeugergruppierungen, die geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben gemäß den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EU) 2024/1143 verwalten, sowie jeden anderen Berufsverband in den Kreis der förderfähigen Marktteilnehmer aufnehmen.

Or. fr

Begründung

Der Weinsektor zeichnet sich durch eine große Vielfalt an Organisationsmodellen aus. Ein erheblicher Teil der Produktion wird von Weinerzeugern und Unternehmen erbracht, die ihre

Weine außerhalb der Erzeugerorganisationen erzeugen, verarbeiten und direkt vermarkten. Um sicherzustellen, dass diese Marktteilnehmer weiterhin in den Genuss der sektorspezifischen Interventionen kommen, müssen die verschiedenen Kategorien förderfähiger Begünstigter in der Verordnung ausdrücklich festgelegt werden.

Änderungsantrag 997
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 32 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Interventionen von Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen gemäß Artikel 32 Absatz 2, die in den Sektoren gemäß Artikel 30 Absatz 1 durchgeführt werden, werden im Rahmen von durch den Mitgliedstaat genehmigten operationellen Programmen durchgeführt. Machen die Mitgliedstaaten im Weinsektor von der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 32 Absatz 2 Gebrauch, so können die Interventionen auch über nationale Beihilferegelungen durchgeführt werden, die im Plan für das nationale Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums festgelegt sind.

Or. fr

Änderungsantrag 998
Stefan Köhler, Lena Düpont, Norbert Lins, Marion Walsmann, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 32 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 legen die Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen fest, welche Marktteilnehmer im Rahmen sektoraler Interventionen in dem in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe l genannten Sektor förderfähig sind. Die Mitgliedstaaten können andere Arten von Marktteilnehmern als Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, wie Branchenverbände und Erzeugergruppierungen, die geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben gemäß den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EU) 2024/1143 verwalten, in die Gruppe der förderfähigen Marktteilnehmer aufnehmen.

Or. en

Änderungsantrag 999
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 32 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Artikel 32 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	(4) Die Mitgliedstaaten begrenzen die Unterstützung für die Einrichtung von Erzeugergruppierungen, Erzeugerorganisationen oder Branchenverbänden auf 10 % des Umsatzes der Gruppierung bzw. der Organisation, mit einem Höchstbetrag

von 500 000 EUR über einen Zeitraum von fünf Jahren; diese Unterstützung ist degressiv und auf die ersten fünf Jahre nach Anerkennung oder nach Beginn von gemeinsamen Tätigkeiten, die zur Anerkennung führen sollen, begrenzt, wie dies die Mitgliedstaaten im Landwirtschaftskapitel ihres NRP-Plans festgelegt haben [Artikel 74 Absatz 3 der NRP-Verordnung].

Or. en

Änderungsantrag 1000
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 32 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Für die sektoralen Interventionen für Eiweißpflanzen gemäß Artikel 30 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten auf Antrag auch Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Branchenverbände als förderfähige Begünstigte im Sinne dieses Artikels anerkennen.

Or. ro

Änderungsantrag 1001
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 32 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitgliedstaaten stellen einen gerechten Zugang zur Unterstützung für Erzeugergemeinschaften, Formen der Zusammenarbeit und neu gegründete Organisationen sicher.

Or. en

Begründung

Es ist notwendig, einen gerechten Zugang zur Unterstützung für alle Formen von Erzeugerorganisationen sicherzustellen.

Änderungsantrag 1002
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 32 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 legen die Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen fest, welche Marktteilnehmer im Rahmen sektoraler Interventionen in dem in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe l genannten Sektor förderfähig sind. Die Mitgliedstaaten können andere Arten von Marktteilnehmern als Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, wie Weinerzeuger und Privatunternehmen, Branchenverbände, Erzeugergruppierungen, die geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben gemäß den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EU) 2024/1143 verwalten, sowie jeden anderen Berufsverband in den Kreis der förderfähigen Marktteilnehmer

aufnehmen.

Or. fr

Änderungsantrag 1003
Jérémy Decerle, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 32a
	Sektorale Interventionen im Weinsektor
	(1) Die Mitgliedstaaten verwalten die sektoralen Interventionen in dem in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe l genannten Sektor.
	(2) In ihren NRP-Plänen verfolgen die Mitgliedstaaten eines oder mehrere der in Artikel 30a genannten Ziele, und sie nehmen eine oder mehrere der in Artikel 31 genannten Interventionsarten in ihre NRP-Pläne auf.
	(3) Die finanzielle Unterstützung der Union für die gemäß Absatz 2 ausgewählten Interventionen wird gemäß Artikel 33b gewährt.
	(4) Die Mitgliedstaaten legen in ihren NRP-Plänen die Kategorien von Begünstigten fest, die für eine Förderung gemäß Artikel 31 in Frage kommen. Diese Unterstützung wird Landwirten, Berufsverbänden, Weinerzeugerorganisationen, Vereinigungen von Weinerzeugerorganisationen, vorübergehenden oder ständigen Vereinigungen von zwei oder mehr Erzeugern, Branchenverbänden, Erzeugergruppierungen, die geschützte Ursprungsbezeichnungen oder geschützte geografische Angaben gemäß Artikel 32

und Artikel 33 der Verordnung (EU) 2024/1143 verwalten, oder auf Beschluss eines Mitgliedstaats Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Sinne des Artikels 1 Absatz 9 der Richtlinie 2004/18/EG gewährt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kleinerzeuger Zugang zu der in Artikel 31 Buchstabe d genannten Maßnahme haben. Auch private Unternehmen können Begünstigte der in Artikel 31 Buchstabe d genannten Intervention sein. Die Mitgliedstaaten dürfen eine Einrichtung des öffentlichen Rechts nicht als alleinigen Begünstigten der Unterstützung bestimmen.

Or. en

Änderungsantrag 1004
Esther Herranz García, Herbert Dorfmann, Charles Goerens, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Dolors Montserrat, Emmanouil Kefalogiannis, Paulo do Nascimento Cabral, Isabel Benjumea Benjumea, Rosa Estaràs Ferragut, Elena Nevado del Campo, Adrián Vázquez Lázara, Antonio López-Istúriz White, Raúl de la Hoz Quintano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Artikel 32 a (neu)
	Sektorale Interventionen im Weinsektor
	(1) Die in Artikel 30 Absatz 2a genannten Mitgliedstaaten verwalten die sektoralen Interventionen in dem in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe l genannten Sektor.
	(2) In ihren NRP-Plänen verfolgen die Mitgliedstaaten eines oder mehrere der in Artikel 30a genannten Ziele, und sie nehmen eine oder mehrere der in Artikel 31 genannten Interventionsarten in ihre NRP-Pläne auf.
	(3) Die finanzielle Unterstützung der Union für die gemäß Absatz 2

ausgewählten Interventionen wird gemäß Artikel 33b gewährt.

(4) Die Mitgliedstaaten legen in ihren NRP-Plänen die Kategorien von Begünstigten fest, die für eine Förderung gemäß Artikel 31 in Frage kommen. Diese Unterstützung wird Landwirten, Berufsverbänden, Weinerzeugerorganisationen, Vereinigungen von Weinerzeugerorganisationen, vorübergehenden oder ständigen Vereinigungen von zwei oder mehr Erzeugern, Branchenverbänden, Erzeugergruppierungen, die geschützte Ursprungsbezeichnungen oder geschützte geografische Angaben gemäß Artikel 32 und Artikel 33 der Verordnung (EU) 2024/1143 verwalten, oder auf Beschluss eines Mitgliedstaats Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Sinne des Artikels 1 Absatz 9 der Richtlinie 2004/18/EG gewährt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kleinerzeuger Zugang zu der in Artikel 31 Buchstabe d genannten Maßnahme haben. Auch private Unternehmen können Begünstigte der in Artikel 31 Buchstabe d genannten Intervention sein. Die Mitgliedstaaten dürfen eine Einrichtung des öffentlichen Rechts nicht als alleinigen Begünstigten der Unterstützung bestimmen.

Or. en

Änderungsantrag 1005
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 32a

Betriebsfonds

(1) Die Erzeugerorganisationen im Sektor Apfel- und Birnenwein, Apfel- und Birnensaft sowie damit verbundene Erzeugnisse und/oder ihre Vereinigungen können einen Betriebsfonds einrichten.

Dieser Fonds wird wie folgt finanziert:

a) Finanzbeiträge

i) der Mitglieder der Erzeugerorganisation und/oder der Erzeugerorganisation selbst oder

ii) der Vereinigungen von Erzeugerorganisationen durch die Mitglieder dieser Vereinigungen;

b) finanzielle Unterstützung der Union, die den Erzeugerorganisationen oder ihren Vereinigungen, wenn diese Vereinigungen ein operationelles Programm oder Teilprogramm vorstellen, verwalten und umsetzen, gemäß den Bedingungen gewährt werden kann, die die Kommission mittels delegierter Rechtsakte nach Artikel 37 und Durchführungsrechtsakten nach Artikel 38 erlässt.

(2) Die Betriebsfonds dienen ausschließlich der Finanzierung der operationellen Programme, die den Mitgliedstaaten vorgelegt und von ihnen genehmigt worden sind.

Or. fr

Änderungsantrag 1006
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 32 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 32b
	Sektorale Innovation im Weinsektor
	(1) Die in Artikel 30 Absatz 2a genannten Mitgliedstaaten führen sektorale Interventionen in dem in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe l genannten Sektor durch.
	(2) In ihren Plänen für die nationalen Entwicklungsprogramme verfolgen die Mitgliedstaaten eines oder mehrere der in Artikel 30a aufgeführten Ziele und nehmen eine oder mehrere der Interventionskategorien gemäß Artikel 31 in ihre nationalen Entwicklungsprogramme auf.
	(3) Die finanzielle Unterstützung der Union für die nach Absatz 2 ausgewählten Interventionen wird im Einklang mit Artikel 33b gewährt.
	(4) Die Mitgliedstaaten geben in ihren Plänen für das nationale Aufbauprogramm an, welche Kategorien von Begünstigten für eine Unterstützung gemäß Artikel 31 in Betracht kommen. Diese Unterstützung wird Landwirten, Berufsverbänden, Weinerzeugerorganisationen, Vereinigungen von Weinerzeugerorganisationen, vorübergehenden oder ständigen Vereinigungen von zwei oder mehr Erzeugern, Branchenverbänden sowie Erzeugergemeinschaften, die geschützte Ursprungsbezeichnungen oder geschützte geografische Angaben gemäß den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EU) 2024/1143 verwalten, oder, sofern ein Mitgliedstaat dies beschließt, Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Sinne des Artikels 1 Absatz 9 der Richtlinie 2004/18/EG gewährt.
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Kleinerzeuger Zugang zu den

Interventionen gemäß Artikel 31 Buchstabe d haben.

Privatunternehmen können ebenfalls für Interventionen gemäß Artikel 31 Buchstabe d in Betracht kommen.

Die Mitgliedstaaten bestimmen keine Einrichtungen des öffentlichen Rechts als alleinige Begünstigte der Unterstützung.

Or. fr

Änderungsantrag 1007
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Interventionen von Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen gemäß Artikel 32 Absatz 2, die in den Sektoren gemäß Artikel 30 Absatz 1 durchgeführt werden, werden durch vom Mitgliedstaat genehmigte operationelle Programme durchgeführt.	(1) Interventionen von Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen gemäß Artikel 32 Absatz 2, die in den Sektoren gemäß Artikel 30 Absatz 1 durchgeführt werden, werden durch ***von den jeweiligen Begünstigten vorgeschlagene und*** vom Mitgliedstaat genehmigte operationelle Programme durchgeführt***, mit Ausnahme der Sektoren n) Tabak und u) Ethylalkohol***.
	Interventionen, die im Rahmen operationeller Programme durchgeführt werden, können in den Betrieben und/oder Räumlichkeiten der Erzeugerorganisationen oder der Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder ihrer angeschlossenen Erzeuger durchgeführt werden.
	Abweichend von Absatz 1 legt der Mitgliedstaat in seinen NRP-Plänen ein

sektorales Programm fest und verwaltet die sektoralen Interventionen in den Sektoren gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe l gemäß Artikel 33a (neu) (Wein) und – in Ermangelung bestehender Erzeugerorganisationen im Leguminosensektor – gemäß Artikel 33c (neu) (Leguminosen).

Or. en

Änderungsantrag 1008
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Interventionen von Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen gemäß Artikel 32 ***Absatz*** 2, die in den Sektoren gemäß Artikel ***30*** Absatz ***1*** durchgeführt werden, werden durch vom Mitgliedstaat genehmigte operationelle Programme durchgeführt.	(1) Interventionen von Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder ***gegebenenfalls*** Erzeugergruppierungen gemäß Artikel 32 ***Absätze*** 2 ***und 2a***, die in den Sektoren gemäß Artikel ***1*** Absatz ***2 Buchstaben a bis k, m bis t und w sowie für die Erzeugnisse gemäß Anhang Ia*** durchgeführt werden, werden durch vom Mitgliedstaat genehmigte operationelle Programme durchgeführt.

Or. fr

Änderungsantrag 1009
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Interventionen von Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen gemäß Artikel 32 Absatz 2, die in den Sektoren gemäß Artikel 30 Absatz 1 durchgeführt werden, werden durch vom Mitgliedstaat genehmigte operationelle Programme durchgeführt.	(1) Interventionen von Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen gemäß Artikel 32 Absatz 2, die in den Sektoren gemäß Artikel 30 Absatz 1***, mit Ausnahme des Weinsektors,*** durchgeführt werden, werden durch vom Mitgliedstaat genehmigte operationelle Programme durchgeführt.

Or. fr

Änderungsantrag 1010
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Interventionen von Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen gemäß Artikel 32 Absatz 2, die in den Sektoren gemäß Artikel 30 Absatz 1 durchgeführt werden, werden durch vom Mitgliedstaat genehmigte operationelle Programme durchgeführt.	(1) Interventionen von Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder ***gegebenenfalls*** Erzeugergruppierungen gemäß Artikel 32 Absatz 2, die in den Sektoren gemäß Artikel 30 Absatz 1 durchgeführt werden, werden durch vom Mitgliedstaat genehmigte operationelle Programme durchgeführt.

Or. es

Änderungsantrag 1011
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Interventionen von Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen gemäß Artikel 32 Absatz 2, die in den Sektoren gemäß Artikel 30 Absatz 1 durchgeführt werden, ***werden*** durch vom Mitgliedstaat genehmigte operationelle Programme durchgeführt.	(1) Interventionen von Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierungen gemäß Artikel 32 Absatz 2, die in den Sektoren gemäß Artikel 30 Absatz 1 durchgeführt werden, ***können*** durch vom Mitgliedstaat genehmigte operationelle Programme durchgeführt ***werden***.

Or. pt

Änderungsantrag 1012
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Interventionen von Erzeugerorganisationen**,** Vereinigungen von Erzeugerorganisationen ***oder Erzeugergruppierungen*** gemäß Artikel 32 Absatz 2, die in den Sektoren gemäß Artikel 30 Absatz 1 durchgeführt werden, werden durch vom Mitgliedstaat genehmigte operationelle Programme durchgeführt.	(1) Interventionen von Erzeugerorganisationen ***oder*** Vereinigungen von Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 32 Absatz 2, die in den Sektoren gemäß Artikel 30 Absatz 1 durchgeführt werden, werden durch vom Mitgliedstaat genehmigte operationelle Programme durchgeführt.

Or. en

Änderungsantrag 1013
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Transnationale Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sind vom nationalen Beitrag ausgenommen.

Or. ro

Änderungsantrag 1014
André Franqueira Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten können entscheiden, ob die Interventionen für Begünstigte im Wein- und Imkereisektor und in den Sektoren gemäß Artikel 30 Absatz 2 mittels operationeller Programme durchzuführen sind. Falls sie beschließen, keine operationellen Programme zu nutzen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Unterstützung nach demselben sektorspezifischen Interventionsrahmen gewährt wird, der auch für andere Begünstigte des Sektors gilt.

Or. pt

Begründung

Eine Verpflichtung aller Erzeugerorganisationen, operationelle Programme zu verfolgen, würde zwei getrennte Regelungen für Wein und Imkerei schaffen und einen noch höheren unnötigen Verwaltungsaufwand verursachen.

Änderungsantrag 1015
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die operationellen Programme von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen umfassen nicht dieselben Interventionen wie die operationellen Programme von Mitgliederorganisationen. Die Mitgliedstaaten prüfen die operationellen Programme von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen gleichzeitig mit den operationellen Programmen der Mitgliederorganisationen.
	Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass
	a) die Interventionen der operationellen Programme einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen unbeschadet des Artikels 33 Absatz 1 Buchstabe b vollständig aus den Beiträgen der Mitgliederorganisationen der betreffenden Vereinigung finanziert werden und die Mittel aus den Betriebsfonds dieser Mitgliederorganisationen stammen,
	b) die Interventionen und deren entsprechender finanzieller Anteil im operationellen Programm jeder Mitgliederorganisation ausgewiesen sind,
	c) keine Doppelfinanzierung stattfindet.

Or. ro

Änderungsantrag 1016
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass operationelle Programme im Sektor der Eiweißpflanzen jungen Landwirtinnen und Landwirten sowie Neueinsteiger:innen vorrangig Rechnung tragen, unter anderem durch angepasste Förderfähigkeits- oder Unterstützungsbedingungen für die in Artikel 32 Absatz 3 genannten Erzeugergruppierungen, die überwiegend aus jungen Landwirtinnen und Landwirten oder Neueinsteiger:innen bestehen.

Or. de

Änderungsantrag 1017
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Junglandwirte und Neueinsteiger in den operationellen Programmen im Eiweißpflanzensektor vorrangig berücksichtigt werden, unter anderem durch angepasste Förderfähigkeits- oder Förderbedingungen für Erzeugergruppierungen gemäß Artikel 32 Absatz 3, die überwiegend aus Junglandwirten oder Neueinsteigern bestehen.

Or. en

Änderungsantrag 1018
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Die Mitgliedstaaten erleichtern im Leguminosensektor die Anerkennung von Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 154 und können im Rahmen der in Artikel 33a Absatz 1 genannten operationellen Programme gezielte Unterstützung für deren Gründung und Entwicklung gewähren, wobei Leguminosen und Eiweißpflanzen, die für den unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt sind, besonders zu berücksichtigen sind.

Or. en

Änderungsantrag 1019
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die operationellen Programme haben eine Laufzeit von mindestens drei Jahren und höchstens sieben Jahren.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. fr

Änderungsantrag 1020
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Operationelle Programme werden durch Betriebsfonds finanziert, die ***Folgendes umfassen***:	(3) ***(3)*** Operationelle Programme werden durch Betriebsfonds finanziert, die ***sich aus einer Kombination der folgenden Posten zusammensetzen***:

Or. it

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll die derzeitige Art der Finanzierung der Betriebsfonds unter Berücksichtigung der Besonderheiten der verschiedenen Sektoren beibehalten werden. Auf diese Weise wird die Kontinuität der derzeitigen Systeme sichergestellt.

Änderungsantrag 1021
Dario Nardella, Stefano Bonaccini, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Operationelle Programme werden durch Betriebsfonds finanziert, die ***Folgendes*** umfassen:	(3) Operationelle Programme werden durch Betriebsfonds finanziert, die ***eine Kombination aus folgenden Elementen*** umfassen:

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag sollen die derzeitigen Regelungen für die Finanzierung der Betriebsfonds beibehalten werden, wobei den Besonderheiten der verschiedenen Sektoren Rechnung getragen und die Kontinuität der derzeitigen Systeme sichergestellt werden soll.

Änderungsantrag 1022
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido

Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 3 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***Finanzbeiträge***	a) ***die finanziellen Beiträge der Organisation, der Vereinigung oder der Gruppierung und ihrer Mitglieder;***

Or. es

Änderungsantrag 1023
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 3 – Buchstabe a – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) der Mitglieder der Erzeugergruppierung oder der Erzeugergruppierung selbst oder beider;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1024
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 3 – Buchstabe a – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) der Mitglieder der Erzeugergruppierung oder der Erzeugergruppierung selbst oder beider;	iii) ***gegebenenfalls*** der Mitglieder der Erzeugergruppierung oder der Erzeugergruppierung selbst oder beider;

Or. fr

Änderungsantrag 1025
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) finanzielle Hilfe der Union***;***	b) finanzielle Hilfe der Union***, wenn im Obst- und Gemüsesektor die operationellen Programme unmittelbar aus einem EU-Haushalt finanziert werden müssen, der nicht in nationale Finanzrahmen unterteilt ist, wodurch sichergestellt wird, dass die EO/VEO die beantragte Hilfe jährlich innerhalb der in Absatz 6 genannten Grenzen erhalten.***

Or. it

Änderungsantrag 1026
Jérémy Decerle, Asger Christensen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) finanzielle Hilfe der Union;	b) finanzielle Hilfe der Union***, die im Falle des Obst- und Gemüsesektors direkt finanziert werden sollte, und zwar im Rahmen der in Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2 Ziffer ii der NRPF-Verordnung genannten zweckgebundenen Mittel, aus einem zweckgebundenen EU-Haushalt, der nicht in nationale Zuweisungen unterteilt ist;***

Or. en

Änderungsantrag 1027
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) finanzielle ***Hilfe*** der Union;	***b)*** finanzielle ***Unterstützung*** der Union***, die im Falle des Sektors Obst und Gemüse im Rahmen der in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der NRPF-Verordnung genannten zweckgebundenen Mittelausstattung unmittelbar aus einer zweckgebundenen EU-Mittelausstattung finanziert werden sollte, die nicht in nationale Finanzrahmen unterteilt ist***;

Or. fr

Änderungsantrag 1028
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) finanzielle Hilfe der Union;	b) finanzielle Hilfe der Union***, die direkt aus dem NRPF-Haushalt auf EU-Ebene finanziert werden sollten – und nicht aus den nationalen NRP-Zuweisungen***;

Or. en

Begründung

Sectoral interventions should be financed directly from the EU budget, not from the national NRP- and CAP-allocations. Under the current CAP (2023-2027), support for producer organizations (POs), APOs and TPOs is funded directly from the EAGF. Funding these

projects directly from an EU fund serves a purpose: producers are incentivized to work together, regardless of the national allocated CAP funding of the Member State they are located in. Additionally, it is justified that these interventions are financed outside the national allocations, since many POs and their members are active in multiple Member States.

Änderungsantrag 1029
Wouter Beke, Willemien Koning

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) finanzielle Hilfe der Union;	b) finanzielle Hilfe der Union***, die direkt aus dem NRPF-Haushalt auf EU-Ebene finanziert wird – und nicht aus den nationalen NRP-Zuweisungen***;

Or. en

Änderungsantrag 1030
Jessika van Leeuwen, Waldemar Buda, Claudiu-Richard Târziu, Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) finanzielle Hilfe der Union;	b) finanzielle Hilfe der Union***, die direkt aus dem NRPF-Haushalt auf EU-Ebene finanziert wird – und nicht aus den nationalen NRP-Zuweisungen***;

Or. en

Änderungsantrag 1031
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) wenn im Obst- und Gemüsesektor die operationellen Programme unmittelbar aus einem EU-Haushalt finanziert werden müssen, der nicht in nationale Finanzrahmen unterteilt ist, wodurch sichergestellt wird, dass die EO/VEO die beantragte Hilfe jährlich innerhalb der in Absatz 6 genannten Grenzen erhalten.

Or. it

Begründung

Der Obst- und Gemüsesektor wurde bisher aus dem EU-Haushalt finanziert. Diese Struktur hat den Erzeugern einen Anreiz geboten, im Rahmen von Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen zusammenzuarbeiten, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sie niedergelassen sind. Dies hat zur Entstehung zahlreicher EO geführt, die grenzüberschreitend tätig sind, und zur Gründung transnationaler Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen.

Änderungsantrag 1032
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) nationale Beiträge.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 1033
Stefano Bonaccini, Dario Nardella, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) nationale Beiträge.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1034
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) nationale Beiträge.	***entfällt***

Or. it

Begründung

Der Verweis auf nationale Beiträge sollte im Einklang mit den vorgeschlagenen Änderungen von Artikel 20 Absatz 4 der NRPP-Verordnung gestrichen werden, durch die sektorale Interventionen im Falle der Annahme solcher Änderungen von der nationalen Kofinanzierung ausgenommen würden. Die einschlägigen Rechtsvorschriften sollten entsprechend angepasst werden, um einen kohärenten Finanzierungsrahmen sicherzustellen.

Änderungsantrag 1035
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) nationale Beiträge.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1036
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) nationale Beiträge.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1037
Wouter Beke, Willemien Koning

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) nationale Beiträge.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1038
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) nationale Beiträge.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Es soll verhindert werden, dass durch Unterschiede in den nationalen Finanzkapazitäten der Wettbewerb verzerrt wird und die gleichen Wettbewerbsbedingungen im Binnenmarkt untergraben werden.

Änderungsantrag 1039
Cristina Maestre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) nationale Beiträge.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1040
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) nationale Beiträge.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1041
Jérémy Decerle, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) nationale Beiträge.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die öffentliche Unterstützung für operationelle Programme sollte zu 100 % aus dem EU-Haushalt finanziert werden.

Änderungsantrag 1042
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) nationaler Beitrag.	***entfällt***

Or. ro

Änderungsantrag 1043
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***nationale*** Beiträge.	c) ***Die Mitgliedstaaten gewähren ergänzende nationale Finanzbeiträge zu den operationellen Programmen, sofern diese Beiträge in dieser Verordnung vorgesehen sind.***
	Die nationalen Beiträge ***werden unter gleichwertigen Bedingungen auf der Grundlage objektiver, transparenter und***

nichtdiskriminierender Kriterien gewährt, um eine Ungleichbehandlung und Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Erzeugern in der Union zu vermeiden.

Or. es

Änderungsantrag 1044
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) nationale Beiträge.	c) nationale Beiträge***, deren Satz für alle Mitgliedstaaten festgelegt wird und für alle Sektoren einheitlich ist***.

Or. fr

Änderungsantrag 1045
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) nationale Beiträge.	c) ***Die Finanzierung dieser operationellen Programme kann durch*** nationale Beiträge ***ergänzt werden***.

Or. it

Begründung

Die Kommission schlägt vor, eine neue Kofinanzierungsanforderung in Höhe von 30 % für operationelle Programme einzuführen. Diese Anforderung birgt die Gefahr, dass die Durchführung dieser Programme von den finanziellen Mitteln abhängt, die die Mitgliedstaaten aufbringen können – und das zu einer Zeit, in der die öffentlichen Finanzen in

vielen Ländern unter Druck stehen.

Änderungsantrag 1046
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Länderübergreifende Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von länderübergreifenden Erzeugerorganisationen sind von der Anwendung nationaler Beiträge befreit.

Or. en

Begründung

Um Komplexität zu vermeiden, sollten nationale Beiträge (sofern Buchstabe c nicht gänzlich gestrichen wird) auf länderübergreifende Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von länderübergreifenden Erzeugerorganisationen keine Anwendung finden.

Änderungsantrag 1047
Willemien Koning

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Länderübergreifende Erzeugerorganisationen und länderübergreifende Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sind von den nationalen Beiträgen gemäß Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe c ausgenommen.

Or. en

Begründung

Länderübergreifende Erzeugerorganisationen sind bei der Koordinierung der nationalen Beiträge zwischen mehreren Zahlstellen mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand konfrontiert, insbesondere da der Vorschlag keine klaren Vorschriften für die grenzübergreifende Programmverwaltung enthält. Indem diese Einrichtungen ausgenommen werden, werden unnötige Hindernisse beseitigt und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, die für die Stärkung des Binnenmarkts von wesentlicher Bedeutung ist, wird unterstützt.

Änderungsantrag 1048
Willemien Koning

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die finanzielle Unterstützung der Union ist gleich der Höhe der in Absatz 3 Buchstabe a genannten finanziellen Beiträge, die von den Mitgliedern der Erzeugerorganisation, des Verbandes von Erzeugerorganisationen oder der Erzeugergruppe tatsächlich gezahlt werden, unter Berücksichtigung der für die betreffenden Interventionen geltenden Obergrenzen für die finanzielle Unterstützung der Union.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird der Grundsatz der Entsprechung gemäß Artikel 52 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 wiederhergestellt, wonach die Hilfe der Union den von den Mitgliedern tatsächlich geleisteten Beiträgen entspricht. Die Streichung dieser Verknüpfung untergräbt den Anreiz für Erzeuger, sich zu organisieren und zu investieren, wodurch Länder mit gut organisierten Erzeugersektoren benachteiligt werden. Durch die Wiederherstellung der Regelung wird dieser wesentliche Anreiz aufrechterhalten, während die Gesamtobergrenzen für die Mittelausstattung unangetastet bleiben.

Änderungsantrag 1049
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Die Mitgliedstaaten legen in ihren NRP-Plänen die Höchstsätze für die Finanzierung der einzelnen Interventionskategorien aus dem Betriebsfonds fest, um die Ausgewogenheit zwischen den verschiedenen*** Interventionskategorien ***zu gewährleisten.***	(4) ***Die operationellen Programme umfassen mehrere*** Interventionskategorien ***gemäß Artikel 31, die mit einem oder mehreren der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) …/… [NRP] festgelegten spezifischen Ziele der GAP in Zusammenhang stehen und einen oder mehrere der folgenden Bereiche abdecken: a) Bündelung des Angebots und Inverkehrbringen der Erzeugnisse ihrer Mitglieder; b) Verbesserung der mittel- und langfristigen Wettbewerbsfähigkeit; c) Steigerung des Handelswerts der Erzeugnisse; d) Verringerung der Auswirkungen der Erzeugung auf das Klima und die Umwelt; e) Krisenprävention und Risikomanagement.***

Or. en

Begründung

The provision specifying the maximum share of the operational fund that may be allocated to expenditure on a specific type of intervention limits the flexibility of the rules governing the implementation of operational programmes by producer organizations. Clear specification of areas to be covered in operational programmes will enable Member States to better align the activities carried out by producers organizations with the objectives that sectoral interventions are intended to achieve. Consequently, the support received by producer organizations will be better targeted. At the same time, this provision will—at least to some extent—bring consistency to the implementation of sectoral interventions across the various Member States.

Änderungsantrag 1050
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Die Mitgliedstaaten legen in ihren NRP-Plänen die Höchstsätze für die Finanzierung der einzelnen Interventionskategorien aus dem Betriebsfonds fest, um die Ausgewogenheit zwischen den verschiedenen*** Interventionskategorien ***zu gewährleisten.***	(4) ***Die operationellen Programme umfassen mehrere*** Interventionskategorien ***gemäß Artikel 31, die mit einem oder mehreren der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) …/… [NRP] festgelegten spezifischen Ziele der GAP in Zusammenhang stehen und einen oder mehrere der folgenden Bereiche abdecken: a) Bündelung des Angebots und Inverkehrbringen der Erzeugnisse ihrer Mitglieder; b) Verbesserung der mittel- und langfristigen Wettbewerbsfähigkeit; c) Steigerung des Handelswerts der Erzeugnisse; d) Verringerung der Auswirkungen der Erzeugung auf das Klima und die Umwelt; e) Krisenprävention und Risikomanagement.***

Or. en

Änderungsantrag 1051
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten legen in ihren NRP-Plänen die Höchstsätze für die Finanzierung der einzelnen ***Interventionskategorien*** aus dem Betriebsfonds fest, um die Ausgewogenheit zwischen den verschiedenen ***Interventionskategorien*** zu gewährleisten.	(4) Die Mitgliedstaaten legen in ihren NRP-Plänen die Höchstsätze für die Finanzierung der einzelnen ***Zielkategorien*** aus dem Betriebsfonds fest, um die Ausgewogenheit zwischen den verschiedenen ***Zielen*** zu gewährleisten.

Or. fr

Änderungsantrag 1052
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten legen in ihren NRP-Plänen die Höchstsätze für die Finanzierung der einzelnen Interventionskategorien aus dem Betriebsfonds fest, um die Ausgewogenheit ***zwischen den verschiedenen Interventionskategorien*** zu gewährleisten.	(4) Die Mitgliedstaaten legen in ihren NRP-Plänen die Höchstsätze für die Finanzierung der einzelnen Interventionskategorien ***oder eines bestimmten Ziels*** aus dem Betriebsfonds fest, um die Ausgewogenheit zu gewährleisten.

Or. es

Änderungsantrag 1053
Cristina Maestre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten legen in ihren NRP-Plänen die Höchstsätze für die Finanzierung der einzelnen Interventionskategorien aus dem Betriebsfonds fest, um die Ausgewogenheit zwischen den verschiedenen ***Interventionskategorien*** zu gewährleisten.	(4) Die Mitgliedstaaten legen in ihren NRP-Plänen ***für die GAP*** Höchstsätze für die Finanzierung der einzelnen Interventionskategorien aus dem Betriebsfonds fest, um die Ausgewogenheit zwischen den verschiedenen ***Arten von Maßnahmen gemäß Artikel 31, die mit einem oder mehreren der spezifischen Ziele der GAP für die in Artikel 30a genannten sektoralen Interventionen in Zusammenhang stehen,*** zu gewährleisten.

Or. en

Begründung

Durch diesen Änderungsantrag wird mehr Rechtssicherheit und mehr Klarheit für die Planung von Maßnahmen geschaffen, und unterschiedliche Auslegungen in den verschiedenen Mitgliedstaaten werden verhindert.

Änderungsantrag 1054
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten legen in ihren ***NRP***-Plänen die Höchstsätze für die Finanzierung der einzelnen Interventionskategorien aus dem Betriebsfonds fest, um die Ausgewogenheit zwischen den verschiedenen Interventionskategorien zu gewährleisten.	(4) ***(4)*** Die Mitgliedstaaten legen in ihren ***GAP***-Plänen die Höchstsätze für die Finanzierung der einzelnen Interventionskategorien aus dem Betriebsfonds fest, um die Ausgewogenheit zwischen den verschiedenen Interventionskategorien zu gewährleisten.

Or. it

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag sollen GAP-Pläne geschaffen werden, die von der Logik des Einheitsfonds unabhängig sind.

Änderungsantrag 1055
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Für den Sektor der Eiweißpflanzen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ein Mindestanteil des Betriebsfonds für Investitionen in Verarbeitungskapazitäten sowie für Maßnahmen zur

Absatzförderung und Marktentwicklung von Erzeugnissen verwendet wird, die für den unmittelbaren menschlichen Verzehr bestimmt sind.

Or. de

Änderungsantrag 1056
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Für den Eiweißpflanzensektor stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ein Mindestanteil des Betriebsfonds für Investitionen in Verarbeitungs-, Absatzförderungs- und Marktentwicklungsaktivitäten für Erzeugnisse bestimmt ist, die für den direkten Verzehr als Lebensmittel vorgesehen sind.

Or. en

Änderungsantrag 1057
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die im Rahmen der GAP und der NRP-Pläne verfügbaren Finanzmittel ausreichen, um die Umsetzung der operationellen Pläne für sektorale

Interventionen zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 1058
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Abweichend von Unterabsatz 1 wird die finanzielle Unterstützung der Union zum Höchstsatz für den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe l genannten Sektor nur Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission gewährt. Bei Unternehmen, die nicht unter Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG fallen, weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. EUR erzielen, werden die Obergrenzen für die finanzielle Unterstützung der Union halbiert.

Or. fr

Änderungsantrag 1059
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Vorbehaltlich der Einhaltung des Artikels 20 Absatz 4 ist die finanzielle Unterstützung der Union, die im Sektor Olivenöl und Tafeloliven anerkannten Erzeugerorganisationen sowie Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die sie durchführen, gewährt wird, begrenzt auf
	a) 15 % des Werts der vermarkteten Erzeugung jeder Erzeugerorganisation;
	b) 15 % des Werts der vermarkteten Erzeugung jeder Vereinigung von Erzeugerorganisationen;
	c) 15 % des Werts der vermarkteten Erzeugung jeder länderübergreifenden Erzeugerorganisation oder länderübergreifenden Vereinigung von Erzeugerorganisationen.
	Diese Obergrenzen können um 0,5 Prozentpunkte angehoben werden, wenn das operationelle Programm eine oder mehrere Interventionen im Zusammenhang mit dem Generationswechsel, der Forschung, der Innovation, dem Risikomanagement oder dem Umwelt- und Klimaschutz umfasst, sofern der über den entsprechenden Prozentsatz gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a, b oder c hinausgehende Betrag ausschließlich zur Finanzierung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der genannten Interventionen verwendet wird.
	Die finanzielle Unterstützung der Union und der nationale Beitrag zu jeder Intervention im Sektor Olivenöl und Tafeloliven dürfen zusammen 100 % der tatsächlichen Kosten der Intervention nicht überschreiten.
	(6) Die finanzielle Unterstützung der Union für operationelle Programme für den Sektor Obst und Gemüse ist auf 50 % der tatsächlichen Ausgaben sowie auf

4,1 % des Werts der vermarkteten Erzeugung gemäß Artikel 34 der Begünstigten gemäß Artikel 32 begrenzt.

Im Falle von Erzeugerorganisationen kann dieser Prozentsatz jedoch auf 4,6 % des Werts der vermarkteten Erzeugung erhöht werden, sofern der den Satz von 4,1 % des Werts der vermarkteten Erzeugung übersteigende Betrag ausschließlich für Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen verwendet wird.

Im Falle von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen kann dieser Prozentsatz auf 4,7 % des Werts der vermarkteten Erzeugung der Vereinigung oder ihrer Mitglieder erhöht werden, sofern der den Satz von 4,1 % des Werts der vermarkteten Erzeugung übersteigende Betrag ausschließlich für Krisenpräventions- und –managementmaßnahmen verwendet wird, welche die Vereinigung von Erzeugerorganisationen im Namen ihrer Mitglieder durchführt.

Der in Absatz 1 genannte Prozentsatz von 50 % wird auf 100 % angehoben im Fall von Marktrücknahmen von Obst und Gemüse, die 5 % der von jeder Erzeugerorganisation vermarkteten Mengen nicht übersteigen und folgendermaßen abgesetzt werden:

a) kostenlose Verteilung an zu diesem Zweck von den Mitgliedstaaten anerkannte gemeinnützige Einrichtungen und Stiftungen zur Verwendung im Rahmen ihrer Tätigkeiten zur Unterstützung von Personen, die gemäß dem nationalen Recht Anspruch auf öffentliche Unterstützung haben, insbesondere weil sie nicht über die erforderlichen Mittel für ihren Lebensunterhalt verfügen, oder

b) kostenlose Verteilung an folgende Einrichtungen: kostenlose Verteilung an von den Mitgliedstaaten bestimmte Justizvollzugsanstalten,

Kindertageseinrichtungen, Kindergärten, Schulen, Kinderferienlager, Krankenhäuser und Altenheime, die alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Mengen zusätzlich zu den normalerweise von diesen Einrichtungen eingekauften Mengen verteilt werden.

(7i) Die von der Union finanzierten Absatzförderungs- und Werbemaßnahmen in Bezug auf die Weine der Union in Drittländern betreffen ausschließlich Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe oder Weine mit Angabe der Keltertraubensorte. Der Unionsbeitrag zu den Informations- oder Absatzförderungsmaßnahmen beträgt höchstens 50 % der förderfähigen Ausgaben.

Die Maßnahmen zur Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen zielen darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der Weinerzeuger zu steigern. Die Unterstützung für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, die auch dazu beitragen könnte, nachhaltige Produktionsverfahren und den ökologischen Fußabdruck des Weinsektors zu verbessern, darf nur eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten betreffen:

a) Sortenumstellung, auch durch Pfropfen;

b) Verlagerung von Rebflächen;

c) Wiederbepflanzung von Rebflächen, die nach einer obligatorischen Rodung aus gesundheitlichen oder pflanzengesundheitlichen Gründen auf Anweisung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats erforderlich ist;

d) Verbesserungen der Rebflächenbewirtschaftungstechniken, insbesondere die Einführung fortschrittlicher Systeme nachhaltiger Erzeugung.

Die normale Erneuerung von Rebflächen durch Wiederbepflanzung derselben Parzelle mit derselben Rebsorte und derselben Anbaumethode nach dem Ende der natürlichen Lebensdauer der Weinreben, wird nicht unterstützt.

Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Anforderungen festlegen, insbesondere hinsichtlich des Alters der ersetzten Weinreben.

Die Unterstützung für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, einschließlich der Verbesserung der Rebflächenbewirtschaftungstechniken, darf nur in folgender Form erfolgen:

a) an Erzeuger geleisteter finanzieller Ausgleich von Einkommenseinbußen aufgrund der Durchführung der Maßnahme; dieser Ausgleich kann bis zu 100 % des betreffenden Verlustes decken;

b) Beteiligung an den Umstrukturierungs- und Umstellungskosten. Der Unionsbeitrag zu den tatsächlichen Kosten der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen darf 50 % nicht überschreiten. In weniger entwickelten Regionen darf der Unionsbeitrag zu den Umstrukturierungs- und Umstellungskosten 75 % nicht überschreiten.

(7ii) Der Ausdruck ‚Grüne Weinlese' bezeichnet die vollständige Vernichtung oder Entfernung noch unreifer Traubenbüschel, wodurch der Ertrag der betreffenden Fläche auf null gesenkt wird. Der Verzicht auf die Ernte marktfähiger Weintrauben am Ende des normalen Produktionszyklus (Nichternte) gilt nicht als grüne Weinlese.

Die Unterstützung der grünen Weinlese trägt zur Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Weinmarkt der Union bei, um Marktkrisen vorzubeugen.

Die Unterstützung der grünen Weinlese kann als Ausgleich in Form einer vom betreffenden Mitgliedstaat festzusetzenden Pauschalzahlung je Hektar gewährt werden. Die Zahlung darf 50 % der Summe aus den direkten Kosten der Vernichtung oder Entfernung von Traubenbüscheln und den Einkommenseinbußen aufgrund dieser Vernichtung oder Entfernung nicht überschreiten.

(7iii) Mit der Unterstützung für die Einrichtung von Fonds auf Gegenseitigkeit werden Erzeuger unterstützt, die sich gegen Marktschwankungen absichern wollen. Die Unterstützung für die Einrichtung von Fonds auf Gegenseitigkeit kann als befristete und degressiv gestaffelte Beihilfe zur Deckung der Verwaltungskosten der Fonds gewährt werden.

(7iiii) Die Unterstützung für Ernteversicherungen trägt zur Sicherung der Erzeugereinkommen bei, wenn es durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse, Krankheiten oder Schädlingsbefall zu Ausfällen kommt. Die Versicherungsverträge verpflichten die Empfänger, die zur Risikoverhütung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die Unterstützung für Ernteversicherungen kann als finanzieller Beitrag der Union gewährt werden, der folgende Obergrenzen nicht überschreiten darf:

a) 80 % der Kosten der Versicherungsprämien, die von den Erzeugern zur Versicherung gegen Verluste aufgrund von Naturkatastrophen gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen gezahlt werden;

b) 50 % der Kosten der Versicherungsprämien, die von den Erzeugern gezahlt werden zur Versicherung

i) gegen Verluste gemäß Buchstabe a und sonstige durch widrige Witterungsverhältnisse bedingte Verluste,

ii) gegen durch Tiere, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall bedingte Verluste. Eine Unterstützung für Ernteversicherungen kann gewährt werden, wenn die Erzeuger – unter Berücksichtigung etwaiger Ausgleichszahlungen, die sie über andere Stützungsregelungen im Zusammenhang mit dem versicherten Risiko bezogen haben – durch die betreffenden Versicherungszahlungen keinen Ausgleich für mehr als 100 % der erlittenen Einkommenseinbuße erhalten. Die Unterstützung für Ernteversicherungen darf den Wettbewerb auf dem Versicherungsmarkt nicht verzerren.

(7iiiii) Für materielle oder immaterielle Investitionen in Verarbeitungseinrichtungen, in Infrastrukturen von Weinbaubetrieben und in die Vermarktungsstrukturen und -instrumente kann eine Unterstützung gewährt werden. Diese Investitionen dienen der Verbesserung der Gesamtleistung des Betriebs und seiner Anpassung an die Marktanforderungen sowie der Erhöhung seiner Wettbewerbsfähigkeit und betreffen die Erzeugung oder die Vermarktung von Weinbauerzeugnissen, insbesondere mit Blick auf eine Verbesserung der Energieeinsparungen, die globale Energieeffizienz und nachhaltige Prozesse.

Die nicht förderfähigen Kosten, die in Artikel 69 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 aufgeführt sind, gelten nicht als förderfähige Ausgaben. Für den Unionsbeitrag im Zusammenhang mit den förderfähigen Investitionskosten gelten folgende Beihilfehöchstsätze:

a) 50 % in weniger entwickelten Regionen;

b) 40 % in anderen Regionen als weniger entwickelten Regionen;

c) 75 % in den Regionen in äußerster Randlage nach Artikel 349 AEUV;

d) 65 % auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 229/2013. Für die Unterstützung gemäß dem vorliegenden Absatz gilt Artikel 71 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 entsprechend.

(7iiiiii) Für die freiwillige oder obligatorische Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung, die unter den in Anhang VIII Teil II Abschnitt D festgelegten Bedingungen durchgeführt wurde, kann eine Unterstützung gewährt werden.

Die Höhe der Beihilfe wird je % vol Alkohol und je Hektoliter erzeugten Alkohols festgesetzt. Für die in den zu destillierenden Nebenerzeugnissen enthaltenen Volumenteile an Alkohol, die 10 % der in dem erzeugten Wein enthaltenen Volumenteile an Alkohol übersteigen, wird keine Beihilfe gezahlt.

Die Beihilfe wird an Brennereien gezahlt, die die zur Destillation gelieferten Nebenerzeugnisse der Weinbereitung zu Rohalkohol mit einem Alkoholgehalt von mindestens 92 % vol. verarbeiten. Die Mitgliedstaaten können die Gewährung der Beihilfe von einer Sicherheitsleistung durch den Begünstigten abhängig machen.

Der Höchstbetrag der Beihilfe wird von der Kommission auf der Grundlage der Kosten für die Sammlung und Verarbeitung im Wege von Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 54 festgesetzt. Die betreffende Beihilfe umfasst einen Pauschalbetrag zur Deckung der Kosten für das Einsammeln der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung. Dieser Betrag wird von der Brennerei auf den Erzeuger

übertragen, wenn diese Kosten vom Erzeuger getragen werden.

Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, darf Alkohol aus der gemäß dem vorliegenden Absatz unterstützten Destillation ausschließlich zu industriellen Zwecken bzw. zur Energieerzeugung genutzt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 1060
Cristina Maestre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Mitgliedstaaten legen in ihren NRP-Plänen für die GAP Vorschriften fest, wie die Unterstützung für die Destillation von Nebenerzeugnissen von Wein zu berechnen ist, um einen gerechten Ausgleich sowohl für die Brennereien als auch für die Weinerzeuger zu gewährleisten.
	Bezüglich der in Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe o genannten Interventionsmaßnahme wird die Höhe der finanziellen Hilfe der Union je % vol Alkohol und je Hektoliter erzeugten Alkohols festgesetzt. Für die in den zu destillierenden Nebenerzeugnissen enthaltenen Volumenteile an Alkohol, die 10 % der in dem erzeugten Wein enthaltenen Volumenteile an Alkohol übersteigen, wird keine finanzielle Hilfe der Union gezahlt.
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die finanzielle Hilfe der Union für die Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung an Brennereien gezahlt

wird, die zur Destillation gelieferte Nebenerzeugnisse der Weinbereitung zu Rohalkohol mit einem Alkoholgehalt von mindestens 92 Vol.-% verarbeiten.

Die finanzielle Hilfe der Union umfasst einen Pauschalbetrag zum Ausgleich der Kosten für die Sammlung der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung. Dieser Betrag wird von der Brennerei an den Erzeuger weitergegeben, wenn diese Kosten vom Erzeuger getragen werden.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der aus der Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung gewonnene Alkohol, für den eine finanzielle Hilfe der Union gewährt wurde, ausschließlich für gewerbliche oder energetische Zwecke verwendet wird, die den Wettbewerb nicht verzerren.

Or. en

Begründung

Übernahme von Artikel 35 Absatz 9 Unterabsatz 3 der NRPP-Verordnung. Die einzige Änderung ist „für die GAP“. Neuer Wortlaut: Hinzufügung eines neuen Absatzes 2, der den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/2115 entspricht, um Verzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern.

Änderungsantrag 1061
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, das für jedes der operationellen Programme:
	a) mindestens 15 % der Ausgaben für die Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 31 Buchstaben f

und g bestimmt sind;

b) die operationellen Programme drei oder mehr Maßnahmen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 31 Buchstaben f und g umfassen;

c) mindestens 2 % der Ausgaben für die Interventionen im Zusammenhang mit dem Ziel gemäß Artikel 31 Buchstabe e bestimmt sind und

d) auf die Interventionen im Rahmen der Interventionskategorien gemäß Artikel 31 Absatz 1 Buchstaben k, l und p nicht mehr als ein Drittel der Gesamtausgaben entfallen.

Unterliegen mindestens 80 % der Mitglieder einer Erzeugerorganisation einer oder mehreren identischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen oder Verpflichtungen zur Umstellung auf ökologischen/biologischen Landbau gemäß [* der GAP-Verordnung], so wird jede dieser Verpflichtungen in Bezug auf die Mindestzahl von drei Maßnahmen im Sinne des Unterabsatzes 1 Buchstabe b als Maßnahme angerechnet.***

Or. en

Änderungsantrag 1062
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die operationellen Programme von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen dürfen nicht dieselben Interventionen umfassen wie die operationellen Programme von Mitgliederorganisationen. Die Mitgliedstaaten prüfen die operationellen

Programme der Vereinigungen von Erzeugerorganisationen zusammen mit denen der Mitgliederorganisationen.

Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass

a) die Interventionen im Rahmen der operationellen Programme einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen, die auch von den Organisationen selbst abgedeckt werden, unbeschadet des Artikels 33 Absatz 1 vollständig aus den Beiträgen der Mitgliederorganisationen dieser Vereinigung finanziert werden und diese Finanzierung aus den operativen Mitteln dieser Mitgliederorganisationen stammt;

b) die Interventionen und deren entsprechender finanzieller Anteil im operationellen Programm jeder Mitgliederorganisation ausgewiesen sind;

c) keine Doppelfinanzierung stattfindet.

Or. fr

Änderungsantrag 1063
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die operationellen Programme von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen dürfen nicht dieselben Interventionen wie die in den operationellen Programmen von Mitgliederorganisationen vorgesehen umfassen. Die Mitgliedstaaten prüfen die operationellen Programme von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen zusammen mit den operationellen Programmen der

Mitgliederorganisationen.

Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass

a) die in den operationellen Programmen einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen vorgesehenen Interventionen unbeschadet von Artikel 33 Absatz 1 vollständig aus den Beiträgen der Mitgliederorganisationen der betreffenden Vereinigung finanziert werden und die Mittel aus den Betriebsfonds dieser Mitgliederorganisationen stammen;

b) die Interventionen und deren entsprechender finanzieller Anteil im operationellen Programm jeder Mitgliederorganisation ausgewiesen sind;

c) keine Doppelfinanzierung stattfindet.

Or. it

Begründung

Mit dieser Änderung soll die derzeit in Artikel 50 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/2115 vorgesehene Rechtsgrundlage für die Durchführung der operationellen Programme durch die VEO beibehalten werden. Mit dieser Bestimmung wird das Verhältnis zwischen den operationellen Programmen der VEO und denen ihrer assoziierten EO präzisiert, indem sichergestellt wird, dass die Interventionen koordiniert werden und es keine Doppelfinanzierung gibt. Die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung ist von wesentlicher Bedeutung, um Rechtssicherheit in Bezug auf die Möglichkeit der VEO, operationelle Programme vorzulegen und durchzuführen, sicherzustellen.

Änderungsantrag 1064
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die operationellen Programme von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen dürfen nicht

dieselben Interventionen wie die in den operationellen Programmen von Mitgliederorganisationen vorgesehen umfassen. Die Mitgliedstaaten prüfen die operationellen Programme von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen zusammen mit den operationellen Programmen der Mitgliederorganisationen. Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass a) die in den operationellen Programme einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen vorgesehenen Interventionen unbeschadet von Artikel 33 Absatz 1 vollständig aus den Beiträgen der Mitgliederorganisationen der betreffenden Vereinigung finanziert werden und die Mittel aus den Betriebsfonds dieser Mitgliederorganisationen stammen; b) die Interventionen und deren entsprechender finanzieller Anteil im operationellen Programm jeder Mitgliederorganisation ausgewiesen sind; c) keine Doppelfinanzierung stattfindet.

Or. it

Änderungsantrag 1065
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die operationellen Programme von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen umfassen nicht dieselben Interventionen wie die operationellen Programme von Mitgliederorganisationen. Die Mitgliedstaaten prüfen die operationellen Programme von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen gleichzeitig mit

den operationellen Programmen der Mitgliederorganisationen. Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass

a) die Interventionen der operationellen Programme einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen unbeschadet von Artikel 33 Absatz 1 vollständig aus den Beiträgen der Mitgliederorganisationen der betreffenden Vereinigung finanziert werden und die Mittel aus den Betriebsfonds dieser Mitgliederorganisationen stammen;

b) die Interventionen und deren entsprechender finanzieller Anteil im operationellen Programm jeder Mitgliederorganisation ausgewiesen sind;

c) keine Doppelfinanzierung stattfindet.

Or. en

Änderungsantrag 1066
Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a)
	Abweichend von Unterabsatz 1 wird die finanzielle Unterstützung der Union zum Höchstsatz für den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe l genannten Sektor nur Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission gewährt. Bei Unternehmen, die nicht unter Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG fallen, weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. EUR erzielen,

werden die Obergrenzen für die finanzielle Unterstützung der Union halbiert.

Or. fr

Begründung

Vorherige [Artikel 35 Absatz 8 Unterabsatz 2, NRP-Verordnung]. Durch die Abschaffung der gestaffelten Sätze würden KMU, die die Mehrheit der Weinbaubetriebe ausmachen, benachteiligt. Angepasste Förderbedingungen sind von entscheidender Bedeutung, um einen wirksamen Zugang zu Beihilfen zu gewährleisten und eine Konzentration der Fördermittel zu vermeiden. Die Beibehaltung differenzierter Sätze ermöglicht es, ihre Investitionskapazität zu berücksichtigen. Damit trägt sie zur Vielfalt der Produktionsmodelle und zur Vitalität der ländlichen Gebiete bei.

Änderungsantrag 1067
Jérémy Decerle, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei jedem Betriebsfonds mindestens 15 % der Ausgaben die in Artikel 31 Buchstaben f und g genannten Interventionen abdecken.

Or. en

Änderungsantrag 1068
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Antonio López-Istúriz White, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission | *Geänderter Text*

(4a) Mit einem operationellen Programm wird mindestens das in Artikel 30a Buchstabe b genannte Ziel der Bündelung des Angebots und der gemeinsamen Vermarktung von Erzeugnissen verfolgt.

Or. es

Änderungsantrag 1069
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission | *Geänderter Text*

(4a) Die Mitgliedstaaten können die Schwellenwerte für die Anerkennung anpassen, um die Teilnahme kleiner Organisationen oder mehrerer gemeinsam handelnder Einrichtungen zu ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 1070
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission | *Geänderter Text*

(4b) Vorbehaltlich der Einhaltung von Artikel 20 Absatz 4 ist die finanzielle Hilfe der Union für anerkannte Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sowie

länderübergreifende Erzeugerorganisationen oder länderübergreifende Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die Interventionen im Olivenölsektor und in der Tafelolivenerzeugung durchführen, auf 15 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jedes Begünstigten begrenzt. Diese Obergrenze wird wie folgt angewendet:

a) 15 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Erzeugerorganisation;

b) 15 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Vereinigung von Erzeugerorganisationen;

c) 15 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder länderübergreifenden Erzeugerorganisation oder länderübergreifenden Vereinigung von Erzeugerorganisationen.

Diese Obergrenzen können um 0,5 Prozentpunkte angehoben werden, wenn das operationelle Programm eine oder mehrere Interventionen in den Bereichen Generationswechsel, Forschung und Innovation, Risikomanagement oder Umwelt und Klimaschutz umfasst, sofern der über den entsprechenden Prozentsatz gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a, b oder c hinausgehende Betrag ausschließlich zur Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Interventionen verwendet wird. Die finanzielle Hilfe der Union und die nationalen Beiträge für jede Intervention im Olivenölsektor und in der Tafelolivenerzeugung dürfen zusammen 100 % der tatsächlich für die Intervention angefallenen Kosten nicht überschreiten.

Or. it

Änderungsantrag 1071
Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 5 – Unterabsatz 6 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten können auch beschließen, den Höchstsatz der Unterstützung für Interventionen gemäß Artikel 31 Buchstabe n in Gebieten, die amtlich als Gebiete mit hohem oder sehr hohem Brandrisiko eingestuft sind, auf 95 % der gesamten förderfähigen Kosten anzuheben.

Or. fr

Begründung

Über ihre wirtschaftliche Bedeutung hinaus tragen die Umstrukturierung und die Umstellung der Rebflächen zur Erhaltung der Vegetationsdecke in den am stärksten von Bränden betroffenen Gebieten, insbesondere im Mittelmeerraum, bei. Der Satz von 75 % kann für diese Arbeiten, die in Risikogebieten oft teurer sind, unzureichend sein. Eine Anhebung auf 95 %, die bereits für andere vorrangige Interventionen vorgesehen ist, würde die Hebelwirkung der GAP in Bezug auf die Risikoprävention und territoriale Resilienz verstärken.

Änderungsantrag 1072
Cristina Maestre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Die finanzielle Unterstützung der Union für jede sektorale Intervention gemäß Artikel 30 darf 100 % der tatsächlichen Kosten der Intervention nicht überschreiten.

Or. en

Begründung

Übertragung von Artikel 35 Absatz 9 Unterabsatz 6 der NRPP-Verordnung, mit folgender Änderung: „und der nationale Beitrag“ sowie „zusammen“ wurden gestrichen.

Änderungsantrag 1073
Stefan Köhler, Lena Düpont, Norbert Lins, Marion Walsmann, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33a – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Bei den sektoralen Interventionen in dem in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe l genannten Sektor darf der Gesamtbetrag der finanziellen Hilfe für genehmigte operationelle Programme nicht unter den in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Prozentsätzen liegen.
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Rahmen eines jeden operationellen Programms in dem in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe l genannten Sektor höchstens 5 % der Ausgaben auf umwelt- und klimabezogene Maßnahmen entfallen.

Or. en

Änderungsantrag 1074
Stefano Bonaccini, Dario Nardella, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1) Sofern die in der Verordnung (EU) .../... festgelegten Bestimmungen über den nationalen Beitrag zu den geschätzten Kosten eingehalten werden [Artikel 20

Absatz 4 der NRP-Verordnung], wird der Gesamtbetrag der finanziellen Hilfe der Union für genehmigte operationelle Programme zur Durchführung sektoraler Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Artikel 30 Absatz 1 mit Ausnahme des Weinsektors auf Folgendes begrenzt:

a) 4,1 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Erzeugerorganisation;

b) 4,5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Vereinigung von Erzeugerorganisationen;

c) 5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder länderübergreifenden Erzeugerorganisation oder länderübergreifenden Vereinigung von Erzeugerorganisationen. Diese Obergrenzen können um 0,5 Prozentpunkte angehoben werden, wenn das operationelle Programm eine oder mehrere Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Generationswechsel, der Forschung und Innovation, dem Risikomanagement oder dem Umwelt- und Klimaschutz umfasst, sofern der über den entsprechenden Prozentsatz gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a, b oder c hinausgehende Betrag ausschließlich zur Finanzierung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der genannten Maßnahmen verwendet wird.

(2) Bei den sektoralen Interventionen in dem in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben l und i genannten Sektor darf der Gesamtbetrag der finanziellen Hilfe für genehmigte operationelle Programme nicht unter den in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Prozentsätzen liegen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Rahmen eines jeden operationellen Programms in dem in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe l genannten Sektor mindestens 15 % der Ausgaben auf umwelt- und klimabezogene Maßnahmen entfallen.

Or. en

Änderungsantrag 1075
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 33a
	Finanzierung operativer Programme
	(1) Vorbehaltlich der Einhaltung von Artikel 20 Absatz 4 der Verordnung (EU) [NRP] ist die Summe aus der finanziellen Unterstützung der Union und dem nationalen Beitrag, die anerkannten Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder identifizierten Erzeugergruppierungen gewährt wird, die Interventionen in bestimmten, in Artikel 31 dieser Verordnung genannten Sektoren durchführen, auf 6 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung begrenzt. Diese Obergrenzen können um 0,5 Prozentpunkte angehoben werden, wenn das operationelle Programm eine oder mehrere Interventionen im Zusammenhang mit dem Generationswechsel, der Forschung und Innovation, dem Risikomanagement oder dem Umwelt- und Klimaschutz umfasst, sofern der über den entsprechenden Prozentsatz gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a, b oder c hinausgehende Betrag ausschließlich zur Finanzierung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der genannten Interventionen verwendet wird.
	(2) Vorbehaltlich der Einhaltung von Artikel 20 Absatz 4 der Verordnung (EU) [NRP] beläuft sich der nationale Beitrag zu den förderfähigen öffentlichen Ausgaben für die Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Titel I,

Teil II, Kapitel IIa auf 30 % der förderfähigen öffentlichen Ausgaben für jede einzelne Intervention.

(3) Der maximale Unterstützungssatz für diese Interventionen beträgt 75 % der förderfähigen Gesamtkosten jeder Intervention.

Or. en

Begründung

The provision of Article 35(8) of the draft NRP regulation concerning the financing of the school scheme should be transferred to the CMO regulation. Such an approach rationalizes the placement of provisions and enhances legislative transparency. The maximum limit capping the level of aid that refers to the value of marketed production, should be defined in relation to the total support granted—namely the sum of EU financial assistance and national contribution. Consequently, this limit should be raised to 6% of the value of marketed production. Specifying the exact share of aid for producer organisations to be borne by the Member State (30% of the total EU financial assistance and national contribution)—rather than using a minimum threshold for national contribution —would leave no room for Member States to increase the scale of funding for producer organisations. Retaining the option for Member States to increase freely the scale of national contribution would create a risk of unequal competition between producer organisations from Member States with differing levels of wealth.

Änderungsantrag 1076
Wouter Beke

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Sofern die in der Verordnung (EU) .../... festgelegten Bestimmungen über den nationalen Beitrag zu den geschätzten Kosten eingehalten werden [Artikel 20 Absatz 4 der NRP-Verordnung], wird der Gesamtbetrag der finanziellen Hilfe der Union für genehmigte operationelle Programme zur Durchführung sektoraler Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Artikel 30 Absatz 1 mit Ausnahme

des Weinsektors auf Folgendes festgelegt:

a) 4,1 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Erzeugerorganisation;

b) 4,5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Vereinigung von Erzeugerorganisationen;

c) 5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder länderübergreifenden Erzeugerorganisation oder länderübergreifenden Vereinigung von Erzeugerorganisationen.

Diese Obergrenzen können um 0,5 Prozentpunkte angehoben werden, wenn das operationelle Programm eine oder mehrere Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Generationswechsel, der Forschung und Innovation, dem Risikomanagement oder dem Umwelt- und Klimaschutz umfasst, sofern der über den entsprechenden Prozentsatz gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a, b oder c hinausgehende Betrag ausschließlich zur Finanzierung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der genannten Maßnahmen verwendet wird.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag baut auf dem vom Berichterstatter vorgelegten Änderungsantrag 83 auf, sieht jedoch keine „Begrenzung" vor, da eine solche Formulierung Raum für unterschiedliche Auslegungen durch die zuständigen Behörden lassen und zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen könnte. Im Interesse der Rechtssicherheit und einer einheitlichen Anwendung in der gesamten Union sollte die Höhe der finanziellen Unterstützung daher auf einen bestimmten Prozentsatz „festgelegt" werden.

Änderungsantrag 1077
André Franqueira Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 33a – Unionsfinanzierung für sektorspezifische Maßnahmen
	(1) Die finanzielle Unterstützung der Union für die bereitgestellten Interventionen wird durch eine spezifische, zweckgebundene Zuweisung der Union finanziert.
	(2) Im Falle von Sektoren, für die Interventionen obligatorisch sind, sowie im Wein- und Imkereisektor sind die für jeden Sektor verfügbaren Finanzmittel real nicht geringer als der entsprechende Jahresdurchschnitt der Unionsausgaben für den Programmplanungszeitraum 2021-2027, und sie werden inflationsbereinigt.
	(3) Die Zuweisungen für operationelle Programme im Sektor Obst und Gemüse sind auf Unionsebene verfügbar und werden nicht weiter auf nationale Obergrenzen aufgeteilt.
	(4) Die in diesem Artikel vorgesehenen Mittel dürfen nicht als Ersatz für Mittel für die Einkommensstützung, die Entwicklung des ländlichen Raums oder das POSEI-Programm verwendet werden.

Or. pt

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag soll eine spezifische Zuweisung der Union eingeführt werden, die real gleich bleibt und an die Inflation angepasst wird. Das Finanzierungsmodell für die operationellen Programme für den Obst- und Gemüsesektor sollte auf Unionsebene beibehalten werden. Dies ist notwendig, um einer Renationalisierung der Marktpolitik vorzubeugen und sicherzustellen, dass die Unterstützung für Erzeuger in allen Mitgliedstaaten in gleichem Umfang gewährt wird.

Änderungsantrag 1078
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1) Die finanzielle Unterstützung der Union für die Destillation von Nebenprodukten der Weinbereitung gemäß Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2021/2115, einschließlich eines Pauschalbetrags zum Ausgleich der Kosten der Sammlung gemäß Artikel 60 Absatz 3 Unterabsatz 3 der genannten Verordnung, darf folgende Beträge nicht übersteigen:
	a) für Rohalkohol aus Trester: 1,1 EUR/%vol/hl,
	b) für Rohalkohol aus Wein und Weintrub: 0,5 EUR/%vol/hl.
	(2) Die Mitgliedstaaten setzen die tatsächlich als finanzielle Hilfe der Union zu zahlenden Beträge auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Produktionstypen fest. Die Begriffe „Destillation von Nebenerzeugnissen der Weinbereitung“, „Rohalkohol“, „Trester“ und „Weintrub“ entsprechen denen, die in den englischsprachigen Fassungen des Unionsrechts verwendet werden.

Or. pt

Änderungsantrag 1079
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 33a
	Legen die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Plänen für die Entwicklung des ländlichen Raums fest, dass die in Artikel 32 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Einrichtungen für sektorale Interventionen in Betracht kommen, so gewähren sie auch Unterstützung für deren Errichtung in Höhe von bis zu 10 % ihres Umsatzes bis zu einem Höchstbetrag von 100 000 EUR pro Jahr. Diese Unterstützung ist degressiv gestaffelt und auf die ersten fünf Jahre nach der Anerkennung oder nach dem Beginn der gemeinsamen Tätigkeiten, die zur Anerkennung führen sollen, beschränkt. Wird eine in Artikel 32 Absatz 3 genannte Einrichtung nicht bis 2034 als Erzeugerorganisation gemäß den Anforderungen der Artikel 152, 153, 154, 154, 156 oder 161 anerkannt, so muss die betreffende Einrichtung diese Unterstützung zurückzahlen.

Or. fr

Änderungsantrag 1080
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Übergangsbestimmungen für operationelle Programme
	Operationelle Programme, die vor dem 1. Januar 2028 genehmigt wurden und deren Durchführung über dieses Datum hinausgeht, werden bis zu ihrem

Abschluss gemäß den zum Zeitpunkt ihrer Genehmigung geltenden rechtlichen und finanziellen Bedingungen fortgeführt.

Die Finanzierung der Programme im Obst- und Gemüsesektor erfolgt aus einer Mittelzuweisung der Union, die nicht in nationale Zuweisungen unterteilt ist.

Die Mitgliedstaaten nehmen die entsprechenden Verpflichtungen in ihre NRP-Pläne auf, ohne den Begünstigten neue Bedingungen aufzuerlegen.

Or. es

Änderungsantrag 1081
Stefan Köhler, Lena Düpont, Norbert Lins, Marion Walsmann, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1) Sofern die in der Verordnung (EU) .../... festgelegten Bestimmungen über den nationalen Beitrag zu den geschätzten Kosten eingehalten werden [Artikel 20 Absatz 4 der NRP-Verordnung], wird der Gesamtbetrag der finanziellen Hilfe der Union für genehmigte operationelle Programme zur Durchführung sektoraler Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Artikel 30 Absatz 1 mit Ausnahme des Weinsektors auf Folgendes begrenzt:
	a) 4,1 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Erzeugerorganisation;
	b) 4,5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Vereinigung von Erzeugerorganisationen;
	c) 5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder länderübergreifenden Erzeugerorganisation oder länderübergreifenden Vereinigung von

Erzeugerorganisationen.

Diese Obergrenzen können um 0,5 Prozentpunkte angehoben werden, wenn das operationelle Programm eine oder mehrere Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Generationswechsel, der Forschung und Innovation, dem Risikomanagement oder dem Umwelt- und Klimaschutz umfasst, sofern der über den entsprechenden Prozentsatz gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a, b oder c hinausgehende Betrag ausschließlich zur Finanzierung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der genannten Maßnahmen verwendet wird.

(1a) Im Hopfensektor weisen die Mitgliedstaaten die finanzielle Höchsthilfe der Union den anerkannten Erzeugerorganisationen oder deren Vereinigungen, die die operationellen Programme durchführen, nach dem Verhältnis des von der jeweiligen Erzeugerorganisation vertretenen Anteils an den mit Hopfen bepflanzten Hektarflächen zu.

Or. en

Begründung

(vormals NRP Artikel 35 – Absatz 9 – erster und zweiter Unterabsatz, einschließlich der Änderungen des Berichterstatters; (1a) vollständig neu eingefügter Absatz;)

Änderungsantrag 1082
André Franqueira Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2) Die Mitgliedstaaten, deren NRP-Pläne die Destillation von Nebenerzeugnissen

der Weinbereitung gemäß Artikel 31 Buchstabe o umfassen, legen darin Vorschriften für die Berechnung der für diese Tätigkeiten verfügbaren Unterstützung fest, um sicherzustellen, dass sowohl Brennereien als auch Weinerzeuger angemessen entschädigt werden.

Die finanzielle Hilfe der Union für Brennereien, die auch einen Pauschalbetrag zur Deckung der Kosten für das Einsammeln der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung umfasst, übersteigt nicht folgende Beträge:

a) für Rohalkohol aus Trester: 1,1 EUR/%vol/hl,

b) für Rohalkohol aus Wein und Weintrub: 0,5 EUR/%vol/hl.

Die Mitgliedstaaten setzen die tatsächlich als finanzielle Hilfe der Union zu zahlenden Beträge auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Produktionstypen fest.

Or. pt

Begründung

Die Festlegung gemeinsamer Höchstgrenzen für die Unterstützung, die für die Destillation der an der Weinbereitung beteiligten Nebenprodukte zur Verfügung steht, trägt dazu bei, die Tragfähigkeit des derzeitigen Rahmens zu gewährleisten, die Vorhersehbarkeit für die Wirtschaftsbeteiligten des Sektors zu gewährleisten und gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten aufrechtzuerhalten. Der ausgezahlten Förderungsbeträge sollten weiterhin auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Produktionstypen festgesetzt werden.

Änderungsantrag 1083
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 33 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Intensität der öffentlichen Beihilfen
	(1) Die gesamten öffentlichen Beihilfen für die operationellen Programme betragen mindestens 50 % der tatsächlich getätigten förderfähigen Ausgaben.
	(2) Dieser Prozentsatz kann für ein Jahr auf bis zu 70 % angehoben werden, wenn die Durchführung des Programms durch außergewöhnliche Preissteigerungen bei Betriebsmitteln, schwerwiegende Marktstörungen, widrige Witterungsverhältnisse, Naturkatastrophen, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall erheblich beeinträchtigt wird.
	(3) Die Anhebung gilt nicht für Maßnahmen, für die bereits eine öffentliche Förderung in Höhe von mindestens 80 % gewährt wird.

Or. es

Änderungsantrag 1084
Wouter Beke, Willemien Koning

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33a (neu) – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Bei den sektoralen Interventionen in dem in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben i, j und l genannten Sektor darf der Gesamtbetrag der finanziellen Hilfe für genehmigte operationelle Programme nicht unter den in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Prozentsätzen liegen.
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im

Rahmen eines jeden operationellen Programms in dem in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe l genannten Sektor mindestens 15 % der Ausgaben auf umwelt- und klimabezogene Maßnahmen entfallen.

Or. en

Begründung

Dieser Änderungsantrag baut auf dem vom Berichterstatter vorgelegten Änderungsantrag 85 auf, wobei der Anwendungsbereich auf Obst und Gemüse ausgeweitet wird, anstatt ihn auf den Weinsektor zu beschränken.

Änderungsantrag 1085
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Artikel 33 a (neu)
	Operative Programme im Eiweißpflanzensektor
	(1) Die von den Mitgliedstaaten im Eiweißpflanzensektor ausgearbeiteten Betriebsfonds umfassen mindestens die folgenden Elemente:
	a) eine Analyse der Lage in Bezug auf den Markt, die Erzeugung, den Verzehr, die Souveränität und das Entwicklungspotenzial;
	b) eine Beschreibung der vorgeschlagenen Maßnahmen sowie deren quantifizierte Ziele zur Steigerung der Erzeugung und des Verzehrs von in der Union erzeugten Leguminosen;
	c) eine Beurteilung der erwarteten technischen, wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen;

d) einen Zeitplan für die Durchführung der Maßnahmen;

e) eine allgemeine Finanzierungstabelle, die Aufschluss über die einzusetzenden Mittel und die geplante vorläufige Aufteilung der Mittel auf die Maßnahmen gibt;

f) die Kriterien und quantitativen Indikatoren für die Überwachung und Bewertung sowie die Vorkehrungen, die zur Gewährleistung einer angemessenen und effizienten Durchführung des Stützungsprogramms getroffen wurden, und

g) die Bezeichnung der zuständigen Behörden und für die Durchführung des Stützungsprogramms verantwortlichen Einrichtungen. Zur Verbesserung der allgemeinen Bedingungen für die Erzeugung und Vermarktung von Hülsenfrüchten und zur Unterstützung der wirksamen Durchführung von Betriebsfonds richtet die Kommission eine Marktbeobachtungsstelle für den Eiweißpflanzensektor ein. Diese Beobachtungsstelle überwacht Preise, Produktionsvolumen und Nachfrage sowie die Entwicklung gemeinsamer Maßnahmen auf Sektorebene.

Or. en

Änderungsantrag 1086
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 33a
	Operationelle Programme

(1) Die operationellen Programme im Sektor Apfel- und Birnenwein, Apfel- und Birnensaft sowie damit verbundene Erzeugnisse sind auf eine Mindestdauer von drei Jahren und eine Höchstdauer von fünf Jahren angelegt. Mit ihnen werden mindestens zwei der in Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe c genannten Ziele oder zwei der folgenden Ziele verfolgt:

a) Planung der Produktion, einschließlich der Vorhersage der Produktion und des Verbrauchs sowie der Folgemaßnahmen hierzu;

b) Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse in frischer oder verarbeiteter Form;

c) Steigerung des Vermarktungswerts;

d) Förderung des Absatzes der Erzeugnisse in frischer oder verarbeiteter Form;

e) Umweltmaßnahmen, insbesondere im Bereich Wasser, und Methoden der umweltfreundlichen Produktion, einschließlich des ökologischen Landbaus;

f) Krisenprävention und Krisenmanagement. Die operationellen Programme müssen den Mitgliedstaaten zur Genehmigung vorgelegt werden.

(2) Die Vereinigungen der Erzeugerorganisationen können auch ein operationelles Gesamt- oder Teilprogramm vorlegen, das sich aus bestimmten Maßnahmen zusammensetzt, die von den Mitgliederorganisationen im Rahmen ihrer operationellen Programme identifiziert, aber nicht umgesetzt werden.

Diese operationellen Programme von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen unterliegen denselben Bestimmungen wie die übrigen operationellen Programme von Erzeugerorganisationen und werden gleichzeitig mit den operationellen Programmen der

Mitgliederorganisationen geprüft. Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass

a) die Maßnahmen der operationellen Programme einer Vereinigung der Erzeugerorganisationen vollständig aus den Beiträgen der Mitgliederorganisationen der betreffenden Vereinigung finanziert werden und die Mittel aus den operativen Mitteln dieser Mitgliederorganisationen stammen;

b) die Maßnahmen und deren entsprechender finanzieller Anteil im operationellen Programm jeder Mitgliederorganisation ausgewiesen sind;

c) keine Doppelfinanzierung stattfindet.

(3) Die Krisenprävention und das Krisenmanagement gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe f zielen darauf ab, Krisen auf den Märkten für Apfel- und Birnenwein sowie Apfel- und Birnensaft zu vermeiden bzw. zu bewältigen, und umfassen in diesem Zusammenhang Folgendes:

a) Investitionen zur effizienteren Steuerung der auf den Markt gebrachten Mengen;

b) Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und Austausch über bewährte Verfahren;

c) Vermarktungsförderung und Kommunikation zur Vorbeugung von oder während Krisen;

d) Finanzhilfen zu den Verwaltungskosten für die Einrichtung von Risikofonds auf Gegenseitigkeit;

e) erforderlichenfalls Wiederbepflanzung von Obstplantagen, die nach obligatorischer Rodung aus gesundheitlichen oder pflanzengesundheitlichen Gründen auf Anweisung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats erforderlich sind;

f) Marktrücknahmen;

g) die Ernte vor der Reifung oder das Nichternten im Sektor Apfel- und Birnenwein, Apfel- und Birnensaft sowie damit verbundene Erzeugnisse;

h) Ernteversicherung.

Die Unterstützung für Ernteversicherungen trägt zur Sicherung der Erzeugereinkommen bei, wenn es durch Naturkatastrophen, widrige Witterungsverhältnisse, Krankheiten oder Schädlingsbefall zu Ausfällen kommt. Die Versicherungsverträge müssen die Empfänger verpflichten, die zur Risikoverhütung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen, einschließlich Kapital- und Zinsrückzahlungen gemäß Unterabsatz 5, dürfen nicht mehr als ein Drittel der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms in Anspruch nehmen. Zur Finanzierung von Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen dürfen Erzeugerorganisationen Kredite zu Marktkonditionen aufnehmen. In diesem Fall können die entsprechenden Kapital- und Zinsrückzahlungen in das operationelle Programm aufgenommen werden und somit für eine finanzielle Unterstützung der Union gemäß Artikel 34 in Betracht kommen. Einzelmaßnahmen im Rahmen der Krisenprävention und des Krisenmanagements können über solche Kredite oder direkt oder über beide Mechanismen finanziert werden.

(4) Im Sinne dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck

a) ‚Ernte vor der Reifung' das vollständige Abernten von unreifen, nicht marktfähigen Erzeugnissen auf einer bestimmten Fläche. Die Erzeugnisse dürfen vor der Ernte vor der Reifung weder durch Witterungsverhältnisse, Krankheiten noch andere Ursachen beschädigt worden sein;

b) ‚Nichternte' die Beendigung des laufenden Anbauzyklus auf einer Fläche, auf der die Erzeugnisse gut gereift und von einwandfreier, unverfälschter und vermarktbarer Qualität sind. Die Vernichtung von Erzeugnissen durch Witterungsverhältnisse oder Krankheiten gilt jedoch nicht als ‚Nichternte'.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass

a) die operationellen Programme zwei oder mehr Umweltmaßnahmen umfassen oder

b) mindestens 10 % der Ausgaben im Rahmen der operationellen Programme für Umweltmaßnahmen getätigt werden. Bei den Umweltmaßnahmen müssen die Bedingungen für Agrarumwelt- und Klimazahlungen gemäß Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfüllt werden. Unterliegen mindestens 80 % der einer Erzeugerorganisation angeschlossenen Erzeuger einer oder mehreren identischen Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen aufgrund von Artikel 28 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, so zählt jede dieser Verpflichtungen als eine Umweltmaßnahme im Sinne des Unterabsatzes 1 Buchstabe a dieses Absatzes.

Die Beihilfe für Umweltmaßnahmen im Sinne des Unterabsatzes 1 dieses Absatzes dient zur Deckung der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste infolge der Maßnahme.

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Investitionen, die eine höhere Umweltbelastung verursachen, nur in Situationen erlaubt werden, in denen ein wirksamer Schutz der Umwelt vor diesen Belastungen gewährleistet ist.

Or. fr

Änderungsantrag 1087
Esther Herranz García, Herbert Dorfmann, Charles Goerens, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Dolors Montserrat, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Antonio López-Istúriz White, Adrián Vázquez Lázara, Elena Nevado del Campo, Rosa Estaràs Ferragut, Isabel Benjumea Benjumea, Raúl de la Hoz Quintano

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Artikel 33 a (neu)
	Unterstützungssätze im Weinsektor
	Die Mitgliedstaaten übernehmen bis zu 50 % der förderfähigen Kosten für Interventionen gemäß Artikel 31 Buchstaben a, b, c, e, h, i, j, k, m, o, qa, qe und qf der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 im Weinsektor.
	Die finanzielle Hilfe für Maßnahmen gemäß Artikel 31 Buchstabe qd der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 kann bis zu 100 % der förderfähigen Kosten abdecken. Die finanzielle Hilfe für Maßnahmen gemäß Artikel 31 Buchstaben d und qb der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 kann bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben und 90 % für im Weinsektor tätige Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission abdecken.
	Die finanzielle Unterstützung für Investitionen gemäß Artikel 31 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 kann für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ziel eines Beitrags zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, zur Verbesserung der Nachhaltigkeit der Produktionssysteme und zur Verringerung der Umweltauswirkungen des Weinsektors der Union auf bis zu 80 % der förderfähigen Kosten angehoben werden.

Die finanzielle Unterstützung für Maßnahmen gemäß Artikel 31 Buchstaben f und g der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 kann bis zu 80 % der förderfähigen Kosten betragen. Die finanzielle Unterstützung für die dauerhafte Rodung gemäß Artikel 31 Buchstabe qc der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 darf für die gerodete Fläche nach der Rodung 70 % der Summe aus den direkten Kosten der Rodung und den geschätzten Einnahmeverlusten, die während des Kalenderjahres entstanden sind, nicht überschreiten. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten einen nationalen Beitrag zu der Intervention in Höhe von bis zu 30 % der Summe aus den direkten Kosten für die Rodung und den geschätzten Einnahmeverlusten, die für die gerodete Fläche nach der Rodung während des Kalenderjahres entstanden sind, leisten. 2

Die finanzielle Unterstützung für die vorübergehende Stilllegung gemäß Artikel 31 Buchstabe qg der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 kann bis zu 80 % der förderfähigen Kosten für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Rebflächen selbst, der Erhaltung von Rebflächen und deren Erhaltung in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand sowie für Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt abdecken. Die Mitgliedstaaten können einen nationalen Beitrag zu der Intervention in Höhe von bis zu 20 % der Summe der förderfähigen Kosten leisten.

Abweichend von Unterabsatz 2 können die Mitgliedstaaten beschließen, für Marktrücknahmen, die 5 % der von einer Erzeugerorganisation vermarkteten Erzeugungsmenge nicht überschreiten, den maximalen Unterstützungssatz für Interventionen im Zusammenhang mit Marktrücknahmen zur kostenlosen Verteilung auf 100 % zu erhöhen. Die Erzeugungsmenge wird als Durchschnitt

der Gesamtmenge der Erzeugnisse berechnet, für die die Erzeugerorganisation anerkannt ist und die von der Erzeugerorganisation in den drei vorangegangenen Jahren vermarktet wurden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der für Marktrücknahmen gewährte Ausgleich den Marktpreis der vom Markt genommenen Erzeugnisse nicht übersteigt.

Or. en

Änderungsantrag 1088
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 33a
	Finanzierung
	(1) Sofern die in der Verordnung (EU) …/… festgelegten Bestimmungen über den nationalen Beitrag zu den geschätzten Kosten eingehalten werden [Artikel 20 Absatz 4 der NRPF-Verordnung], wird der Gesamtbetrag der finanziellen Unterstützung der Union für genehmigte operationelle Programme zur Durchführung sektoraler Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Artikel 30 Absatz 1, mit Ausnahme des Weinsektors, auf Folgendes begrenzt:
	a) 4,1 % des Werts der vermarkteten Erzeugung jeder Erzeugerorganisation;
	b) 4,5 % des Werts der vermarkteten Erzeugung jeder Vereinigung von Erzeugerorganisationen;

c) 5 % des Werts der vermarkteten Erzeugung jeder länderübergreifenden Erzeugerorganisation oder länderübergreifenden Vereinigung von Erzeugerorganisationen.

Diese Obergrenzen können um 0,5 Prozentpunkte angehoben werden, wenn das operationelle Programm eine oder mehrere Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Generationswechsel, der Forschung und Innovation, dem Risikomanagement, der Entwicklung der ökologischen/biologischen Landwirtschaft oder dem Umwelt- und Klimaschutz umfasst, sofern der über den entsprechenden Prozentsatz gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a, b oder c hinausgehende Betrag ausschließlich zur Finanzierung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der genannten Maßnahmen verwendet wird.

(1a) Bei länderübergreifenden Erzeugerorganisationen und länderübergreifenden Vereinigungen von Erzeugerorganisationen wird die finanzielle Hilfe der einzelnen Mitgliedstaaten anteilig auf der Grundlage des Werts der vermarkteten Erzeugung der im Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats niedergelassenen Erzeuger berechnet.

(1b) Bei den sektoralen Interventionen in dem in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe i genannten Sektor darf der Gesamtbetrag der finanziellen Hilfe für genehmigte operationelle Programme nicht unter den in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Prozentsätzen liegen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im Rahmen eines jeden operationellen Programms mindestens 15 % der Ausgaben auf umwelt- und klimabezogene Maßnahmen entfallen.

(1c) Abweichend von Absatz 1 werden die Finanzierungsobergrenzen für sektorale

Interventionen in dem in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g genannten Sektor um 10 Prozentpunkte erhöht.

Abweichend von Absatz 1 werden die Finanzierungsobergrenzen für sektorale Interventionen in dem in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d genannten Sektor um 2 Prozentpunkte erhöht.

(2) Die Mitgliedstaaten legen in ihren NRP-Plänen Vorschriften fest, wie die Unterstützung für die Destillation von Nebenerzeugnissen von Wein zu berechnen ist, um für einen gerechten Ausgleich sowohl für die Brennereien als auch für die Weinerzeuger zu sorgen.

(3) Legen die Mitgliedstaaten in ihren NRP-Plänen fest, dass die in Artikel 32 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Einrichtungen für sektorale Interventionen in Betracht kommen, so gewähren die Mitgliedstaaten auch Unterstützung für die Errichtung dieser Einrichtungen in Höhe von bis zu 10 % ihres Umsatzes mit einem Höchstbetrag von 100 000 EUR pro Jahr. Diese Unterstützung ist degressiv gestaffelt und auf die ersten fünf Jahre nach der Anerkennung oder nach dem Beginn der gemeinsamen Tätigkeiten, die zur Anerkennung führen sollen, beschränkt.

(4) Die finanzielle Unterstützung der Union zu den einzelnen sektoralen Interventionen gemäß Artikel 31 darf insgesamt 100 % der tatsächlichen Kosten der Intervention nicht überschreiten.

Or. fr

Änderungsantrag 1089
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Artikel 33a (Wein)
	Sektorales Programm und spezifische Vorschriften für den Weinsektor
	(1) Betriebsfonds im Weinsektor sind für die in Anhang XI aufgeführten Mitgliedstaaten obligatorisch.
	(2) Die Mitgliedstaaten verwalten die sektoralen Interventionen im Weinsektor und legen in ihren NRP-Plänen eines oder mehrere der Ziele gemäß Artikel 30a fest und nehmen eine oder mehrere Interventionskategorien gemäß Artikel 31 in diese Pläne auf.
	(3) Die finanzielle Unterstützung der Union (nationales Finanzkontingent) für Interventionsarten im Weinsektor wird den Mitgliedstaaten gemäß Anhang XI zugewiesen.
	(4) Der für die folgenden Interventionen geltende Höchstsatz der Unterstützung wird auf bis zu 80 % der gesamten förderfähigen Kosten jeder Intervention erhöht, wenn diese an das Ziel [des Beitrags zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel (Artikel 30a Absatz 1 Buchstabe f) sowie der Verbesserung der Nachhaltigkeit der Produktionssysteme und der Verringerung der Umweltauswirkungen des Weinsektors der Union] gekoppelt sind.
	– nachhaltiger Umbau und nachhaltige Umstellung von Rebflächen (n)
	– Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte (a)
	– ökologische/biologische und integrierte Erzeugung (ca)
	– Unterstützung für die vorübergehende Stilllegung von Rebflächen und ihre Erhaltung in gutem landwirtschaftlichen

und ökologischen Zustand (nc)

(4) Die Intervention für Absatzförderung und Vermarktung gilt nur für Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe oder Weine mit Angabe der Kelterrebsorte. Interventionen für zu Weinen aus der Union, die in den Mitgliedstaaten durchgeführt werden, fördern den verantwortungsvollen Konsum von Wein.

Aktionen zur Absatzförderung und Vermarktung haben eine begrenzte Dauer von drei Jahren. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Dauer einer Aktion zweimal um jeweils höchstens drei Jahre zu verlängern. Jeder Begünstigte kann für verschiedene Maßnahmen, die im Rahmen der Interventionskategorien gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe k auf demselben Markt durchgeführt werden, für einen Zeitraum von höchstens neun aufeinanderfolgenden Jahren Unterstützung erhalten.

Der für Absatzförderung und Vermarktung geltende Höchstsatz der Unterstützung für Absatzförderung und Vermarktung darf 60 % der gesamten förderfähigen Kosten nicht überschreiten. Für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission, die im Weinsektor tätig sind, können die Mitgliedstaaten einen zusätzlichen nationalen Beitrag von bis zu 30 % der förderfähigen Kosten gewähren.

Für die Zwecke dieser Intervention kann ein Mitgliedstaat in einem Drittland durchgeführte Absatzförderungs- und Kommunikationsmaßnahmen als Maßnahmen betrachten, die sich auf das gesamte Hoheitsgebiet des Drittlands, einen Verwaltungsteil dieses Hoheitsgebiets oder eine von diesem Mitgliedstaat definierte Art von Markt in dem Drittland erstrecken.

Mitgliedstaaten, die sich in ihren GAP-Strategieplänen für diese Intervention

entscheiden, stellen sicher, dass kleine Erzeuger Zugang zu einer Finanzierung im Rahmen dieser Interventionsarten haben, indem sie sachdienliche Maßnahmen anwenden, wie etwa die Einrichtung vereinfachter Verfahren oder die Festlegung objektiver und nichtdiskriminierender Prioritätskriterien für neue Begünstigte, neue Märkte und neue Erzeugnisse.

(5) Die finanzielle Unterstützung der Union für Interventionsarten gemäß Artikel 31 Buchstabe na gegen die in Anhang II Teil B und Anhang IV Teil C der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission genannten Schädlinge kann bis zu 100 % der förderfähigen Kosten abdecken.

Or. en

Änderungsantrag 1090
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 33b
	(1) Abweichend von Artikel 33c und Artikel 21 der NRPF-Verordnung kommen Interventionen gemäß Artikel 42 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/2115, die im Rahmen operationeller Programme durchgeführt werden, die von einem Mitgliedstaat für einen Zeitraum genehmigt wurden, der über den 31. Dezember 2027 hinausgeht, auf Antrag bis zum Ende der operationellen Programme weiterhin für eine Finanzierung in Betracht, sofern diese Interventionen im NRP-Plan enthalten sind und im Einklang mit der Verordnung

(EU) 2021/2115 und der Verordnung (EU) 2021/2116 durchgeführt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten, die diese operationellen Programme im Rahmen ihrer GAP-Strategiepläne finanzieren, stellen sicher, dass Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder gegebenenfalls andere Begünstigte gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2115 bis zum [15. September 2027] bei den zuständigen nationalen Behörden beantragen, dass ihr operationelles Programm

a) dahingehend geändert wird, dass es mit der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Einklang steht, oder

b) durch ein neues operationelles Programm ersetzt wird, das mit der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und der vorliegenden Verordnung in Einklang steht, oder

c) weiterhin gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 durchgeführt und finanziert wird. Wird bis zum [15. September 2027] kein solcher Antrag gestellt, so enden die gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 genehmigten operationellen Programme am 31. Dezember 2027.

Or. fr

Änderungsantrag 1091
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Artikel 33a

Finanzierung

(1) Sofern die in der Verordnung (EU) .../... festgelegten Bestimmungen über den nationalen Beitrag zu den geschätzten Kosten eingehalten werden [Artikel 20 Absatz 4 der NRP-Verordnung], wird der Gesamtbetrag der finanziellen Hilfe der Union für genehmigte operationelle Programme zur Durchführung sektoraler Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Artikel 30 Absatz 1 mit Ausnahme des Weinsektors auf Folgendes begrenzt:

a) 4,1 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Erzeugerorganisation;

b) 4,5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Vereinigung von Erzeugerorganisationen;

c) 5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder länderübergreifenden Erzeugerorganisation oder länderübergreifenden Vereinigung von Erzeugerorganisationen.

(1b) Bei den sektoralen Interventionen in dem in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben l und i genannten Sektor darf der Gesamtbetrag der finanziellen Hilfe für genehmigte operationelle Programme nicht unter den in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Prozentsätzen liegen.

Diese Obergrenzen können um 0,5 Prozentpunkte angehoben werden, wenn das operationelle Programm eine oder mehrere Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Generationswechsel, der Forschung und Innovation, dem Risikomanagement, der Vermarktung oder Absatzförderung oder dem Umwelt- und Klimaschutz umfasst, sofern der über den entsprechenden Prozentsatz gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe a, b oder c hinausgehende Betrag ausschließlich zur Finanzierung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der genannten Maßnahmen verwendet wird.

Or. en

Änderungsantrag 1092
Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 33a Abweichend von Absatz 1 wird die finanzielle Unterstützung der Union zum Höchstsatz für den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe l genannten Sektor nur Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission gewährt.
	Bei Unternehmen, die nicht unter Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG fallen, weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als 200 Mio. EUR erzielen, werden die Obergrenzen für die finanzielle Unterstützung der Union halbiert.

Or. fr

Begründung

Durch die Abschaffung der gestaffelten Sätze würden KMU, die die Mehrheit der Weinbaubetriebe ausmachen, benachteiligt. Angepasste Förderbedingungen sind von entscheidender Bedeutung, um einen wirksamen Zugang zu Beihilfen zu gewährleisten und eine Konzentration der Fördermittel zu vermeiden. Die Beibehaltung differenzierter Sätze ermöglicht es, ihre Investitionskapazität zu berücksichtigen. Damit trägt sie zur Vielfalt der Produktionsmodelle und zur Vitalität der ländlichen Gebiete bei.

Änderungsantrag 1093
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 33b
	Unterstützungssatz
	(1) Der Unterstützungssatz für die sektoralen Interventionen beträgt zwischen 50 % und 75 % der förderfähigen Gesamtkosten jeder Intervention.
	(2) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten beschließen, den Höchstsatz der Unterstützung für Interventionen in den Bereichen Generationswechsel, Forschung und Innovation, Risikomanagement, Entwicklung der ökologischen/biologischen Landwirtschaft oder Umwelt- und Klimaschutz sowie für Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die erstmals operationelle Programme durchführen, sowie für ein operationelles Programm, das erstmals von einer Erzeugerorganisation durchgeführt wird, die durch den Zusammenschluss oder die Integration von zwei oder mehr anerkannten Erzeugerorganisationen entstanden ist, auf bis zu 80 % der gesamten förderfähigen Kosten jeder Intervention zu erhöhen.
	(3) Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten beschließen, die Erzeuger für Einkommensverluste infolge der Durchführung der Maßnahmen gemäß Artikel 31 Buchstabe n zu entschädigen, indem sie für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren bis zu 100 % der entsprechenden Verluste decken.

(4) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten beschließen, den maximalen Unterstützungssatz für Interventionen im Zusammenhang mit Marktrücknahmen zur kostenlosen Verteilung auf 100 % zu erhöhen, wenn die Marktrücknahmen 15 % der von einer Erzeugerorganisation vermarkteten Erzeugungsmenge nicht überschreiten, ausgenommen Erzeugerorganisationen im Weinsektor. Die Erzeugungsmenge wird als Durchschnitt der Gesamtmenge der Erzeugnisse berechnet, für die die Erzeugerorganisation anerkannt ist und die von der Erzeugerorganisation in den drei vorangegangenen Jahren vermarktet wurden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der für Marktrücknahmen gewährte Ausgleich den Marktpreis der vom Markt genommenen Erzeugnisse nicht übersteigt.

(5) Der geltende Mindeststützungssatz von 50 % gemäß Absatz 1 wird für operationelle Programme, die von Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen durchgeführt werden, auf 70 % der tatsächlichen Ausgaben in einem bestimmten Jahr angehoben, wenn die Durchführung des operationellen Programms in diesem Jahr durch außergewöhnliche Umstände im Sinne der Definition der Mitgliedstaaten, insbesondere durch einen erheblichen Anstieg der Betriebsmittelkosten, schwerwiegende Marktstörungen, widrige Witterungsverhältnisse, Naturkatastrophen, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall, erheblich beeinträchtigt wurde.

Abweichend von Unterabsatz 1 gilt der erhöhte Unterstützungssatz nicht für Interventionen, für die bereits ein öffentlicher Finanzbeitrag von 80 % gewährt wird.

Or. fr

Änderungsantrag 1094
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33b (neu) – Absatz 4b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Artikel 33b (zur Ergänzung der Änderungsanträge zu Artikel 33b von Sargiacomo)
	Unterstützungssatz
	(4b) (neu) Abweichend von Absatz 1 beschließen die Mitgliedstaaten, den Höchstsatz der Unterstützung für Interventionen im Zusammenhang mit dem Ziel „Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel“ (Artikel 30a Absatz 1 Buchstabe f) sowie Interventionen in den Bereichen „ökologische/biologische und integrierte Erzeugung“ (ca), Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und/oder zur Anpassung an den Klimawandel (f) sowie Maßnahmen zum Schutz und/oder zur Verbesserung des Zustands der Umwelt auf bis zu 80 % der gesamten förderfähigen Kosten jeder Intervention zu erhöhen.

Or. en

Änderungsantrag 1095
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4d) Artikel 33c (Leguminosen)
	Sektorale Programme für den Leguminosensektor
	(1) In Ermangelung bestehender Erzeugerorganisationen, die ein operationelles Programm vorschlagen, verwalten die Mitgliedstaaten die sektoralen Interventionen im Eiweißpflanzensektor und legen in ihren NRP-Plänen eines oder mehrere der Ziele gemäß Artikel 30a fest und nehmen eine oder mehrere Interventionskategorien gemäß Artikel 31 in diese Pläne auf.
	(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Junglandwirte und Neueinsteiger in den operationellen Programmen im Eiweißpflanzensektor vorrangig berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1096
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 33 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Ein neuer Artikel 33c wird eingefügt:
	Artikel 33c (neu)
	(1) Abweichend von Artikel 35 Absatz 10 und Artikel 21 der Verordnung [NRPP] sind Interventionen gemäß Artikel 42 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/2115, die im Rahmen von operationellen Programmen durchgeführt

werden, die von einem Mitgliedstaat für einen Zeitraum genehmigt wurden, der über den 31. Dezember 2027 hinausgeht, auf Antrag bis zum Ende der operationellen Programme weiterhin förderfähig, sofern diese Interventionen im NRP-Plan enthalten sind und im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/2115 und der Verordnung (EU) 2021/2116 durchgeführt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten, die solche operationellen Programme im Rahmen ihrer GAP-Strategiepläne finanzieren, stellen sicher, dass Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder gegebenenfalls andere Begünstigte gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2115 bis zum 15. September 2027 bei den zuständigen nationalen Behörden beantragen, dass ihr operationelles Programm

a) geändert wird, um den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und der vorliegenden Verordnung zu entsprechen, oder

b) durch ein neues operationelles Programm ersetzt wird, das der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und der vorliegenden Verordnung entspricht, oder

c) bis zu seinem Ende gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 weiter durchgeführt und finanziert wird. Wird bis zum 15. September 2027 kein solcher Antrag gestellt, so enden die gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 genehmigten operationellen Programme am 31. Dezember 2027.

Or. en

Änderungsantrag 1097
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten geben in ihren NRP-Plänen an, wie der Wert der vermarkteten Erzeugung für jeden Sektor berechnet wird.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1098
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ***geben*** in ihren NRP-Plänen ***an***, ***wie*** der Wert der vermarkteten Erzeugung ***für jeden Sektor berechnet wird***.	(1) Die Mitgliedstaaten ***legen*** in ihren NRP-Plänen ***die Methode zur Berechnung des Wertes der vermarkteten Erzeugung gemäß diesem Artikel und den gemäß den Artikeln 16a und 35 erlassenen delegierten Rechtsakten fest.*** ***Diese Verpflichtung gilt für die Sektoren, in denen*** der Wert der vermarkteten Erzeugung ***zur Festsetzung des Beihilfebetrags herangezogen wird. Die Methode stützt sich auf gemeinsame, transparente und überprüfbare Kriterien und führt nicht zu ungerechtfertigten Unterschieden zwischen vergleichbaren Organisationen oder Sektoren.***

Or. es

Änderungsantrag 1099
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten geben in ihren NRP-Plänen an, wie der Wert der vermarkteten Erzeugung für jeden Sektor berechnet wird.	(1) Die Mitgliedstaaten geben in ihren NRP-Plänen an, wie der Wert der vermarkteten Erzeugung ***gemäß Artikel 33a dieser Verordnung*** für jeden Sektor berechnet wird***, und berücksichtigen dabei die Bestimmungen des Artikels 34 sowie des delegierten Rechtsakts, der diesen gemäß den Bestimmungen des Artikels 35 Absatz 1 ergänzen wird***.

Or. fr

Änderungsantrag 1100
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten geben in ihren NRP-Plänen an, wie der Wert der vermarkteten Erzeugung für jeden Sektor berechnet wird.	(1) Die Mitgliedstaaten geben in ihren NRP-Plänen an, wie der Wert der vermarkteten Erzeugung für jeden Sektor***, mit Ausnahme des Weinsektors,*** berechnet wird.

Or. fr

Änderungsantrag 1101
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten geben in ihren NRP-Plänen an, wie der Wert der vermarkteten Erzeugung für ***jeden Sektor*** berechnet wird.	(1) Die Mitgliedstaaten geben in ihren NRP-Plänen an, wie der Wert der vermarkteten Erzeugung für ***den Obst- und Gemüsesektor*** berechnet wird.

Or. it

Begründung

Die Verpflichtung, anzugeben, wie der Wert der vermarkteten Erzeugung berechnet wird, ist für den Obst- und Gemüsesektor angemessen, der sich zur Finanzierung operationeller Programme auf diese Daten stützt, nicht aber für andere Sektoren, die diesen Parameter nicht verwenden. Die von der Kommission vorgeschlagene Verpflichtung bringt unnötigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich.

Änderungsantrag 1102
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 34 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Vorbehaltlich der Einhaltung von Artikel 20 Absatz 4 beschränkt sich die finanzielle Hilfe der Union für anerkannte Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder identifizierte Erzeugergruppierungen, die Interventionen in bestimmten Sektoren gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 durchführen, auf a) 4,1 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Erzeugerorganisation; b) 4,5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Vereinigung von Erzeugerorganisationen; c) 5 % des

Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder länderübergreifenden Erzeugerorganisation oder länderübergreifenden Vereinigung von Erzeugerorganisationen. Diese Obergrenzen können um 0,5 Prozentpunkte angehoben werden, wenn das operationelle Programm eine oder mehrere Interventionen im Zusammenhang mit dem Generationswechsel, der Forschung und Innovation, dem Risikomanagement oder dem Umwelt- und Klimaschutz umfasst, sofern der über den entsprechenden Prozentsatz gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a, b oder c hinausgehende Betrag ausschließlich zur Finanzierung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der genannten Interventionen und der Einhaltung der in Artikel 30a dieser Verordnung genannten Ziele verwendet wird. Für den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe i genannten Sektor (Obst und Gemüse) ist die finanzielle Hilfe der Union gleich der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 33 Absatz 3 Buchstabe a, beträgt aber höchstens 50 % der tatsächlichen Ausgaben. Für den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe i genannten Sektor [Obst und Gemüse] wird auf Antrag einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen der in Unterabsatz 3 dieses Absatzes genannte Prozentsatz von 50 % für ein operationelles Programm oder einen Teil eines operationellen Programms auf 60 % angehoben, wenn mindestens einer der folgenden Fälle vorliegt: a) Es handelt sich um länderübergreifende Erzeugerorganisationen, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 31a Buchstaben b, e und f durchführen; b) eine oder mehrere Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von

Erzeugerorganisationen sind im Rahmen von Interventionen tätig, die branchenübergreifend durchgeführt werden; c) das operationelle Programm bezieht sich nur auf die besondere Unterstützung der Erzeugung von unter die Verordnung (EG) 2018/848 fallenden ökologischen/biologischen Erzeugnissen; d) die Erzeugerorganisation oder die nach der vorliegenden Verordnung anerkannte Vereinigung von Erzeugerorganisationen führt zum ersten Mal ein operationelles Programm durch; e) Erzeugerorganisationen vermarkten weniger als 20 % der Obst- und Gemüseerzeugung in einem Mitgliedstaat; f) die Erzeugerorganisation ist in einer der Regionen in äußerster Randlage tätig; g) das operationelle Programm umfasst die Interventionen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 31a Buchstaben d, e, f, i und j; h) es handelt sich um das operationelle Programm, das zum ersten Mal von einer anerkannten Erzeugerorganisation durchgeführt wird, die durch den Zusammenschluss von zwei oder mehr anerkannten Erzeugerorganisationen entstanden ist. Die in Unterabsatz 3 dieses Absatzes genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit dem Ziel gemäß Artikel 31a Buchstabe d auf 80 % angehoben, wenn diese Ausgaben sich auf mindestens 5 % der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms belaufen. Die in Unterabsatz 3 dieses Absatzes genannte Obergrenze von 50 % wird bei Ausgaben im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 31a Buchstaben e und f auf 80 % angehoben, wenn diese Ausgaben sich auf mindestens 20 % der Ausgaben im Rahmen des operationellen Programms belaufen. Der in Unterabsatz 3 dieses Absatzes genannte Prozentsatz von 50 % wird in folgenden Fällen auf 100 % angehoben: a) Marktrücknahmen von Obst und Gemüse, die 5 % der Menge der von jeder Erzeugerorganisation vermarkteten

Mengen nicht übersteigen und folgendermaßen abgesetzt werden: i) kostenlose Verteilung an hierzu von den Mitgliedstaaten anerkannte gemeinnützige Einrichtungen oder wohltätige Stiftungen für ihre Tätigkeit zugunsten von Personen, die aufgrund des nationalen Rechts Anspruch auf öffentliche Unterstützung haben, insbesondere, weil sie nicht über ausreichende Mittel für ihren Lebensunterhalt verfügen; ii) ii) kostenlose Verteilung an von den Mitgliedstaaten bestimmte Justizvollzugsanstalten, Schulen und sonstige öffentliche Bildungseinrichtungen, in der vorliegenden Verordnung genannte Einrichtungen, Kinderferienlager sowie an Krankenhäuser und Altenheime; die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit diese Mengen zusätzlich zu den normalerweise von diesen Einrichtungen eingekauften Mengen verteilt werden; b) Maßnahmen zur Betreuung anderer nach der vorliegenden Verordnung anerkannter Erzeugerorganisationen, sofern diese Erzeugerorganisationen aus Regionen von Mitgliedstaaten gemäß Artikel 53 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung stammen, oder zur Betreuung einzelner Erzeuger. Wenn sie in ihren jeweiligen GAP-Plänen festlegen, dass die in Artikel 32 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten Organisationen Anspruch auf Intervention in bestimmten Sektoren gemäß Artikel 31 der genannten Verordnung haben, gewähren die Mitgliedstaaten zusätzlich zu der Unterstützung für die Durchführung der Intervention auch eine Unterstützung für die Gründung von Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 74 [Zusammenarbeit] der NRP-Verordnung. Die finanzielle Unterstützung der Union und die nationalen Beiträge für jede Intervention in bestimmten 20 Sektoren gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU)

Nr. 1308/2013 dürfen insgesamt 100 % der tatsächlichen Kosten der Intervention nicht übersteigen.

Or. it

Begründung

L'emendamento mira a mantenere l'attuale impostazione dell'OCM, sia in termini di interventi che di beneficiari. La continuità del sistema attuale è fondamentale per garantire stabilità e competitività al settore vitivinicolo europeo, senza stravolgere il settore. Mantenere l'assetto operativo vigente consente alle imprese di proseguire efficacemente gli investimenti in promozione e ristrutturazione, consolidando i successi sui mercati internazionali. Questo approccio assicura che il settore possa continuare a rispondere alle sfide globali, valorizzando il legame indissolubile tra territorio, cultura ed eccellenza produttiva.

Änderungsantrag 1103
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 34 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Für den Olivenölsektor und die Tafelolivenerzeugung stellt der Mitgliedstaat die zusätzliche Finanzierung der nicht durch eine Finanzierung aus Mitteln der Union gedeckten Kosten bereit. Vorbehaltlich der Einhaltung von Artikel 20 Absatz 4 der NRP-Verordnung ist der Finanzbeitrag der Union für den Olivenölsektor und die Tafelolivenerzeugung, der anerkannten Erzeugerorganisationen und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die die Maßnahmen durchführen, gewährt wird, auf Folgendes beschränkt: a) 15 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Erzeugerorganisation; b) 15 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder Vereinigung von

Erzeugerorganisationen; c) 15 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung jeder länderübergreifenden Erzeugerorganisation oder länderübergreifenden Vereinigung von Erzeugerorganisationen. Diese Obergrenzen können um 0,5 Prozentpunkte angehoben werden, wenn das operationelle Programm eine oder mehrere Interventionen im Zusammenhang mit dem Generationswechsel, der Forschung und Innovation, dem Risikomanagement oder dem Umwelt- und Klimaschutz umfasst, sofern der über den entsprechenden Prozentsatz gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a, b oder c hinausgehende Betrag ausschließlich zur Finanzierung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der genannten Interventionen verwendet wird. Die finanzielle Hilfe der Union wird gemäß Artikel 65 der Verordnung 2021/2115 festgelegt.

Or. it

Begründung

L'applicazione forzata del modello ortofrutticolo all'OCM Olio, con il passaggio a un cofinanziamento paritetico (50% UE, 50% OP), risulta insostenibile. Rispetto all'attuale ripartizione (75% UE, 12,5% Stato, 12,5% OP), l'onere a carico dei produttori quadruplicherebbe, scoraggiando la partecipazione ai programmi operativi. Tale restrizione, aggravata da tetti rigidi sul Valore della Produzione Commercializzata (4,1%-5%), ridurrebbe drasticamente la capacità di spesa e l'attrattività dell'OCM. È dunque essenziale mantenere l'attuale livello di sostegno previsto dall'art. 65 del Reg. (UE) 2115/2021, elevando la quota di finanziamento al 15% e preservando un'architettura di cofinanziamento che non penalizzi la competitività della filiera olivicola. Senza tali modifiche, si rischia un rilevante sotto-utilizzo delle risorse, compromettendo l'efficacia delle politiche di settore.

Änderungsantrag 1104
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 34 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Wert der vermarkteten Erzeugung ***für eine Erzeugerorganisation, eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder eine Erzeugergruppierung wird auf der Grundlage der Erzeugung der Erzeugerorganisation oder Erzeugergruppierung oder Vereinigung von Erzeugerorganisationen und ihrer Erzeugermitglieder*** berechnet***, die von dieser Organisation, Vereinigung oder Erzeugergruppierung in Verkehr gebracht wurde und umfasst nur die Erzeugung der Erzeugnisse, für die die Erzeugerorganisation, Vereinigung oder Erzeugergruppierung anerkannt oder ausgewiesen ist***.	Der Wert der vermarkteten Erzeugung ***wird auf der Grundlage des tatsächlich in Rechnung gestellten Werts unter der Position „Abgabe der Organisation, der Vereinigung oder der Erzeugergruppierung“ oder „Ausgang aus der Tochtergesellschaft“*** berechnet.
	Tochtergesellschaften werden einbezogen, wenn mindestens 90 % ihres Kapitals der Organisation, Vereinigung, ihren Mitgliedern oder einer Kombination davon gehören.
	Im Weinsektor kann, wenn die Mitglieder ihre Erzeugung direkt vermarkten und die Erzeugerorganisation andere kollektive Aufgaben als den Verkauf wahrnimmt, die von den Mitgliedern einzeln vermarktete Erzeugung einbezogen werden, sofern sie ordnungsgemäß dokumentiert und nicht zweimal gezählt wird.

Or. es

Änderungsantrag 1105
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 34 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Wert der vermarkteten Erzeugung für eine Erzeugerorganisation, eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder eine Erzeugergruppierung wird auf der Grundlage der Erzeugung der Erzeugerorganisation oder Erzeugergruppierung oder Vereinigung von Erzeugerorganisationen und ihrer Erzeugermitglieder berechnet, die von dieser Organisation, Vereinigung oder Erzeugergruppierung ***in Verkehr gebracht*** wurde ***und*** umfasst nur die Erzeugung der Erzeugnisse, für die die Erzeugerorganisation, Vereinigung oder Erzeugergruppierung anerkannt oder ausgewiesen ist.	Der Wert der vermarkteten Erzeugung für eine Erzeugerorganisation, eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder eine Erzeugergruppierung wird auf der Grundlage der Erzeugung der Erzeugerorganisation oder Erzeugergruppierung oder Vereinigung von Erzeugerorganisationen und ihrer Erzeugermitglieder berechnet, die von dieser Organisation, Vereinigung oder Erzeugergruppierung ***vermarktet und auf der Stufe ab Erzeugerorganisation, Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder Erzeugergruppierung in Rechnung gestellt*** wurde***. Sie*** umfasst nur die Erzeugung der Erzeugnisse, für die die Erzeugerorganisation, Vereinigung oder Erzeugergruppierung anerkannt oder ausgewiesen ist.

Or. fr

Änderungsantrag 1106
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 34 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Wert der vermarkteten Erzeugung für eine Erzeugerorganisation***,*** eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen ***oder eine Erzeugergruppierung*** wird auf der Grundlage der Erzeugung der Erzeugerorganisation ***oder Erzeugergruppierung*** oder Vereinigung von Erzeugerorganisationen und ihrer Erzeugermitglieder berechnet, die von dieser Organisation***,*** Vereinigung ***oder Erzeugergruppierung*** in Verkehr gebracht wurde und umfasst nur die Erzeugung der	Der Wert der vermarkteten Erzeugung für eine Erzeugerorganisation ***oder*** eine Vereinigung von Erzeugerorganisationen wird auf der Grundlage der Erzeugung der Erzeugerorganisation oder Vereinigung von Erzeugerorganisationen und ihrer Erzeugermitglieder berechnet, die von dieser Organisation ***oder*** Vereinigung in Verkehr gebracht wurde und umfasst nur die Erzeugung der Erzeugnisse, für die die Erzeugerorganisation ***oder*** Vereinigung

Erzeugnisse, für die die Erzeugerorganisation***,*** Vereinigung ***oder Erzeugergruppierung*** anerkannt oder ausgewiesen ist.	anerkannt oder ausgewiesen ist.

Or. en

Änderungsantrag 1107
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 34 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ferner wird der Wert der vermarkteten Erzeugung in frischem Zustand oder in der ersten Verarbeitungsstufe berechnet, in der das Erzeugnis, wenn es in loser Schüttung vermarktet werden darf, normalerweise in loser Form vermarktet wird. Er wird außerdem auf der Stufe ‚ab Organisation, Vereinigung oder Erzeugergruppierung' oder ‚ab Tochtergesellschaft' berechnet, sofern ***mindestens 90 % der Anteile oder des Kapitals der*** Tochtergesellschaft ***von der Erzeugerorganisation, Vereinigung oder Erzeugergruppierung gehalten werden***.	Ferner wird der Wert der vermarkteten Erzeugung in frischem Zustand oder in der ersten Verarbeitungsstufe berechnet, in der das Erzeugnis, wenn es in loser Schüttung vermarktet werden darf, normalerweise in loser Form vermarktet wird. Er wird außerdem auf der Stufe ‚ab Organisation, Vereinigung oder Erzeugergruppierung' oder ‚ab Tochtergesellschaft' berechnet, sofern ***eine wirksame Kontrolle über die*** Tochtergesellschaft ***sichergestellt ist***.

Or. en

Änderungsantrag 1108
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 34 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ferner wird der Wert der vermarkteten	Ferner wird der Wert der vermarkteten

Erzeugung in frischem Zustand oder in der ersten Verarbeitungsstufe berechnet, in der das Erzeugnis, wenn es in loser Schüttung vermarktet werden darf, normalerweise in loser Form vermarktet wird. Er wird außerdem auf der Stufe ‚ab Organisation**,** Vereinigung ***oder Erzeugergruppierung***‘ oder ‚ab Tochtergesellschaft‘ berechnet, sofern mindestens 90 % der Anteile oder des Kapitals der Tochtergesellschaft von der Erzeugerorganisation**,** Vereinigung ***oder Erzeugergruppierung*** gehalten werden.	Erzeugung in frischem Zustand oder in der ersten Verarbeitungsstufe berechnet, in der das Erzeugnis, wenn es in loser Schüttung vermarktet werden darf, normalerweise in loser Form vermarktet wird. Er wird außerdem auf der Stufe ‚ab Organisation ***oder*** Vereinigung‘ oder ‚ab Tochtergesellschaft‘ berechnet, sofern mindestens 90 % der Anteile oder des Kapitals der Tochtergesellschaft von der Erzeugerorganisation ***oder*** Vereinigung gehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 1109
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda, Georgiana Teodorescu, Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 34 – Absatz 2 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Verarbeitungskosten im Falle von Verarbeitungserzeugnissen, die MwSt und die Transportkosten innerhalb der Organisation oder Erzeugergruppierung für Strecken von über ***300*** km werden in der Berechnung des Werts der vermarkteten Erzeugung nicht berücksichtigt.	Die Verarbeitungskosten im Falle von Verarbeitungserzeugnissen, die MwSt und die Transportkosten innerhalb der Organisation oder Erzeugergruppierung für Strecken von über ***500*** km ***oder einer von den Mitgliedstaaten entsprechend ihren geografischen Gegebenheiten festgelegten Entfernung*** werden in der Berechnung des Werts der vermarkteten Erzeugung nicht berücksichtigt.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird die Entfernungsgrenze von 300 km angehoben, da der derzeitige Schwellenwert die geografischen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten nicht widerspiegelt und Regionen in Randlage oder geografisch größere Regionen benachteiligen kann. Außerdem wird die 90 %-Schwelle durch das Kriterium der wirksamen Kontrolle ersetzt, um die wirtschaftlichen Gegebenheiten besser widerzuspiegeln und gleichzeitig

flexiblere Vermarktungsstrukturen zu ermöglichen, ohne die Transparenz zu beeinträchtigen.

Änderungsantrag 1110
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 34 – Absatz 2 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Verarbeitungskosten im Falle von Verarbeitungserzeugnissen, die MwSt und die Transportkosten innerhalb der Organisation ***oder Erzeugergruppierung*** für Strecken von über 300 km werden in der Berechnung des Werts der vermarkteten Erzeugung nicht berücksichtigt.	Die Verarbeitungskosten im Falle von Verarbeitungserzeugnissen, die MwSt und die Transportkosten innerhalb der Organisation für Strecken von über 300 km werden in der Berechnung des Werts der vermarkteten Erzeugung nicht berücksichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 1111
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 34 – Absatz 2 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Eine Doppelzählung des Werts der vermarkteten Erzeugung ist verboten. Um eine Doppelzählung des Wertes der vermarkteten Erzeugung zu vermeiden, wird die Erzeugung der Mitglieder einer Erzeugerorganisation***,*** Vereinigung von Erzeugerorganisationen ***oder Erzeugergruppierung***, die von einer anderen solchen Organisation vermarktet wird, nur auf den Wert der vermarkteten Erzeugung der letztgenannten Organisation angerechnet.	Eine Doppelzählung des Werts der vermarkteten Erzeugung ist verboten. Um eine Doppelzählung des Wertes der vermarkteten Erzeugung zu vermeiden, wird die Erzeugung der Mitglieder einer Erzeugerorganisation ***oder*** Vereinigung von Erzeugerorganisationen, die von einer anderen solchen Organisation vermarktet wird, nur auf den Wert der vermarkteten Erzeugung der letztgenannten Organisation angerechnet.

Or. en

Änderungsantrag 1112
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 34 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten legen in den drei Jahren vor dem Jahr, für das die Beihilfe beantragt wird, einen zwölfmonatigen Referenzzeitraum fest.	***entfällt***
Reichen die historischen Daten über die vermarktete Erzeugung für neu anerkannte Erzeugerorganisationen, Vereinigungen oder Erzeugergruppierungen für die Zwecke von Unterabsatz 1 nicht aus, akzeptieren die Mitgliedstaaten den Wert der vermarkteten Erzeugung, den die Erzeugerorganisation, Vereinigung oder Gruppierung für die Zwecke ihrer Anerkennung mitgeteilt hat.	

Or. en

Begründung

Dies sollte im Wege eines delegierten Rechtsakts erfolgen, um EU-weit einheitliche Bedingungen sicherzustellen und die Finanzierung länderübergreifender Erzeugerorganisationen zu klären.

Änderungsantrag 1113
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 34 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Reichen die historischen Daten über die vermarktete Erzeugung für neu anerkannte Erzeugerorganisationen***,*** Vereinigungen ***oder Erzeugergruppierungen*** für die Zwecke von Unterabsatz 1 nicht aus, akzeptieren die Mitgliedstaaten den Wert der vermarkteten Erzeugung, den die Erzeugerorganisation***,*** Vereinigung ***oder Gruppierung*** für die Zwecke ihrer Anerkennung mitgeteilt hat.	Reichen die historischen Daten über die vermarktete Erzeugung für neu anerkannte Erzeugerorganisationen ***oder*** Vereinigungen für die Zwecke von Unterabsatz 1 nicht aus, akzeptieren die Mitgliedstaaten den Wert der vermarkteten Erzeugung, den die Erzeugerorganisation ***oder*** Vereinigung für die Zwecke ihrer Anerkennung mitgeteilt hat.

Or. en

Änderungsantrag 1114
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 34 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Sinkt für ein Erzeugnis aufgrund von Naturkatastrophen, Klimaereignissen, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Verantwortung und der Kontrolle der Organisation, Vereinigung oder Gruppierung liegen, der Wert der vermarkteten Erzeugung in einem bestimmten Jahr gegenüber dem Durchschnitt der drei vorangegangenen zwölfmonatigen Bezugszeiträume um mindestens ***35*** %, so wird davon ausgegangen, dass der Wert der vermarkteten Erzeugung dieses Erzeugnisses 85 % des Durchschnittswerts der drei vorangegangenen zwölfmonatigen Referenzzeiträume entspricht. Wurden Präventivmaßnahmen getroffen, so wird davon ausgegangen, dass der Wert der vermarkteten Erzeugung dieses Erzeugnisses 100 % des	4. Sinkt für ein Erzeugnis aufgrund von Naturkatastrophen, Klimaereignissen, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall oder aus anderen Gründen ***wie schwerwiegenden Marktstörungen, Verlust des Marktzugangs oder einem starken Anstieg der Kosten für wichtige Betriebsmittel***, die außerhalb der Verantwortung und der Kontrolle der Organisation, Vereinigung oder Gruppierung liegen, der Wert der vermarkteten Erzeugung in einem bestimmten Jahr gegenüber dem Durchschnitt der drei vorangegangenen zwölfmonatigen Bezugszeiträume um mindestens ***20*** %, so wird davon ausgegangen, dass der Wert der vermarkteten Erzeugung dieses Erzeugnisses 85 % des Durchschnittswerts der drei vorangegangenen zwölfmonatigen Referenzzeiträume entspricht. Wurden

Durchschnittswerts der drei vorangegangenen zwölfmonatigen Bezugszeiträume entspricht.

Präventivmaßnahmen getroffen, so wird davon ausgegangen, dass der Wert der vermarkteten Erzeugung dieses Erzeugnisses 100 % des Durchschnittswerts der drei vorangegangenen zwölfmonatigen Bezugszeiträume entspricht.

Or. el

Änderungsantrag 1115
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 34 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Sinkt für ein Erzeugnis aufgrund von Naturkatastrophen, Klimaereignissen, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Verantwortung und der Kontrolle der Organisation***,*** Vereinigung ***oder Gruppierung*** liegen, der Wert der vermarkteten Erzeugung in einem bestimmten Jahr gegenüber dem Durchschnitt der drei vorangegangenen zwölfmonatigen Bezugszeiträume um mindestens 35 %, so wird davon ausgegangen, dass der Wert der vermarkteten Erzeugung dieses Erzeugnisses 85 % des Durchschnittswerts der drei vorangegangenen zwölfmonatigen Referenzzeiträume entspricht. Wurden Präventivmaßnahmen getroffen, so wird davon ausgegangen, dass der Wert der vermarkteten Erzeugung dieses Erzeugnisses 100 % des Durchschnittswerts der drei vorangegangenen zwölfmonatigen Bezugszeiträume entspricht.	(4) Sinkt für ein Erzeugnis aufgrund von Naturkatastrophen, Klimaereignissen, Pflanzenkrankheiten oder Schädlingsbefall oder aus anderen Gründen, die außerhalb der Verantwortung und der Kontrolle der Organisation ***oder*** Vereinigung liegen, der Wert der vermarkteten Erzeugung in einem bestimmten Jahr gegenüber dem Durchschnitt der drei vorangegangenen zwölfmonatigen Bezugszeiträume um mindestens 35 %, so wird davon ausgegangen, dass der Wert der vermarkteten Erzeugung dieses Erzeugnisses 85 % des Durchschnittswerts der drei vorangegangenen zwölfmonatigen Referenzzeiträume entspricht. Wurden Präventivmaßnahmen getroffen, so wird davon ausgegangen, dass der Wert der vermarkteten Erzeugung dieses Erzeugnisses 100 % des Durchschnittswerts der drei vorangegangenen zwölfmonatigen Bezugszeiträume entspricht.

Or. en

Änderungsantrag 1116
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 34 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Abweichend von Unterabsatz 1 können die Mitgliedstaaten für den Sektor gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe l beschließen, dass der Wert der vermarkteten Erzeugung einer anerkannten Erzeugerorganisation, einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder einer Erzeugergruppierung den Wert der von ihren einzelnen Mitgliedern vermarkteten Erzeugung umfasst, sofern diese Erzeugung Erzeugnisse betrifft, für welche die Erzeugerorganisation, Vereinigung oder Erzeugergruppierung anerkannt oder ausgewiesen ist.

Or. fr

Änderungsantrag 1117
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli, Csaba Dömötör, Ton Diepeveen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 34a
	Finanzielle Unterstützung der Union
	(1) Die finanzielle Unterstützung der Union ist gleich der Höhe der tatsächlich entrichteten Finanzbeiträge gemäß Artikel 32a Absatz 1 Buchstabe a, beträgt aber höchstens 50 % der tatsächlichen

Ausgaben.

(2) Für die finanzielle Unterstützung der Union gilt eine Obergrenze von 4,1 % des Werts der vermarkteten Erzeugung jeder Erzeugerorganisation oder ihrer Vereinigung. Im Falle von Erzeugerorganisationen kann dieser Prozentsatz jedoch auf 4,6 % des Werts der vermarkteten Erzeugung erhöht werden, sofern der den Satz von 4,1 % des Werts der vermarkteten Erzeugung übersteigende Betrag ausschließlich für Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen verwendet wird. Im Falle von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen kann dieser Prozentsatz auf 4,7 % des Werts der vermarkteten Erzeugung der Vereinigung oder ihrer Mitglieder erhöht werden, sofern der den Satz von 4,1 % des Werts der vermarkteten Erzeugung übersteigende Betrag ausschließlich für Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen verwendet wird, die diese Vereinigung von Erzeugerorganisationen im Namen ihrer Mitglieder durchführt.

(3) Auf Antrag einer Erzeugerorganisation wird der in Absatz 1 genannte Prozentsatz von 50 % für ein operationelles Programm oder einen Teil eines operationellen Programms, das mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt, auf 60 % angehoben:

a) Es wird vonseiten mehrerer Erzeugerorganisationen der Union vorgelegt, die bei grenzübergreifenden Maßnahmen in verschiedenen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten;

b) es wird vonseiten einer oder mehrerer Erzeugerorganisationen für branchenübergreifende Maßnahmen vorgelegt;

c) es bezieht sich nur auf die besondere Stützung der Erzeugung von unter die Verordnung (EG) Nr. 834/2007[23] des

Rates fallenden ökologischen Erzeugnissen;

d) es ist das erste Programm, das von einer anerkannten Erzeugerorganisation vorgelegt wird, die aus dem Zusammenschluss von zwei anerkannten Erzeugerorganisationen entstanden ist;

e) es ist das erste Programm, das von einer anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen vorgelegt wird;

f) es wird von Erzeugerorganisationen in Mitgliedstaaten vorgelegt, in denen weniger als 20 % der Erzeugung von Apfel- und Birnenwein, Apfel- und Birnensaft sowie damit verbundenen Erzeugnissen von Erzeugerorganisationen vermarktet wird;

g) es wird von einer Erzeugerorganisation in einer der Regionen in äußerster Randlage nach Artikel 349 AEUV vorgelegt.

(4) Der in Absatz 1 genannte Prozentsatz von 50 % wird auf 100 % angehoben im Fall von Marktrücknahmen von Apfel- und Birnenwein, Apfel- und Birnensaft sowie damit verbundenen Erzeugnissen, die 5 % der Menge der von jeder Erzeugerorganisation vermarkteten Mengen nicht übersteigen und folgendermaßen abgesetzt werden:

a) kostenlose Verteilung an zu diesem Zweck von den Mitgliedstaaten anerkannte gemeinnützige Einrichtungen oder wohltätige Stiftungen für ihre Tätigkeit zugunsten von Personen, die aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften Anspruch auf öffentliche Unterstützung haben, insbesondere, weil sie nicht über ausreichende Mittel für ihren Lebensunterhalt verfügen, oder

b) kostenlose Verteilung an folgende Einrichtungen: von den Mitgliedstaaten bestimmte Justizvollzugsanstalten, Schulen und Einrichtungen nach Artikel 22, Kinderferienlager,

Krankenhäuser und Altenheime; die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, damit diese Mengen zusätzlich zu den normalerweise von diesen Einrichtungen eingekauften Mengen verteilt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 1118
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 35 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, ***gemäß Artikel 227*** delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung ***durch zusätzliche Anforderungen zu den in diesem Abschnitt festgelegten Anforderungen*** zu erlassen***, die Folgendes betreffen***:	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung ***zu Folgendem*** zu erlassen:

Or. es

Änderungsantrag 1119
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 35 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens der in diesem Abschnitt festgelegten Interventionskategorien, insbesondere durch Verhinderung von***	a) ***die einheitliche Umsetzung der Maßnahmen und die Vermeidung von Verzerrungen***;

Wettbewerbsverzerrungen auf dem Binnenmarkt und zur Gewährleistung von Nachhaltigkeit;

Or. es

Änderungsantrag 1120
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 35 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens ***der*** in ***diesem Abschnitt*** festgelegten Interventionskategorien, insbesondere durch Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen auf dem Binnenmarkt und zur Gewährleistung von Nachhaltigkeit;	a) Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens ***aller*** in ***Artikel 31*** festgelegten Interventionskategorien, insbesondere durch Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen auf dem Binnenmarkt und zur Gewährleistung von Nachhaltigkeit;

Or. en

Änderungsantrag 1121
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 35 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***die Vorschriften über die Beseitigung der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung durch die Erzeuger und über Ausnahmen von dieser Verpflichtung zur Vermeidung zusätzlichen Verwaltungsaufwands sowie Vorschriften über die freiwillige***	b) ***die Berechnung des Wertes der vermarkteten Erzeugung, einschließlich der Bezugszeiträume und der zur Verarbeitung bestimmten Obst- und Gemüseerzeugung;***

Zertifizierung von Brennern.

Or. es

Änderungsantrag 1122
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 35 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die Vorschriften zur Berechnung des Wertes der vermarkteten Erzeugung, einschließlich der Bezugszeiträume und der Berechnung des Wertes der vermarkteten Erzeugung von Obst und Gemüse, das zur Verarbeitung bestimmt ist und zu einem der in Anhang I Teil X der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 aufgeführten Verarbeitungserzeugnisse verarbeitet wurde.

Or. it

Begründung

Mit dieser Änderung wird der Kommission die Befugnis übertragen, im Wege von delegierten Rechtsakten harmonisierte Vorschriften für die Berechnung des Werts der vermarkteten Erzeugung von frischem Obst und Gemüse zur Verarbeitung festzulegen. Da die vorgeschlagene Verordnung frisches Obst und Gemüse betrifft, das sowohl für den Frisch- als auch für den Verarbeitungsmarkt bestimmt ist, ist eine klare und einheitliche Methode erforderlich, um den Anteil des Wertes der vermarkteten Erzeugung von zur Verarbeitung bestimmten frischen Erzeugnissen zu bestimmen, der für operationelle Programme in Betracht kommt.

Änderungsantrag 1123
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 35 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die Vorschriften für die Berechnung des Wertes der vermarkteten Produktion, einschließlich der Bezugszeiträume und der Berechnung des Wertes der vermarkteten Produktion von zur Verarbeitung bestimmtem Obst und Gemüse, das zu einem der verarbeiteten Erzeugnisse des Anhangs I Teil X der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 verarbeitet wurde;

Or. en

Änderungsantrag 1124
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 35 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die in die operationellen Programme und Betriebsfonds für den Eiweißsektor aufzunehmenden Bestimmungen, einschließlich der Mindestanforderungen hinsichtlich der Durchführung, des Inhalts der Programme und der förderfähigen Maßnahmen;

Or. en

Änderungsantrag 1125
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 35 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die Grundlage für die Berechnung der finanziellen Hilfe der Union gemäß diesem Kapitel, einschließlich der Referenzzeiträume und der Berechnung des Wertes der vermarkteten Erzeugung;

Or. en

Begründung

Mit dem bestehenden delegierten Rechtsakt 126/2022 werden gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen, indem der Wert der vermarkteten Erzeugung auf EU-Ebene klar berechnet wird Dies sollte nicht in das Ermessen der Mitgliedstaaten gestellt werden, da dies nicht nur zu Verzerrungen, sondern im Falle multinationaler EO/VEO auch zu Unsicherheit hinsichtlich der anwendbaren Finanzierung führen kann.

Änderungsantrag 1126
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 35 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) die Art der Ausgaben und Investitionen, die unter die Maßnahmen gemäß Artikel 31 dieser Verordnung fallen, einschließlich der Förderfähigkeit der Verwaltungs- und Personalkosten von Erzeugerorganisationen, Beratungsdiensten und technischen Hilfsdiensten, insbesondere in Bezug auf Qualität der Erzeugnisse, Nachhaltigkeit, Umwelt und Klima sowie Absatzförderung, Kommunikation und Vermarktung;

Or. en

Änderungsantrag 1127
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 35 – Absatz 1 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	c) die förderfähigen Ausgaben und Investitionen gemäß Artikel 31, einschließlich der Verwaltungs- und Personalkosten der Erzeugerorganisationen und -verbände sowie ihrer Tochtergesellschaften, an denen sie zu mindestens 90 % beteiligt sind;
	d) Beratungsdienste, technische Unterstützung, Absatzförderung, Kommunikation und Vermarktung;
	e) Ausgabenobergrenzen und förderfähige Gebiete;
	f) Vorschriften über Nebenprodukte der Weinherstellung und die Zertifizierung von Brennern.

Or. es

Änderungsantrag 1128
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 35 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Delegierte Rechtsakte dürfen kleinen landwirtschaftlichen Betrieben, Genossenschaften und Erzeugerorganisationen keine unverhältnismäßigen Verwaltungsanforderungen auferlegen.

Vor ihrer Annahme führt die Kommission eine spezifische Folgenabschätzung für kleine landwirtschaftliche Betriebe und für Inseln, Berggebiete und abgelegene Regionen durch und sieht für neue wesentliche Verpflichtungen einen Übergangszeitraum von mindestens zwölf Monaten vor.

Or. el

Änderungsantrag 1129
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Abweichend von Artikel 21 Absatz 3 Unterabsatz 2 können Ausgaben im Zusammenhang mit rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Begünstigten, die vor dem 1. Juli 2027 im Rahmen der folgenden Interventionen begonnen wurden, für eine Finanzierung im Rahmen der PAC-Pläne infrage kommen, sofern diese Ausgaben im PAC-Plan enthalten sind und diese Interventionen im Einklang mit den unten aufgeführten Bestimmungen durchgeführt werden: a) Interventionen gemäß Artikel 42 Buchstaben a und d bis f der Verordnung (EU) 2021/2115, die über den 31. Dezember 2027 hinaus gemäß den geltenden Bestimmungen von Titel III Kapitel III der Verordnung (EU) 2021/2115 im Rahmen von operationellen Programmen durchgeführt werden, die von einem Mitgliedstaat für einen Zeitraum genehmigt wurden, der über dieses Datum hinausgeht, b) Interventionen gemäß Artikel 42 Buchstaben b und c der Verordnung (EU) 2021/2115, die über den

31. Dezember 2027 hinaus gemäß den geltenden Bestimmungen von Titel III Kapitel III der Verordnung (EU) 2021/2115 durchgeführt werden, c) Interventionen gemäß Artikel 70 der Verordnung (EU) 2021/2115, die über den 31. Dezember 2027 hinaus unter Anwendung der Beihilfesätze durchgeführt werden, die in der am 31. Dezember 2027 geltenden Fassung des GAP-Strategieplans festgelegt sind. (1a) Mitgliedstaaten, die im Rahmen ihrer GAP-Pläne Interventionen gemäß Absatz 1 Buchstabe a unterstützen, stellen sicher, dass Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder gegebenenfalls andere in Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2115 genannte Begünstigte bis zum [15. September 2027] bei den zuständigen nationalen Behörden einen Antrag auf Genehmigung der Übertragung ihres jeweiligen operationellen Programms stellen und dabei angeben, ob a) das operationelle Programm geändert werden muss, um es mit der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und der vorliegenden Verordnung in Einklang zu bringen; oder b) das operationelle Programm durch ein neues operationelles Programm ersetzt wird, das mit der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 und der vorliegenden Verordnung im Einklang steht; oder c) das operationelle Programm bis zu seinem Abschluss gemäß den geltenden Bestimmungen von Titel III Kapitel III der Verordnung (EU) 2021/2115 weiter durchgeführt wird. Die Mitgliedstaaten prüfen den Antrag und entscheiden, ob sie ihn genehmigen. Wird bis zum [15. September 2027] kein solcher Antrag gestellt, so enden die gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 genehmigten operationellen Programme am 31. Dezember 2027. (3) Abweichend von Artikel 21 Unterabsätze 1 und 2 können Interventionen mit mehrjähriger Laufzeit gemäß Titel IV der Verordnung

(EU) 2021/2115, die von einem Mitgliedstaat für eine Dauer durchgeführt werden, die über den 31. Dezember 2027 hinausgeht, bis zum Abschluss der Maßnahme oder der Intervention weiterhin förderfähig sein.

Or. it

Begründung

Es ist erforderlich, die Kontinuität der im aktuellen Programm vorgesehenen Maßnahmen durch die Anwendung einer Übergangsphase sicherzustellen, die den Besonderheiten der einzelnen Sektoren Rechnung trägt. Diese Übergangsphase sollte sich insbesondere auf die sektoralen Maßnahmen der GMO erstrecken, die durch mehrjährige Investitionsmaßnahmen gekennzeichnet sind.

Änderungsantrag 1130
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 35a
	Übergangsbestimmungen für operationelle Programme
	(1) Interventionen nach Artikel 42 Buchstaben a und d bis f der Verordnung (EU) 2021/2115, die im Rahmen operationeller Programme durchgeführt werden, die von einem Mitgliedstaat für einen Zeitraum genehmigt wurden, der über den 31. Dezember 2027 hinausgeht, können bis zum Ende der operationellen Programme weiterhin für eine Finanzierung in Betracht kommen, sofern diese Interventionen im NRP-Plan enthalten sind und im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/2115 und der Verordnung (EU) 2021/2116 durchgeführt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten, die diese operationellen Programme im Rahmen ihrer GAP-Strategiepläne finanzieren, stellen sicher, dass Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder gegebenenfalls andere Begünstigte gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2115 bis zum [15. September 2027] bei den zuständigen nationalen Behörden beantragen, dass ihr operationelles Programm

a) dahingehend geändert wird, dass es mit dieser Verordnung in Einklang steht;

b) durch ein neues operationelles Programm gemäß dieser Verordnung ersetzt wird oder

c) weiterhin gemäß den in der Verordnung (EU) 2021/2115 und der Verordung (EU) 2021/2116 festgelegten finanziellen Bedingungen bis zu seinem Abschluss durchgeführt und finanziert wird.

Wird bis zum [15. September 2027] kein solcher Antrag gestellt, so enden die gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 genehmigten operationellen Programme am 31. Dezember 2027.

Or. fr

Änderungsantrag 1131
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 35a
	Nationale finanzielle Unterstützung
	(1) In Regionen der Mitgliedstaaten, in

denen der Organisationsgrad der Erzeuger im Sektor Apfel- und Birnenwein, Apfel- und Birnensaft sowie damit verbundene Erzeugnisse besonders niedrig ist, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, den Erzeugerorganisationen auf hinreichend begründeten Antrag eine nationale finanzielle Unterstützung zu zahlen, die höchstens 80 % der Finanzbeiträge gemäß Artikel 32a Absatz 1 Buchstabe a entspricht. Diese Unterstützung kommt zum Betriebsfonds hinzu.

Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 229 Absatz 2 erlassen.

(2) In Regionen von Mitgliedstaaten, in denen weniger als 15 % des Werts der Erzeugung von Apfel- und Birnenwein, Apfel- und Birnensaft sowie damit verbundenen Erzeugnissen dieser Regionen von Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und den Erzeugergruppierungen gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vermarktet werden und in denen die Erzeugung von Apfel- und Birnenwein, Apfel- und Birnensaft sowie damit verbundenen Erzeugnissen mindestens 15 % der gesamten landwirtschaftlichen Erzeugung dieser Regionen ausmacht, kann die nationale finanzielle Unterstützung gemäß Absatz 1 dieses Artikels von der Union auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats erstattet werden.

Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte über diese Erstattung. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 229 Absatz 2 erlassen.

Or. fr

Änderungsantrag 1132
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 35 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	12a.
	Folgender Artikel 35b wird eingefügt
	Artikel 35b
	Nationaler Rahmen und nationale Strategie für operationelle Programme
	(1) Die Mitgliedstaaten legen einen nationalen Rahmen mit den Lastenheften für die in Artikel 33a Absatz 5 genannten Umweltmaßnahmen fest. Dieser Rahmen muss insbesondere vorsehen, dass diese Maßnahmen die entsprechenden Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, insbesondere die Anforderungen des Artikels 3 dieser Verordnung, erfüllen.
	Die Mitgliedstaaten übermitteln den Entwurf dieses Rahmens der Kommission, die im Wege von Durchführungsrechtsakten, die ohne Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 229 Absatz 2 oder 3 erlassen wurden, innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung Änderungen daran verlangen kann, falls sie feststellt, dass der Entwurf nicht zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 191 AEUV sowie des siebten Umweltaktionsprogramms der Europäischen Union beiträgt. Investitionen in Einzelbetrieben, die aus operationellen Programmen unterstützt werden, müssen auch diesen Zielen entsprechen.
	(2) Jeder Mitgliedstaat muss eine nationale Strategie für nachhaltige operationelle Programme auf dem Markt

für Apfel- und Birnenwein, Apfel- und Birnensaft sowie damit verbundene Erzeugnisse ausarbeiten.

Diese Strategie muss Folgendes umfassen:

a) eine Analyse der Situation in Bezug auf Stärken und Schwächen sowie des Entwicklungspotenzials;

b) eine Begründung der gewählten Prioritäten;

c) die Ziele der operationellen Programme und Instrumente sowie Leistungsindikatoren;

d) eine Bewertung der operationellen Programme;

e) eine Meldepflicht für die Erzeugerorganisationen.

Die nationale Strategie muss auch den nationalen Rahmen gemäß Absatz 1 umfassen. (3)

Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Mitgliedstaaten, in denen keine anerkannten Erzeugerorganisationen bestehen.

Or. fr

Änderungsantrag 1133
Valérie Deloge, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 35 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	12b.
	Folgender Artikel 35c wird eingefügt:
	Artikel 35c
	Delegierte Befugnisse
	Um eine effiziente, gezielte und

nachhaltige Stützung der Erzeugerorganisationen und ihrer Vereinigungen im Sektor Apfel- und Birnenwein, Apfel- und Birnensaft sowie damit verbundene Erzeugnisse sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte mit Vorschriften zu Folgendem zu erlassen: a) Betriebsfonds und operationelle Programme betreffend

i) die Schätzbeträge, die Entscheidungen der Erzeugerorganisationen und ihrer Vereinigungen über die Finanzbeiträge und die Nutzung der Betriebsfonds,

ii) die Maßnahmen, Aktionen, Ausgaben sowie die Verwaltungs- und Personalkosten, die im Rahmen der operationellen Programme einzubeziehen oder auszuschließen sind, deren Änderung und die von den Mitgliedstaaten festzulegenden zusätzlichen Anforderungen,

iii) die Vermeidung der Doppelfinanzierung zwischen den operationellen Programmen und den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum,

iv) die operationellen Programme von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen,

v) besondere Vorschriften für die Fälle, in denen Vereinigungen von Erzeugerorganisationen operationelle Programme ganz oder teilweise verwalten, handhaben, durchführen und vorstellen,

vi) die Verpflichtung, gemeinsame Indikatoren für die Zwecke der Begleitung und Bewertung der operationellen Programme zu verwenden;

b) den nationalen Rahmen und die nationale Strategie für operationelle Programme betreffend die Verpflichtung zur Überwachung und Bewertung der Effizienz der nationalen Rahmen und der nationalen Strategien;

c) die finanzielle Unterstützung der Union betreffend

i) die Grundlage für die Berechnung der finanziellen Unterstützung der Union und den Wert der vermarkteten Erzeugung nach Artikel 34 Absatz 2,

ii) die geltenden Referenzzeiträume für die Berechnung der Beihilfe,

iii) Vorauszahlungen sowie das Erfordernis einer Sicherheitsleistung, wenn ein Beihilfevorschuss gezahlt wird,

iv) besondere Vorschriften für die Finanzierung von operationellen Programmen von Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, insbesondere in Bezug auf die Anwendung der in Artikel 34 Absatz 2 genannten Obergrenzen;

d) Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen betreffend

i) die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, eine oder mehrere Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen nicht anzuwenden,

ii) die Bedingungen in Bezug auf Artikel 33a Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstaben a, b und c,

iii) die von den Mitgliedstaaten zu beschließende zulässige Bestimmung der aus dem Markt genommenen Erzeugnisse,

iv) den Höchstbetrag des Ausgleichs für Marktrücknahmen,

v) das Erfordernis vorheriger Mitteilungen im Falle von Marktrücknahmen,

vi) die Grundlage für die Berechnung der Menge der vermarkteten Erzeugung für die kostenlose Verteilung nach Artikel 34a Absatz 4 und die Festlegung einer Höchstmenge der vermarkteten Erzeugung im Falle von Rücknahmen,

vii) das Erfordernis der Anbringung des Unionslogos auf den Verpackungen der für die kostenlose Verteilung bestimmten Erzeugnisse,

viii) die Verpflichtungen der Empfänger von aus dem Markt genommenen Erzeugnissen,

ix) die Verwendung von Begriffen für die Zwecke dieses Abschnitts,

x) die von den Mitgliedstaaten festzulegenden Verpflichtungen hinsichtlich der Ernte vor der Reifung und der Nichternte,

xi) die Ernteversicherung,

xii) Fonds auf Gegenseitigkeit,

xiii) die Voraussetzungen für die Ausgaben für die Wiederbepflanzung von Obstplantagen aus gesundheitlichen oder pflanzengesundheitlichen Gründen nach Artikel 33a Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe e und die Festlegung einer Obergrenze;

e) die nationale finanzielle Unterstützung betreffend

i) den Organisationsgrad der Erzeuger,

ii) das Erfordernis einer Sicherheitsleistung, wenn ein Beihilfevorschuss gezahlt wird,

iii) den Höchstanteil der Erstattung der nationalen finanziellen Unterstützung durch die Union.

Or. fr

Änderungsantrag 1134
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 62 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(13a) Artikel 62 Absatz 3 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:
Wird ein genau festgelegtes Gebiet von einem ***oder beiden Fällen*** höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände gemäß Artikel 3 Absatz 1 ***Buchstaben a und c*** der Verordnung (EU) 2021/2116 erheblich in Mitleidenschaft gezogen, so kann der betreffende Mitgliedstaat die Gültigkeitsdauer der gemäß ***Artikel 64*** der vorliegenden Verordnung erteilten Genehmigungen***, die in diesem Gebiet verwendet werden sollen und bis zum*** Ende des Wirtschaftsjahres auslaufen***, in dem einer oder beide Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände eintreten,*** um bis zu zwölf Monate verlängern.	„***«***Wird ein genau festgelegtes Gebiet***, ein Betrieb oder der Inhaber einer Genehmigung*** von einem ***Fall*** höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 erheblich in Mitleidenschaft gezogen, so kann der betreffende Mitgliedstaat die Gültigkeitsdauer der gemäß ***den Artikeln 64 und 68*** der vorliegenden Verordnung erteilten Genehmigungen***, die am*** Ende des Wirtschaftsjahres***, in dem diese Ursache oder dieser Umstand eingetreten ist,*** auslaufen ***würden,*** um bis zu zwölf Monate verlängern***.»*** ***“***

Or. es

(32013R1308)

Änderungsantrag 1135
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 62 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Gemäß Artikel 81 Absatz 2 Buchstabe b eingestufte Keltertraubensorten, die in den autonomen Regionen Azoren und Madeira geerntet werden, dürfen zur Herstellung von Wein verwendet werden, der ausschließlich für das Inverkehrbringen in diesen Regionen bestimmt ist.

Or. pt

Änderungsantrag 1136
Stefan Köhler, Lena Düpont, Norbert Lins, Marion Walsmann, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 75 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) In Absatz 1 werden folgende Buchstaben angefügt:	***entfällt***
„	
j) Eiweißpflanzen;	
k) Rindfleisch;	
l) Schweinefleisch;	
m) Schafsfleisch;	
n) Ziegenfleisch;	
o) Käse.“	
‚	

Or. en

Änderungsantrag 1137
Stefano Bonaccini, Dario Nardella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe a – Einleitung
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 75 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***In*** Absatz 1 ***werden*** folgende ***Buchstaben angefügt***:	a) ***a)*** Absatz 1 ***erhält*** folgende ***Fassung***:
	„(1) Vermarktungsnormen können für einen oder mehrere der in Artikel 1 dieser Verordnung festgelegten Sektoren gelten.“;

Or. en

Änderungsantrag 1138
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe – Einleitender Teil
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 75 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***In Absatz 1 werden folgende Buchstaben angefügt:***	a) ***(1) Vermarktungsnormen können für einen oder mehrere der in Artikel 1 dieser Verordnung festgelegten Sektoren und für ein oder mehrere Erzeugnisse gelten.***

Or. it

Begründung

Die Vermarktungsnormen sollten nach Ermessen des Mitgliedstaats auf alle Sektoren angewandt werden können.

Änderungsantrag 1139
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 75 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„j) Eiweißpflanzen	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 1140
Stefano Bonaccini, Dario Nardella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe a

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 75 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) Eiweißpflanzen;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1141
Stefano Bonaccini, Dario Nardella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 75 – Absatz 1 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
k) Rindfleisch;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1142
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 75 – Absatz 1 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
k) Rindfleisch;	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 1143
Stefano Bonaccini, Dario Nardella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe a

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 75 – Absatz 1 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
l) Schweinefleisch;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1144
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 75 – Absatz 1 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
l) Schweinefleisch;	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 1145
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 75 – Absatz 1 – Buchstabe l a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	la) Reis;
	Kaninchenfleisch;
	Nutzhanf;
	Nutzhanf zur Extraktion;

Or. fr

Änderungsantrag 1146
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 75 – Absatz 1 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
m) Schafsfleisch;	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 1147
Stefano Bonaccini, Dario Nardella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 75 – Absatz 1 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
m) Schafsfleisch;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1148
Stefano Bonaccini, Dario Nardella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 75 – Absatz 1 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
n) Ziegenfleisch;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1149
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 75 – Absatz 1 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
n) Ziegenfleisch;	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 1150
Christine Singer, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 75 – Absatz 1 – Buchstabe o

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
o) Käse.“	***entfällt***

Or. en

Begründung

Bestehende internationale und nationale Normen bieten bereits einen Rahmen für die Erzeugung und Vermarktung von Käse. Zusätzliche Vermarktungsnormen der Union für Käse bergen das Risiko, unnötige Regulierungskosten zu verursachen, die regionale Vielfalt und traditionelle Herstellungsmethoden einzuschränken sowie kleine und mittlere Marktteilnehmer unverhältnismäßig zu belasten. Solche zusätzlichen Vorschriften stünden nicht im Einklang mit dem Ziel des Bürokratieabbaus und der Vereinfachung der Verfahren.

Änderungsantrag 1151
Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 75 – Absatz 1 – Buchstabe o

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
o) Käse.“	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1152
Stefano Bonaccini, Dario Nardella

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 75 – Absatz 1 – Buchstabe o

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
o) Käse.“	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1153
Jérémy Decerle, Asger Christensen, Ciaran Mullooly, Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 75 – Absatz 1 – Buchstabe o

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
o) Käse.“	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Festlegung von Vermarktungsnormen ist eine Aufgabe, die nur dann in Angriff genommen werden sollte, wenn die Notwendigkeit solcher Vermarktungsnormen nachgewiesen ist; dies ist bei Käse nicht der Fall, da die nationalen Märkte hier nach wie vor sehr spezifisch sind.

Änderungsantrag 1154
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 75 – Absatz 1 – Buchstabe o

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
o) Käse.“	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 1155
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 75 – Absatz 1 – Buchstabe o

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
o) Käse.“	o) Käse.“ ***unbeschadet der bestehenden Vermarktungsnormen und ohne Einführung unverhältnismäßiger zusätzlicher Verpflichtungen für die Marktteilnehmer;***

Or. en

Begründung

Mit der Änderung wird der Anwendungsbereich der Vermarktungsnormen aktualisiert, um den derzeitigen Gegebenheiten der landwirtschaftlichen Erzeugung in der EU, einschließlich relevanter Sektoren wie Eiweißpflanzen, Fleisch und Milcherzeugnisse, besser Rechnung zu tragen. Außerdem soll ein Gleichgewicht zwischen Verbrauchertransparenz und einem einfachen, praktikablen Rechtsrahmen geschaffen werden, indem unverhältnismäßige Kennzeichnungs- und Rückverfolgbarkeitsanforderungen vermieden werden, die die Wettbewerbsfähigkeit des Binnenmarkts beeinträchtigen könnten.

Änderungsantrag 1156
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu, Paulo do Nascimento Cabral, Emmanouil Kefalogiannis, Carmen Crespo Díaz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 75 – Absatz 1 – Buchstabe o a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	oa) Honig und andere Imkereierzeugnisse als Honig

Or. en

Änderungsantrag 1157
Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 75 – Absatz 1 – Buchstabe o a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	oa) Honig und sonstige Imkereierzeugnisse;

Or. pt

Änderungsantrag 1158
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 75 – Absatz 1 – Buchstabe o a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	oa) Gelee Royale

Or. fr

Änderungsantrag 1159
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe a – Ziffer v (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 75 – Absatz 1 – Buchstabe o e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	v) Imkereierzeugnisse außer Honig

Or. es

Änderungsantrag 1160
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 75 – Absatz 1 – Buchstabe o a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	oa) Hanf

Or. en

Änderungsantrag 1161
Charles Goerens, Christine Singer, Benoit Cassart, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe a – Ziffer i (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 75 – Absatz 1 – Buchstabe o a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	i) p) (neu) Hanf

Or. en

Begründung

Angesichts der sich entwickelnden Verbrauchernachfrage und der laufenden Produktinnovationen im Hanfsektor sowie des Fehlens harmonisierter Qualitätsanforderungen über die THC-bezogenen Kontrollen hinaus ist die Aufnahme von Hanf unter Artikel 75 Absatz 1 gerechtfertigt, um einheitliche Vermarktungsnormen, einen fairen Wettbewerb und den Verbraucherschutz sicherzustellen.

Änderungsantrag 1162
Cristina Maestre

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 75 – Absatz 1 – Buchstabe o a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	oa) Reis

Or. en

Änderungsantrag 1163
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe a – Ziffer i (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 75 – Absatz 1 – Buchstabe o a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	i) Reis

Or. es

Änderungsantrag 1164
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 75 – Absatz 1 – Buchstabe o b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ob) Pferdefleisch

Or. en

Änderungsantrag 1165
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe a – Ziffer ii (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 75 – Absatz 1 – Buchstabe o b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ii) Kaninchenfleisch

Or. es

Änderungsantrag 1166
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe a – Ziffer iii (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 75 – Absatz 1 – Buchstabe o c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iii) Pferdefleisch

Or. es

Änderungsantrag 1167
Carmen Crespo Díaz, Esther Herranz García, Susana Solís Pérez, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Antonio López-Istúriz White, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe a – Ziffer iv (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 75 – Absatz 1 – Buchstabe o d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iv) Milch und Milcherzeugnisse

Or. es

Änderungsantrag 1168
Jessika van Leeuwen, Waldemar Buda, Céline Imart, Benoit Cassart, Claudiu-Richard Târziu, Paulo do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 75 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Die Vermarktungsnormen für Fleisch umfassen Vorschriften, nach denen fleischbezogene Bezeichnungen ausschließlich Erzeugnissen tierischen Ursprungs vorbehalten sind, einschließlich Bestimmungen, durch die die Verwendung dieser Bezeichnungen für aus Zellkulturen gewonnene Erzeugnisse, für ausschließlich aus nichttierischen Zutaten bestehende Erzeugnisse und für Hybridprodukte, die tierische und pflanzliche Proteine kombinieren, verhindert wird.

Or. en

Änderungsantrag 1169
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 75 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:
	„Werden Lebensmittel in Gastronomiebetrieben oder Bäckereien, von Cateringbetrieben, in Take-Away-Verkaufsstellen und allgemein in Wiederverkaufsstellen zum Verkauf angeboten, so wird der nationale

Ursprung des landwirtschaftlichen Hauptrohstoffs dem Verbraucher gut sichtbar und lesbar angezeigt.“

Or. fr

Änderungsantrag 1170
Anja Hazekamp, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 75 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:
	Um der Praxis der Stopfmast von Enten und Gänsen ein Ende zu setzen, erlässt die Kommission einen delegierten Rechtsakt zur Änderung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2026/343, mit dem die Anforderungen im Hinblick auf das Mindestgewicht für Stopfleber sowie der Verweis auf Fütterungspraktiken, die eine fettige Zellhypertrophie der Leber verursachen, gestrichen werden. Die Kommission nimmt diesen delegierten Rechtsakte bis spätestens 31. Dezember 2027 an.

Or. en

Änderungsantrag 1171
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 75 – Absatz 3 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„j) den Erzeugungsort und/oder den Ursprungsort des landwirtschaftlichen Erzeugnisses***;“***	„j) den Erzeugungsort und/oder den Ursprungsort des landwirtschaftlichen Erzeugnisses***.***
	Abweichend von der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 können die Mitgliedstaaten nationale Vorschriften erlassen oder beibehalten, welche die Angabe des nationalen Ursprungs aller aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellten Lebensmittel sowie der unter die vorliegende Verordnung fallenden Lebensmittel vorschreiben. Werden diese Vorschriften erlassen, so wird der nationale Ursprung auf der Hauptseite der Verpackung deutlich sichtbar, lesbar und unverwischbar angegeben.
	Diese Angabe erfolgt in Form
	a) der Flagge des Ursprungsmitgliedstaats, wobei deren Höhe mindestens 10 % der Oberfläche der Vorderseite der Verpackung beträgt und ihre Proportionen den amtlichen Merkmalen der Flagge entsprechen oder
	b) der Angabe ‚Ursprung: [Mitgliedstaat]‘, oder ‚Erzeugt in [Mitgliedstaat]‘, gedruckt in Schriftzeichen, die mindestens 10 % der Hauptseite der Verpackung einnehmen und in einem ausreichenden Kontrast zur Hintergrundfarbe der Verpackung stehen. Bei verarbeiteten Lebensmitteln wird das Ursprungsland der drei primären Zutaten, die nach ihrem Gewichtsanteil am Enderzeugnis bestimmt werden, klar und sichtbar angegeben.“
	Or. fr

Änderungsantrag 1172
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 75 – Absatz 3 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) den Erzeugungsort und/oder den Ursprungsort des landwirtschaftlichen Erzeugnisses***;***	j) den Erzeugungsort und/oder den Ursprungsort des landwirtschaftlichen Erzeugnisses ***sowie dessen Umwelt- und Klimaleistung, einschließlich der Intensität der Treibhausgasemissionen, auf Grundlage überprüfbarer und wissenschaftlich fundierter Methoden und Informationen über die im Rahmen der Erzeugung angewandten Standards für den Tierschutz.***

Or. de

Änderungsantrag 1173
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 75 – Absatz 3 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„j) den Erzeugungsort und/oder den Ursprungsort des landwirtschaftlichen Erzeugnisses***;“***	„j) den Erzeugungsort und/oder den Ursprungsort des landwirtschaftlichen Erzeugnisses***, auch für Verarbeitungserzeugnisse, die Erzeugnisse gemäß Absatz 1 dieses Artikels enthalten, und für Erzeugnisse gemäß Absatz 1 dieses Artikels, die von Gaststätten und Cateringbetrieben verkauft werden.“***

Or. fr

Änderungsantrag 1174
Claudiu-Richard Târziu, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 75 – Absatz 3 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) den Erzeugungsort und/oder den Ursprungsort des landwirtschaftlichen Erzeugnisses;	j) den Erzeugungsort und/oder den Ursprungsort des landwirtschaftlichen Erzeugnisses***, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Verbraucher ordnungsgemäß informiert werden, und ohne Kennzeichnungs- oder Rückverfolgbarkeitsanforderungen aufzuerlegen, die über das hinausgehen, was für das Funktionieren des Binnenmarktes notwendig und verhältnismäßig ist;***

Or. en

Begründung

Mit der Änderung wird der Anwendungsbereich der Vermarktungsnormen aktualisiert, um den derzeitigen Gegebenheiten der landwirtschaftlichen Erzeugung in der EU, einschließlich relevanter Sektoren wie Eiweißpflanzen, Fleisch und Milcherzeugnisse, besser Rechnung zu tragen. Außerdem soll ein Gleichgewicht zwischen Verbrauchertransparenz und einem einfachen, praktikablen Rechtsrahmen geschaffen werden, indem unverhältnismäßige Kennzeichnungs- und Rückverfolgbarkeitsanforderungen vermieden werden, die die Wettbewerbsfähigkeit des Binnenmarkts beeinträchtigen könnten.

Änderungsantrag 1175
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 75 – Absatz 3 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) den Erzeugungsort und/oder den Ursprungsort des landwirtschaftlichen Erzeugnisses;	j) den Erzeugungsort und/oder den Ursprungsort des landwirtschaftlichen Erzeugnisses***, einschließlich des Ursprungs der Futtermittel bei tierischen Erzeugnissen***;

Or. en

Änderungsantrag 1176
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 75 – Absatz 3 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) den Erzeugungsort und/oder den Ursprungsort des landwirtschaftlichen Erzeugnisses;	j) den Erzeugungsort und/oder den Ursprungsort des landwirtschaftlichen Erzeugnisses ***sowie gegebenenfalls den Ort der Schlachtung***;

Or. en

Änderungsantrag 1177
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 75 – Absatz 3 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„j) den Erzeugungsort und/oder den Ursprungsort des landwirtschaftlichen Erzeugnisses;“	„j) ***„j) das Ursprungsland im Sinne des Anbau- oder Zuchtortes;“***

Or. it

Begründung

Il presente emendamento risponde alla consolidata e stringente istanza di trasparenza manifestata dai consumatori dell'Unione e dagli operatori del comparto agroalimentare in merito alla tracciabilità e all'indicazione obbligatoria del luogo di origine delle materie prime.Si ritiene pertanto doveroso che i colegislatori recepiscano tale priorità nel quadro della revisione normativa in oggetto. L'introduzione di disposizioni armonizzate sull'origine è fondamentale non solo per garantire il diritto a un'informazione corretta e consapevole, ma anche per prevenire asimmetrie informative sul mercato unico, valorizzare i modelli produttivi territoriali e tutelare l'elevato standard di qualità e sicurezza che caratterizza la

produzione agroalimentare europea.

Änderungsantrag 1178
Stefano Bonaccini, Dario Nardella, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 75 – Absatz 3 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) den Erzeugungsort ***und/oder den Ursprungsort*** des landwirtschaftlichen Erzeugnisses;	j) den Erzeugungsort ***und das Ursprungsland*** des landwirtschaftlichen Erzeugnisses;

Or. en

Änderungsantrag 1179
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 75 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	In Absatz 4 wird folgender Unterabsatz hinzugefügt:
	„Buchstabe j findet auf alle Vermarktungsnormen gemäß den Absätzen 1 und 4 Anwendung.“

Or. fr

Änderungsantrag 1180
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 75 – Absatz 3 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ja) den Ursprungsort der Futtermittel bei tierischen Erzeugnissen;

Or. en

Änderungsantrag 1181
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 75 – Absatz 3 – Unterabsatz j b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	jb) die Umwelt- und Klimaleistung des Erzeugnisses, einschließlich der Treibhausgasemissionsintensität, auf der Grundlage überprüfbarer und wissenschaftlich fundierter Methoden;

Or. en

Änderungsantrag 1182
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 75 – Absatz 3 – Unterabsatz j c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	jc) Informationen über die bei der Erzeugung angewandten Tierschutzstandards.

Or. en

Änderungsantrag 1183
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 75 – Absatz 3 – Unterabsatz m a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) In Absatz 3 wird folgender Buchstabe angefügt:
	Einhaltung von Erzeugungsverfahren, bei denen ein Schutzniveau sichergestellt ist, das dem in den Rechtsvorschriften der Union vorgesehenen Schutzniveau mindestens gleichwertig ist, einschließlich Tierschutzstandards;

Or. en

Änderungsantrag 1184
Cristina Guarda
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 75 – Absatz 3 – Unterabsatz m a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) In Absatz 3 wird folgender Buchstabe n eingefügt:
	Informationen über die bei der Erzeugung angewandten Tierschutzstandards.

Or. en

Änderungsantrag 1185
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe a b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 75 – Absatz 3 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(3a) (neu) Vermarktungsnormen für Käse gemäß Absatz 1 Buchstabe o lassen die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 unberührt und dürfen weder geschützte Ursprungsbezeichnungen, geschützte geografische Angaben und garantiert traditionelle Spezialitäten noch traditionelle, in den Mitgliedstaaten übliche Bezeichnungen und Herstellungsverfahren – einschließlich der Verarbeitung von Heumilch und der handwerklichen Sennereiproduktion – beeinträchtigen.

Or. de

(1308/2013)

Begründung

Die Möglichkeit EU-weiter Vermarktungsnormen für Käse darf nicht zu einer Nivellierung führen, die traditionelle Qualitätsproduktion verdrängt. Die europäische Käsevielfalt – von der g.t.S. Heumilch bis zu geschützten Bergkäsen – beruht auf regionalen Herstellungsverfahren, die durch harmonisierte Zusammensetzungsvorgaben nicht gefährdet werden dürfen.

Änderungsantrag 1186
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe a b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 75 – Absatz 3 b (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(3b) (neu) Für Fleisch der in Absatz 1 Buchstaben d, k, l, m und n genannten Sektoren sowie für Milch und Milcherzeugnisse können die

Vermarktungsnormen die verpflichtende Angabe des Ursprungsorts auch dann vorsehen, wenn diese Erzeugnisse als primäre Zutat in verarbeiteten Lebensmitteln verwendet oder in Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung und der Gastronomie abgegeben werden. Die Kommission legt bis zum 31. Dezember 2028 einen Legislativvorschlag zur verpflichtenden Herkunftskennzeichnung nach Mitgliedsstaaten von Fleisch, Milch und Eiern als Zutat in verarbeiteten Lebensmitteln und in der Gemeinschaftsverpflegung vor.

Or. de

(1308/2013)

Begründung

Die Möglichkeit EU-weiter Vermarktungsnormen für Käse darf nicht zu einer Nivellierung führen, die traditionelle Qualitätsproduktion verdrängt. Die europäische Käsevielfalt – von der g.t.S. Heumilch bis zu geschützten Bergkäsen – beruht auf regionalen Herstellungsverfahren, die durch harmonisierte Zusammensetzungsvorgaben nicht gefährdet werden dürfen.

Änderungsantrag 1187
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe b
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 75 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Für die Sektoren, deren Kennzeichnungsvorschriften sich aus der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 ergeben, erlässt die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung eine Durchführungsverordnung mit

Vorschriften für die Ursprungskennzeichnung von Verarbeitungserzeugnissen.

Or. fr

Änderungsantrag 1188
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe b a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 75 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) c) In Absatz 4 wird Folgendes angefügt: „Buchstabe j gilt für alle in den Absätzen 1 und 4 genannten Vermarktungsnormen;

Or. it

Begründung

Il presente emendamento risponde alla consolidata e stringente istanza di trasparenza manifestata dai consumatori dell'Unione e dagli operatori del comparto agroalimentare in merito alla tracciabilità e all'indicazione obbligatoria del luogo di origine delle materie prime.Si ritiene pertanto doveroso che i colegislatori recepiscano tale priorità nel quadro della revisione normativa in oggetto. L'introduzione di disposizioni armonizzate sull'origine è fondamentale non solo per garantire il diritto a un'informazione corretta e consapevole, ma anche per prevenire asimmetrie informative sul mercato unico, valorizzare i modelli produttivi territoriali e tutelare l'elevato standard di qualità e sicurezza che caratterizza la produzione agroalimentare europea.

Änderungsantrag 1189
Stefan Köhler, Lena Düpont, Norbert Lins, Marion Walsmann, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 f (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 75 – Absatz 6

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	Artikel 75 Absatz 6 wird gestrichen.
(6) Um den Erwartungen der Verbraucher und der Notwendigkeit einer Verbesserung der Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugnisse sowie der wirtschaftlichen Bedingungen für deren Erzeugung und Vermarktung Rechnung zu tragen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Liste der Sektoren in Absatz 2 zu erlassen. Diese delegierten Rechtsakte sind strikt auf Fälle zu beschränken, in denen nachweislich Bedarf aufgrund geänderter Verbrauchererwartungen, aufgrund des technischen Fortschritts oder aufgrund eines Bedarfs an Produktinnovation besteht, und sie sind Gegenstand eines Berichts der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, in dem insbesondere die Bedürfnisse der Verbraucher, die Kosten und der Verwaltungsaufwand für die Marktteilnehmer, einschließlich der Auswirkungen auf den Binnenmarkt und den internationalen Handel, sowie die Nutzen für die Erzeuger und für die Endverbraucher bewertet werden.	"
	"

Or. en

(Verordnung (EU) Nr. 1308/2013)

Änderungsantrag 1190
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe a a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 76 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Artikel 76a (neu) Verpflichtende Herkunftskennzeichnung – Grundsatz und Geltungsbereich
	(1) Folgende Erzeugnisse werden auf allen Vermarktungsstufen, einschließlich der Abgabe an Endverbraucher, nur mit einer Angabe des Ursprungslandes vermarktet:
	a) Fleisch der Sektoren Rindfleisch, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch sowie Geflügelfleisch gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben o, q, r und s, frisch, gekühlt oder gefroren;
	b) Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004;
	c) Milch und Milcherzeugnisse gemäß Anhang I Teil XVI;
	d) Eier gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe t.
	(2) Als Ursprungsland gilt:
	a) bei Fleisch: das Land, in dem das Tier geboren, aufgezogen und geschlachtet wurde; fallen diese Länder auseinander, so sind zumindest das Land der Aufzucht und das Land der Schlachtung anzugeben;
	b) bei Milch und Milcherzeugnissen: das Land der Melkung; bei Milcherzeugnissen zusätzlich das Land der Verarbeitung, sofern es vom Land der Melkung abweicht;
	c) bei Eiern: das Land des Legebetriebs.
	(3) Dieser Artikel gilt unbeschadet der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 und geht deren Artikel 26 als sektorspezifische Vorschrift im Sinne ihres Artikels 1 Absatz 4 vor.
	Or. de

Begründung

Die Ursprungsdefinitionen folgen der bewährten Systematik der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2013 (geboren/aufgezogen/geschlachtet) und der Logik der französischen und finnischen Milchkennzeichnung (Land der Melkung und der Verarbeitung). Die Mehrländerangabe ‚EU/Nicht-EU' sichert die Praktikabilität bei wechselnden Bezugsquellen, ohne das Transparenzziel aufzugeben. Absatz 3 stellt das Verhältnis zur Lebensmittelinformationsverordnung klar: Die GMO ist als sektorspezifisches Agrarmarktrecht der zulässige Rechtsrahmen.

Änderungsantrag 1191
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 76 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	13a. Artikel 76b (neu) Herkunftskennzeichnung bei verarbeiteten Lebensmitteln
	(1) Werden Erzeugnisse gemäß Artikel 76a Absatz 1 als Zutat in verarbeiteten Lebensmitteln verwendet, so ist deren Ursprungsland gemäß Artikel 76a Absätze 2 und 3 anzugeben, wenn die Zutat
	a) eine primäre Zutat im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe q der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 ist, oder
	b) mehr als 25 Gewichtsprozent des Enderzeugnisses ausmacht, oder
	c) in der Bezeichnung des Lebensmittels genannt wird oder für dieses charakteristisch ist.
	(2) Die Angabe erfolgt im selben Sichtfeld wie die Bezeichnung des Lebensmittels in einer Schriftgröße gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011.
	(3) Zutatenanteile von weniger als 5 Gewichtsprozent des Enderzeugnisses sowie zusammengesetzte Zutaten, die

weniger als 2 Gewichtsprozent ausmachen, sind von der Verpflichtung gemäß Absatz 1 ausgenommen.

(4) Bei Wechsel der Bezugsquellen dürfen Marktteilnehmer bereits gedruckte Verpackungen und Etiketten für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten aufbrauchen, sofern die zutreffende Angabe auf andere geeignete Weise, einschließlich digitaler Mittel, zugänglich gemacht wird.

Or. de

Begründung

Rund zwei Drittel des Fleisch- und Milchkonsums entfallen auf verarbeitete Erzeugnisse. Die Anknüpfung an die primäre Zutat, eine 25-Prozent-Schwelle und namensgebende Zutaten stellt sicher, dass genau jene Erzeugnisse erfasst werden, bei denen die Herkunftserwartung der Verbraucherinnen und Verbraucher am stärksten ist. Bagatellgrenzen und Aufbrauchfristen sichern die Verhältnismäßigkeit, insbesondere für kleine und mittlere Verarbeitungsbetriebe.

Änderungsantrag 1192
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 76 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	13b. Artikel 76c (neu) Herkunftskennzeichnung in der Gemeinschaftsverpflegung und in der Gastronomie
	(1) Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 – einschließlich Kantinen, Bildungs-, Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen sowie der Systemgastronomie – informieren die Endverbraucher über das Ursprungsland des verwendeten

Fleisches, der Milch und der Eier gemäß Artikel 76a Absätze 2 und 3.

(2) Gastronomiebetriebe informieren die Endverbraucher über das Ursprungsland des verwendeten Fleisches gemäß Artikel 76a Absätze 2 und 3.

(3) Die Information gemäß den Absätzen 1 und 2 erfolgt gut sichtbar, leicht zugänglich und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Speisenangebot, wahlweise

a) auf der Speisekarte oder dem Speiseplan,

b) durch Aushang oder Anschlag am Ort der Abgabe, oder

c) auf digitalem Weg, sofern am Ort der Abgabe deutlich darauf hingewiesen wird.

(4) Die Angabe kann für Produktkategorien zusammengefasst und bei regelmäßig wechselnden Bezugsquellen in Form von Prozentanteilen je Ursprungsland auf Basis des Wareneinsatzes der vorangegangenen zwölf Monate erfolgen.

(5) Die Mitgliedstaaten können strengere nationale Vorschriften über die Herkunftsangabe in der Gemeinschaftsverpflegung und in der Gastronomie beibehalten oder erlassen, sofern diese mit dem Binnenmarkt vereinbar sind.

Or. de

Begründung

Out-of-home food service is the least transparent sales channel: the majority of imported meat is sold anonymously. The phased approach—comprehensive coverage for institutional catering, with restaurants initially required to provide origin information only for meat—follows the Austrian model of origin labelling in institutional catering and the French model for meat served in restaurants. Flexible methods of providing information (menus, notices, or digital formats), together with the option of indicating either categories or percentages where supply sources vary, keep the administrative burden for restaurants and catering operations low. Paragraph 5 safeguards existing national regulations.

Änderungsantrag 1193
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 76 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	13c. Artikel 76d (neu) Nachweisführung, Kontrolle und Sanktionen
	(1) Die Marktteilnehmer stützen die Angaben gemäß den Artikeln 76a bis 76c auf die Rückverfolgbarkeitssysteme gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sowie auf die Lieferdokumentation; zusätzliche eigenständige Registrierungspflichten werden nicht begründet.
	(2) Die Einhaltung der Artikel 76a bis 76c wird im Rahmen der amtlichen Kontrollen gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 überprüft. Die Mitgliedstaaten legen wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen fest; bei erstmaligen und geringfügigen Verstößen ist einer Aufforderung zur Mängelbehebung der Vorrang einzuräumen.
	(3) Irreführende Herkunftsangaben, einschließlich der Aufmachung mit nationalen Symbolen, Flaggen oder Herkunftsanmutungen, die dem tatsächlichen Ursprung gemäß Artikel 76a widersprechen, sind verboten.

Or. de

Begründung

Die Kennzeichnung muss kontrollierbar sein, ohne neue Bürokratie zu schaffen: Die Nachweisführung stützt sich ausschließlich auf die ohnehin bestehende Rückverfolgbarkeit nach dem allgemeinen Lebensmittelrecht und die Lieferscheine; die Kontrolle erfolgt im bestehenden System der amtlichen Lebensmittelkontrolle. Beraten statt strafen bei Erstverstößen schützt kleine Betriebe. Absatz 3 unterbindet die verbreitete Praxis der

Herkunftsanmutung (rot-weiß-rote Aufmachung bei Drittlandware), die Verbraucherinnen und Verbraucher gezielt täuscht.

Änderungsantrag 1194
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 13 d (neu)
Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
Artikel 76 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	13d. Artikel 76e (neu) Durchführungsbestimmungen, Übergangsfristen und Evaluierung
	(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen Folgendes festgelegt wird:
	a) die näheren Modalitäten der Angabe gemäß den Artikeln 76a bis 76c, einschließlich Form, Platzierung und Abkürzungen;
	b) die Behandlung von Erzeugnissen mit geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben, bei denen die Herkunftsangabe als erfüllt gilt.
	(2) Die Artikel 76a bis 76d gelten ab dem [18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung]; für verarbeitete Lebensmittel gemäß Artikel 76b

Or. de

Begründung

Gestufte Übergangsfristen und ausdrückliche Erleichterungen für Kleinstbetriebe und Direktvermarkter sichern die Umsetzbarkeit und nehmen dem absehbaren Bürokratie-Einwand die Grundlage. Erzeugnisse mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe erfüllen die Herkunftsangabe bereits systemimmanent. Die Überprüfungsklausel hält den Weg für eine spätere Ausweitung – etwa auf Honig als Zutat oder die gesamte Gastronomie – offen, ohne das Kernpaket zu überfrachten.

Änderungsantrag 1195
Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 – Einleitender Teil
Verordnung (EG) Nr. 1308/2013
Artikel 78 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) ***In*** Artikel 78 Absatz 1 ***werden folgende Buchstaben angefügt***:	(14) ***(14)*** Artikel 78 Absatz 1 ***Buchstabe a wird wie folgt geändert***: ***„a) alle Sektoren, in denen genießbare Teile von Tieren erzeugt werden, insbesondere die Sektoren Rindfleisch, Schweinefleisch, Schaf- und Ziegenfleisch sowie Geflügelfleisch;“***

Or. it

Begründung

L’emendamento mira a rafforzare la trasparenza e l’informazione verso il consumatore finale, garantendo una protezione rigorosa delle denominazioni di origine animale. È fondamentale chiarire il perimetro applicativo della norma affinché le denominazioni tradizionali, legate alla carne e ai prodotti di origine animale, non vengano impropriamente utilizzate per descrivere prodotti di diversa natura o composizione, spesso ultra-processati e di origine vegetale. La definizione esplicita dei settori interessati permette di prevenire ambiguità e pratiche commerciali fuorvianti, salvaguardando il valore culturale e nutrizionale delle filiere zootecniche europee e garantendo scelte d'acquisto informate, basate sull'effettiva composizione dell'alimento e sull'identità storica dei prodotti